



Daten ebenfalls verfügbar unter
wirkungsmonitoring.gv.at

2023

Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2022

gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm
§ 6 Wirkungscontrollingverordnung

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft



Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS)
Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation
Sektionschef Mag. Christian Kemperle
Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien
www.bmkoes.gv.at

Redaktion und Gesamtumsetzung: Mag. (FH) Stefan Lindeis, Abteilung III/C/10
Verlags- und Herstellungsort: Wien, Mai 2023
Grafiken: Iekton Grafik & Web development
Fotonachweis: BKA/ Andy Wenzel (Cover, S. 3);
HBF/ Minich (S. 7); BKA/ Regina Aigner (Trennseiten)
Gestaltung: BKA Design & Grafik
Druck: Riedeldruck, Druck Fulfillment-Druck Service GmbH, 2214 Auersthal

Alle Rechte vorbehalten: Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung der Medieninhaberin unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Diese Publikation steht unter oeffentlicherdienst.gv.at/publikationen zum Download zur Verfügung.

Rückmeldungen:
Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an: iii10@bmkoes.gv.at.
Bestellung von Druckexemplaren per Email an iii10@bmkoes.gv.at.

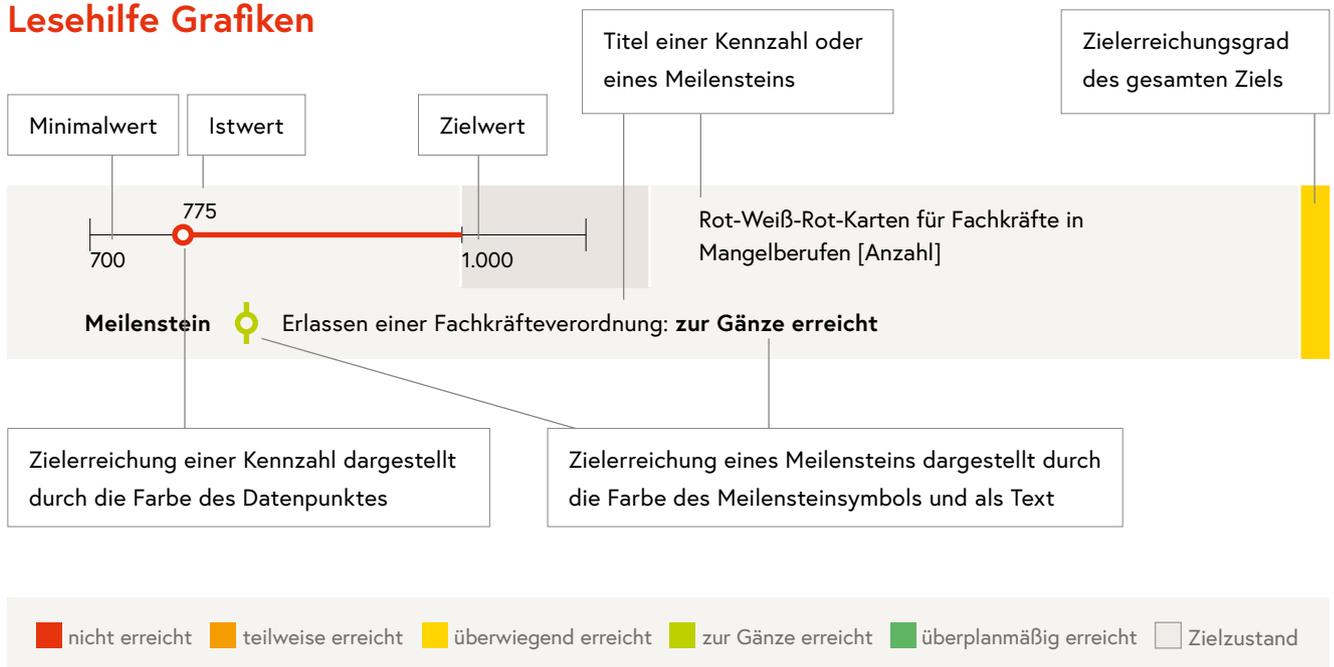
ISBN: 978-3-903097-49-0

Lesehilfe und Legende

Legende Symbolik

- Ⓢ Rechtssetzende Maßnahme
- ➔ Vorhaben
- 📁 Bündelung
- ■ ■ ■ ■ Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens
- Ⓜ Verwaltungskosten für Bürger:innen
- Ⓜ Verwaltungskosten für Unternehmen
- ♀♂ Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern
- 🛒 Konsumentenschutzpolitik
- 🤝 Soziales
- 👶 Kinder und Jugend
- 🌿 Umwelt
- 🏢 Unternehmen
- 📈 Gesamtwirtschaft

Lesehilfe Grafiken





Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

UG 20 – Arbeit



Integrationsjahrgesetz (IJG) – Maßnahmenpaket zur Integration von Asylberechtigten, subsidiär Schutz- berechtigten und Asylwerber:innen



Finanzjahr 2017

Vorhabensart (§) Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Integrationsjahrgesetz (IJG) ist sowohl Element der Umsetzung des Regierungsprogramms 2017–2022 „Rasche Selbsterhaltungsfähigkeit, die Teilnahme am Arbeitsmarkt sowie die erfolgreiche Teilnahme am Bildungssystem sind das Ziel gelungener Integration (S. 38)“, wie auch des Regierungsprogramms 2020–2025 „Die österreichische Integrationspolitik orientiert sich weiterhin an dem Prinzip „Integration durch Leistung“ und dem Grundsatz „fördern und fordern.“ (S.144) verbunden mit einer „Weiterentwicklung und Flexibilisierung des Integrationsjahrs“ (S.148).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMEIA-UG 12-W3:

Erwirken von Integrationsmaßnahmen für ein gesellschaftlich vielfältiges Zusammenleben von rechtmäßig in Österreich aufhältigen MigrantInnen mit der Aufnahmegesellschaft, wobei besonders eine eigenverantwortliche und auch aktive Teilnahme am öffentlichen Leben gefördert und gefordert wird, sowie eine

auf Sachlichkeit orientierte Verstärkung des Integrationsverständnisses gegenüber der Öffentlichkeit zu berücksichtigen ist

2017-BMASK-UG 20-W4:

Dämpfung negativer Auswirkungen einer abgeschwächten Konjunktur auf die Arbeitslosigkeit und in weiterer Folge langfristige Senkung der Arbeitslosigkeit

2017-BMASK-UG 20-W3:

Forcierung der Integration von Jugendlichen in den Arbeitsmarkt und in Folge dessen Senkung der Jugendarbeitslosigkeit

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2017-BMASK-GB20.01-M2:

Sicherstellung der Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl an arbeitsmarktpolitischen Angeboten zur Erleichterung der (Re-) Integration in den Arbeitsmarkt (Qualifizierung und Eingliederung)

2017-BMASK-GB20.01-M4:

Arbeitsmarktförderung und Beihilfen zur Beschäftigungsförderung; Qualifizierung und Unterstützung von Arbeitslosen und Beschäftigten

Problemdefinition

Zielgruppe der Maßnahmen sind Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte, aber auch AsylwerberInnen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit. Integrationsbemühungen sollen so früh wie möglich ansetzen und es soll ein möglichst einheitliches Integrationskonzept verfolgt werden. Auch die Aussicht

auf einen positiven Asylbescheid oder subsidiären Schutz soll als Grundlage für Integrationsmaßnahmen schon während des Asylverfahrens gelten, um Inaktivität und Isolation zu vermeiden und eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Ziele

Ziel 1: ■ Integration von Asylberechtigten, subsidiär Schutzberechtigten und Personen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit

Meilenstein ⦿ Einstieg Asylberechtigter, subsidiär Schutzberechtigter und Personen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit in den regulären Arbeitsmarkt: **teilweise erreicht**

Maßnahmen

1. Unterstützung beim Spracherwerb, durch Kompetenzclearing und Berufsorientierung

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

| in Tsd. € | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | Gesamt |
|----------------------------|---------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Erträge | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Plan | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Aufwendungen gesamt | 52.500 | 72.600 | 48.800 | 88.600 | 104.000 | 366.500 |
| Plan | 45.289 | 101.158 | 101.158 | 101.158 | 101.158 | 449.921 |
| Nettoergebnis | -52.500 | -72.600 | -48.800 | -88.600 | -104.000 | -366.500 |
| Plan | -45.289 | -101.158 | -101.158 | -101.158 | -101.158 | -449.921 |

Erläuterungen

Die Abschätzung der finanziellen Effekte ist durch die veränderte Programmumsetzung im Zeitverlauf komplex. Werden allein die Zahlungen der AMS Arbeitsmarktförderung für Asylberechtigte und Personen mit subsidiärem Schutz im Jahr 2016 als Basislinie vor dem IJG herangezogen, ergeben sich die eingemeldeten Ist-Werte für die Programmumsetzung durch das AMS als Veränderung zur Basislinie. Dieser Zugang ist ein vereinfachender. Eine Abschätzung der sicherlich auch vorhandenen Erträge wie höhere Steuereinnahmen u. a., kann damit nicht abgebildet werden. Die zweckgewidmete Zusatzfinanzierung dieses AMS Programms, welche 2017 und 2018 zentral über die Mittel des § 13 AMPFG in Höhe von € 50 Mio. erfolgte, lief 2018 aus. Die Finanzierung des Integrationsjahres ist seit 2019 aus dem „AMS Regel-Förderbudget“ zu bestreiten.

Zudem werden Elemente und Leistungen des Integrationsjahres, wie sie in § 5 IJG angeführt sind, wie Deutschkurse und Kompetenzclearings in den letzten Jahren verstärkt durch den ÖIF erbracht. Aus diesem Grund sind die realisierten finanziellen Auswirkungen für die UG-20 teilweise geringer ausgefallen als die Planwerte.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Gezielte stufenweise Heranführung der Programmteilnehmer:innen zur Integration in den Arbeitsmarkt und damit Erhöhung des Arbeitsangebots in Österreich.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

Das Integrationsjahrgesetz (IJG) trat mit 1. September 2017 in Kraft.

Zweck des IJG ist es, nach Maßgabe vorhandener finanzieller und organisatorischer Ressourcen Asylberechtigten, subsidiär Schutzberechtigten und AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes unter Berücksichtigung vorliegender Erfahrungswerte sehr wahrscheinlich ist, durch Maßnahmen, die den Erwerb von Sprachkenntnissen beschleunigen und die Chancen einer nachhaltigen Eingliederung in den Arbeitsmarkt verbessern, die gesellschaftliche Teilhabe und die wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit zu ermöglichen.

Das Integrationsjahr ist eine auf die Dauer von grundsätzlich einem Jahr angelegte, modular aufgebaute arbeitsmarktpolitische Förderungsmaßnahme, die vom Arbeitsmarktservice (AMS) durchgeführt wird.

Die Zahl der vom AMS durch Qualifizierungen, Unterstützungs- und Beschäftigungsmaßnahmen geförderten asylberechtigten Personen und Personen mit subsidiärem Schutz betrug 2016 32.853 Personen, 2017 40.844, 2018 45.038 Personen, 2019 42.930 Personen, 2020 51.279 und 2021 54.168 Personen. Darunter waren im AMS IJG Programm im engeren Sinn im Jahr 2017 12.936 Personen, 2018 26.372 sowie 2019 20.302 Personen integriert.

Die Zahl der nach AMS Vormerkung registrierten Arbeitsaufnahmen von Asylberechtigten und Personen mit subsidiären Schutz belaufen sich 2017 auf 14.278 Arbeitsaufnahmen, 2018 18.647, 2019 21.890, 2020 20.755 sowie 2021 25.290 Arbeitsaufnahmen. Dabei ist jedoch hinzuweisen, dass Arbeitsaufnahmen dieser Personengruppen auch ohne AMS Vormerkung erfolgen.

Diese Beschäftigungsaufnahmen können nur grob abgeschätzt werden.

Die zweckgewidmete Zusatzfinanzierung dieses AMS Programms, welche 2017 und 2018 zentral über die Mittel des § 13 AMPFG in Höhe von € 50 Mio. erfolgte, lief 2018 aus. Die Finanzierung und Abwicklung des Integrationsjahres ist seit 2019 aus dem „AMS Regelbudget“ zu bestreiten. Wesentliche Elemente und Leistungen des Integrationsjahres, wie sie in § 5 IJG angeführt sind, wie Deutschkurse und Kompetenzclearings werden weiterhin, aber teilweise nicht unter der direkten Bezeichnung IJG Maßnahme sowie im höherem Maße durch den ÖIF erbracht. Damit ist es komplexer, die Umsetzung des Gesetzes zu erfassen und zu bewerten.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Eine planbare und nachhaltige Programmfinanzierungsbasis sowie ein strukturiertes und verzahntes Maßnahmenangebot erhöhen die Programmeffektivität.

Weiterführende Informationen

AMS Spezialthema Juli 2021, Daten und Fakten zur Arbeitsmarktsituation von Geflüchteten

www.ams.at/content/dam/download/arbeitsmarktdaten/%C3%B6sterreich/berichte-auswertungen/001_spezialthema_0721.pdf

AMS Information Beschäftigung von Asylwerber:innen
www.ams.at/unternehmen/service-zur-personalsuche/beschaeftigung-auslaendischer-arbeitskraefte/beschaeftigung-von-asylwerberinnen-und-asylwerbern

WIFO (2018) Begleitende Evaluierung zur Umsetzung des verpflichtenden Integrationsjahres in Österreich
wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/main.jart?rel=de&content-id=1454619331110&publikation_id=60734&detail-view=yes&sid=1



Entfall der Auflagepflicht von Gesetzen zum Arbeitnehmer:innenschutz



Finanzjahr 2016

Kleinbetrieben dienen. Dies dient der Umsetzung der Strategie „Förderung von KMU“.

Vorhabensart Bundesgesetz

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

2016-BMASK-UG 20-W1:

Die Maßnahmen zur Entbürokratisierung sollen insbesondere der Verbesserung des Unternehmensumfeldes von Kleinst- und

Schutz der Gesundheit und Sicherheit der ArbeitnehmerInnen.

Problemdefinition

Arbeitgeber/innen sind derzeit verpflichtet, alle Gesetze und Verordnungen zum Arbeitnehmerschutz im Betrieb aufzulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Bei Änderungen

werden diese regelmäßig aktualisiert, was einen erheblichen bürokratischen Aufwand und damit Kosten zur Folge hat.

Ziele

Ziel 1: Entbürokratisierung und Kostensenkung



Maßnahmen

1. Entfall der Auflagepflicht für Gesetze zum Arbeitnehmer:innenschutz

Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht teilweise erreicht überwiegend erreicht zur Gänze erreicht überplanmäßig erreicht Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Die finanzielle Gebarung des Bundes ist von vorliegenden gesetzlichen Maßnahme nicht betroffen.

Wirkungsdimensionen

Ⓢ Verwaltungskosten für Unternehmen

Der Entfall dieser Aushangverpflichtungen betrifft rund 200 000 Unternehmen und entlastet diese um mindestens 2 Mio. Euro jährlich. Es wird von einem Durchschnittswert von 10 Euro pro Unternehmen und Jahr ausgegangen. Diese verteilen sich allerdings unterschiedlich. Jene Unternehmen, die Arbeitnehmer/

innen die gesetzlichen Bestimmungen mittels geeigneter EDV oder geeigneter Telekommunikationsmittel zugänglich machen, hatten schon bisher keine Kosten. Bei jenen Unternehmen, die nach wie vor die entsprechenden Papierausgaben ausgehängt haben, betragen die Ersparnisse zwischen 30 und 60 Euro jährlich.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überplanmäßig eingetreten.

Durch das Deregulierungsgesetz 2017 sind bestimmte bis 1.7.2017 bestehende Auflagepflichten entfallen (§ 24 Arbeitszeitgesetz, § 23 Arbeitsruhegesetz, § 18 Abs. 1 Bäckereiarbeiter/innengesetz, § 9 Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, § 17 Mutterschutzgesetz, § 27 Abs. 1 Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz, § 60 Gleichbehandlungsgesetz, § 125 Abs. 7 und § 129 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (inkl. aller ASchG-Verordnungen) sowie im § 23a Behinderten-Einstellungsgesetz). Ziel war eine Entbürokratisierung und damit verbunden eine Entlastung und Kostensenkung für Unternehmen. Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt diese Maßnahme und erachtet die Beibehaltung der aktuellen Gesetzeslage als sinnvoll.

Der Entfall der Auflagepflicht sollte laut Erläuternden Bemerkungen zu einer Kostensenkung für rund 200.000 Unternehmen führen. In Österreich beträgt die Zahl sämtlicher Betriebsstätten der aktiven Arbeitgeberunternehmen 264.000 (gerundete Zahl für das Jahr 2020). Diese sind von der gegenständlichen Auflagepflicht betroffen. Durch den Entfall der Auflagepflicht konnten die Unternehmen nachweislich Kosteneinsparungen verzeichnen. Bezüglich der Zahl der entlasteten

Unternehmen und dem Ausmaß der Entlastung wurden die gesetzten Erwartungen durch den Anstieg der Arbeitsstätten mit Arbeitnehmern jedenfalls erfüllt bzw. sogar noch übertroffen.

Diese Kostensenkung kann durch nachfolgende Aufschlüsselung dargestellt werden. Aus den oben genannten Daten der Statistik Austria (vgl. „Abgestimmte Erwerbsstatistik und Arbeitsstättenzählung 2020“) ergibt sich die Zahl von rund 264.000 Arbeitsstätten in Österreich, welche von einer Auflagepflicht betroffen wären. Durch die Einhaltung der Auflagepflicht ergeben sich Kosten von rund 55 Euro pro Jahr pro Betrieb für Beischaffung und Auflage der einschlägigen arbeitsrechtlichen Vorschriften. (31,20 Euro für die Beischaffung des ASchG-Kodex mit einer notwendigen Ergänzung um das GIBG in Höhe von 4 Euro sowie einem personellen Aufwand von 20 Euro). Diese Kosten multipliziert mit der Zahl der oben errechneten Betriebsstätten von 264.000 ergibt eine Kostenersparnis von 14,5 Mio. Euro im Jahr. Der Entfall der Auflagepflicht führt damit zu einer Kosteneinsparung von 14,5 Mio. Euro. Diese Angaben wurden von der WKO zur Verfügung gestellt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein



Sonderrichtlinie zum Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014–2020 inkl. Sonderregelungen aufgrund von COVID-19



Finanzjahr 2017

Vorhabensart  sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben (Förderrichtlinie) dient der Umsetzung von Maßnahmen, welche über den Europäischen Sozialfonds finanziert werden und insbesondere die Strategie Europa 2020 unterstützen. So soll die Beschäftigungsquote über die Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung in den Bereichen „Gleichstellung“ und „Aktives und gesundes Altern“ erhöht werden.

Im Bildungsbereich besteht in der Anfangsphase an einer berufsbildenden Schule die Gefahr, dass SchülerInnen die an sie gestellten Anforderungen nicht bewältigen können. Konkrete Zahlen zeigen, dass an den BMHS die höchste Rate an SchulabbrecherInnen zu verzeichnen ist. Mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds werden spezifische Maßnahmen finanziert, um den Verbleib von SchülerInnen im Schulsystem zu unterstützen und so den Anteil junger Menschen, die sich weder in Schul- oder Berufsausbildung noch in Erwerbstätigkeit befinden, zu verringern (SDG 8.6).

Zur Senkung der Zahl der von Armut bedrohten Menschen (SDG 1.2) werden mehreren Zielgruppen (z.B. im Bereich „working poor“) geförderte Hilfestellungen angeboten.

Problemdefinition

Die Strategie Europa 2020 hat insgesamt fünf quantifizierte Kernziele (Beschäftigung, F+E, Klimawandel/Energie, Bildung sowie Armut/soziale Ausgrenzung), die ein intelligentes,

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMB-UG 30-W2:

Verbesserung der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen

2017-BMB-UG 30-W1:

Erhöhung des Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler und von Zielgruppen in der Erwachsenenbildung

2017-BMASK-UG 20-W2:

Verbesserung der Erwerbsintegration älterer ArbeitnehmerInnen (50+)

2017-BMASK-UG 20-W5:

Frauen und Wiedereinsteigerinnen werden verstärkt am Erwerbsleben beteiligt

2017-BMASK-UG 21-W3:

Verbesserung der Chancen von Frauen mit Behinderung auf Einstellung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse

2017-BMASK-UG 21-W2:

Verstärkung der Eingliederung von Menschen mit Behinderung in den allgemeinen Arbeitsmarkt, um in der Gleichstellung behinderter Menschen in allen Bereichen des Lebens weitere Verbesserungen zu erzielen

nachhaltiges und integriertes Wachstum ermöglichen sollen, wobei folgende Schwerpunktsetzungen im Rahmen des OP Beschäftigung Österreich 2014–2020 relevant sind:

- Beschäftigung: Erhöhung der Beschäftigungsquote der 20 bis 64-jährigen Frauen und Männer auf 75% bis zum Jahr 2020, durch Verbesserung der Beschäftigungschancen von Jugendlichen, Älteren, Unqualifizierten und MigrantInnen (Kernziel AT: 77%; 2016: 74,8%)
- Bildung: Reduzierung der Schulabbruchsquote auf 10% (Kernziel AT: 9,5%; 2016: 6,9%). Erhöhung des Anteils von Hochschulabschlüssen auf mindestens 40% (Kernziel AT: 38%; 2016: 40,1%)
- Armut und soziale Ausgrenzung: Verringerung der Zahl der EuropäerInnen, die unterhalb der jeweils nationalen Armutsgrenze leben durch verbesserte soziale Integration, um insgesamt 20 Millionen (Kernziel AT: 235.000; 2008–2016: 156.000)

Die österreichischen Kennzahlen zu diesen Schwerpunkten belegen, dass noch Anstrengungen zur Realisierung der Ziele erforderlich sind. Im Gemeinsamen Strategischen Rahmen (GSR) werden Beschäftigung und Mobilität der Arbeitskräfte, Bildung, Qualifikation und lebenslanges Lernen, Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut als thematische Schwerpunkte im ESF aufgelistet. Im Position Paper (PoP) und in den Empfehlungen des Rates zum nationalen Reformprogramm (CSR) werden für Österreich explizit folgende Handlungsbedarfe festgehalten:

- Unterstützung von Aktivität und Gesundheit im Alter, um die Beschäftigungsfähigkeit älterer Arbeitskräfte und das tatsächliche Pensionsalter anzuheben
- Stärkung der Gleichstellung von Frauen und Männern, um sowohl die Erwerbsbeteiligung von Frauen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Berufsleben zu verbessern als auch den Gender Pay Gap zu senken
- Unterstützung der Arbeitsmarktintegration junger Menschen, die weder einen Arbeitsplatz haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren
- Senkung der Zahl der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Menschen, insb. für Menschen mit Migrationshintergrund
- Senkung der SchulabbrecherInnenquote bei jungen Menschen und gefährdeten Bevölkerungsgruppen, v. a. Menschen mit Migrationshintergrund und Roma, sowie die Verbesserung deren Bildungsergebnisse, u. a. durch die Verbesserung deren Bildungsergebnisse, u. a. durch die Verbesserung der frühkindlichen Bildung

- Steigerung der Zahl der Bildungsabschlüsse, insbesondere im naturwissenschaftlichen und technischen Bereich

Das operationelle Programm Beschäftigung Österreich 2014–2020 unterstützt die Zielerreichung durch die Umsetzung von Maßnahmen in den vorab beschriebenen Bereichen. Zur Umsetzung jener Maßnahmen, die als Fördervorhaben abgewickelt werden sollen, wurde zu Beginn der Strukturfondsperiode 2014–2020 gem. § 5 der ARR 2014 eine Sonderrichtlinie erlassen.

Auf Grund der Entwicklungen in Zusammenhang mit COVID-19 und den damit zusammenhängenden neuen Rechtsvorschriften ergeben sich im Jahr 2020 Einschränkungen/Änderungen für die Umsetzung von geförderten Vorhaben. Die neuen Anforderungen einer Umsetzung welche unter den Rahmenbedingungen einer ausbrechenden Pandemie entstehen können (Aussetzung, Verschiebung, Anpassung oder Stornierung von Maßnahmen), sind in der ursprünglich erlassenen Sonderrichtlinie nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt, was zur Beendigung von Förderverträgen und zur Rückforderung von Fördermitteln führen kann, obwohl die Betroffenen kein Verschulden an der entstandenen Situation trifft.

Mit einer befristeten Anpassung der Sonderrichtlinie (1.3.2020 bis 31.12.2020) soll auf die im Jahr 2020 entstandene Situation reagiert und mit Hilfe zusätzlicher Bestimmungen eine adäquate Abwicklung von Fördervorhaben unter den Rahmenbedingungen der Pandemie ermöglicht werden.

BÜNDELUNG 2020

Die Förderstellen im ESF aber insbesondere auch die Begünstigten im Rahmen des ESF sind im Zuge der COVID-19-Krise mit erheblichen Auswirkungen auf die Projektumsetzung konfrontiert (Umstellung der Projektstätigkeit bis zur gänzlichen Aussetzung von Maßnahmen). Mit den angeführten Änderungen sollen den Förderstellen als auch den Begünstigten die Krisenbewältigung erleichtert werden. Die Verlängerung auf nunmehr 30.06.2021 erfolgt aufgrund des neuerlichen Lockdowns.

Ziele

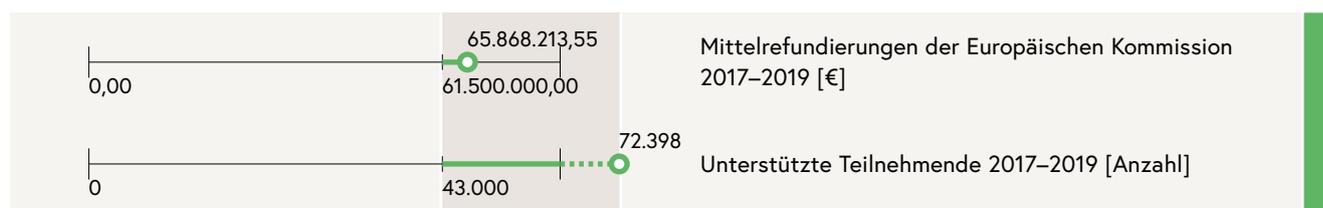
Ziel 1: Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte



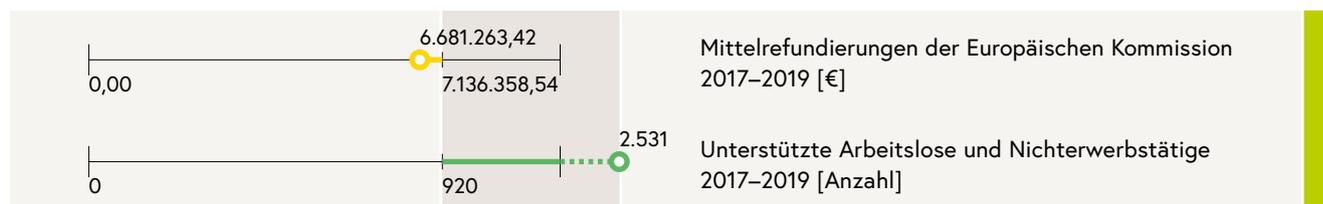
Ziel 2: Förderung der sozialen Inklusion, Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung



Ziel 3: Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen



Ziel 4: Unterstützung des Burgenlandes (Übergangsregion)



Ziel 5: Aufrechterhaltung von Fördervertragsverhältnissen im Zeitraum der COVID-19 Pandemie

Meilenstein Erlassen und anwenden von Regelungen zur adäquaten Abwicklung von Förderungen bei Ausbruch einer Pandemie (CoVid-19): **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

| | | |
|---|------------------------------|--|
| 1. Umsetzung des operationellen Programms „Beschäftigung Österreich 2014–2020“ | Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4 | |
| 2. Erlassung von Sonderregelungen für Maßnahmen aufgrund COVID-19 (1.3.-31.12.2020) | Beitrag zu Ziel 5 | |
| 3. Verlängerung der Sonderregelungen für Maßnahmen aufgrund COVID-19 (1.1.-30.6.2021) | Beitrag zu Ziel 5 | |

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

| in Tsd. € | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | Gesamt |
|----------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|-----------------|
| Erträge | 15.413 | 33.526 | 40.141 | 36.767 | 38.369 | 164.216 |
| Plan | 14.807 | 24.823 | 36.947 | 40.222 | 37.930 | 154.729 |
| Aufwendungen gesamt | 66.283 | 79.528 | 70.961 | 69.661 | 81.928 | 368.361 |
| Plan | 48.614 | 72.631 | 75.136 | 75.136 | 64.402 | 335.919 |
| Nettoergebnis | -50.870 | -46.002 | -30.820 | -32.894 | -43.559 | -204.145 |
| Plan | -33.807 | -47.808 | -38.189 | -34.914 | -26.472 | -181.190 |

Erläuterungen

Sowohl der Transferaufwand als auch die Erträge entstehen durch die Umsetzung und verwaltungstechnische Abwicklung des ESF Programms „Beschäftigung Österreich 2014–2020“.

Die Höhe der Erträge wird durch vorliegende abgeschlossene Vorhaben bestimmt, welche geprüft und in weiterer Folge an die Europäische Kommission gemeldet werden. Bei Prüfungen kann es durch äußere Einflüsse (z. B. Probleme bei durchgeführten Prüfungen) zu Verzögerungen oder zu Kürzungen kommen was die Erstattungsfähigkeit der getätigten Ausgaben durch den ESF betrifft.

Die Transferaufwände welche dem Bund zufallen wurden mathematisch auf Basis der tatsächlich erfolgten Rückflüsse von Seiten der Europäischen Kommission ermittelt. Der den Rückflüssen zu Grunde liegende Transferaufwand wurde dem jeweiligen Vorjahr zugeordnet. Auch bei den Transferaufwänden kann es durch äußere Einflüsse zu Abweichungen kommen was die einzelnen Jahreswerte betrifft. Für beide Bereiche liegen die Abweichungen zu den geplanten Werten jedoch zum überwiegenden Teil darin begründet, dass sich sowohl der Anfall der Transferaufwände als auch die geplanten Erträge

lediglich zwischen den einzelnen Kalenderjahren der geplanten Umsetzung (2017–2023) verlagert haben. Dies lag jedoch nicht daran, dass im Rahmen der Umsetzung unvorhergesehene Probleme aufgetreten sind, sondern, dass zu Beginn einer ESF-Förderperiode große Unsicherheiten bestanden, was die zukünftige Umsetzung betraf und zu diesem Zeitpunkt keine genaue Prognose möglich war. Die im Vergleich zur Planung realisierten Erträge und Transferaufwände liegen im Rahmen der Erwartungen.

Neben dem Bund sind auch die Bundesländer zu rund 1/3 an der finanziellen Umsetzung des ESF in Österreich beteiligt.

Das Vorhaben ist mit dem Ende des Beobachtungszeitraumes (Ende 2021) nicht beendet. Entsprechend der für die Umsetzung relevanten Rechtsgrundlagen können in Österreich auf Basis der Sonderrichtlinie bis zum 31.12.2023 Maßnahmen aus dem ESF gefördert werden. Das gesamte finanzielle Umsetzungsvolumen ist jedoch durch das mit der Europäischen Kommission abgestimmte ESF-Programm limitiert, wodurch das Vorhaben auch bereits enden kann, wenn die Österreich zur Verfügung stehenden ESF-Mittel bereits vor dem 31.12.2023 aufgebraucht wurden.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Die Bedeckung der angefallenen Ausgaben des Bundes erfolgte wie ursprünglich geplant zum überwiegenden Teil durch den

Ausgleichstaxfonds ATF und das BMBWF (UG 30). Ein kleiner Teil der Bedeckung erfolgte zusätzlich durch das BMAW UG 20 (ca. 1–2% der Programmumsetzung).

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Für die Darstellung der eingetretenen Auswirkungen wird auf die Wirkungsdimension „Gleichstellung“ verwiesen.

Unternehmen

Für die Darstellung der eingetretenen Auswirkungen wird auf die Wirkungsdimension „Gleichstellung“ verwiesen.

Soziales

Es wurden Maßnahmen umgesetzt, welche die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderung und sonstigen Benachteiligungen verbesserten. Dies erfolgte überwiegend durch die Maßnahmen Jugendcoaching, Berufsausbildungsassistenz oder durch Arbeitsassistenz für Jugendliche. Von den für die gesamte Umsetzungsperiode 2015–2023 geplanten rund 70.000 Teilnahmen konnten bis zum Ende des Beobachtungszeitraumes (2015–2022) rund 67.000 realisiert werden.

Im Durchschnitt wurden in den ersten Jahren der Maßnahmenumsetzung (2015–2018) rund 15.750 arbeitslose Personen erreicht. Bis zum Ende des Beobachtungszeitraumes (2015–2022) ist dieser Durchschnitt auf Grund des Auslaufens der Maßnahmen in den Jahren 2021 und 2022 auf rund 11.850 Personen pro Jahr gesunken.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Es wurden mit Unterstützung des ESF innovative Ansätze zur Förderung einer gleichstellungsorientierten Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern entwickelt und umgesetzt. Die Maßnahmen zielten auf strukturelle und organisationale Veränderungen in Unternehmen (insb. KMU) sowie auf Beratungs- und Qualifizierungsangebote zur beruflichen Weiterentwicklung von Frauen ab, wobei 1.680 Frauen erreicht werden sollten. Tatsächlich konnten bis zum Ende des Beobachtungszeitraumes (bis Ende 2022) rund 7.000 Frauen unterstützt werden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Die Vorhaben „Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend zur Umsetzung von Vorhaben im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014–2020“, die „Sonderregelung für Maßnahmen die auf Grundlage des CoVid-19 Maßnahmengesetzes (BGBl Nr. 12/2020) ganz oder teilweise ausgesetzt, verschoben oder gänzlich oder teilweise storniert werden mussten“ sowie die „Anpassung der Sonderrichtlinie (CoVid-19 Sonderregelungen)“ regeln die Umsetzung von Maßnahmen, die über den Europäischen Sozialfonds gefördert werden können.

Die festgelegten Ziele in Zusammenhang mit den Vorhaben wurden überwiegend erreicht. Von 5 gesetzten Zielen konnten 4 entweder zur Gänze („Förderung der sozialen Inklusion, Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung“ mittels

Beratungs- Betreuungs-, Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen; „Unterstützung des Burgenlandes“ durch beispielsweise Orientierungsmaßnahmen oder Grundlagenarbeit für Arbeitslose und Nichterwerbstätige; „Aufrechterhaltung von Fördervertragsverhältnissen im Zeitraum der COVID-19 Pandemie“ durch administrative Erleichterungen bei der Vertragsabwicklung) oder überplanmäßig („Investition in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen“ durch beispielsweise intensives Training im Bereich der Sprachförderung, der Mathematik und der Naturwissenschaften an Schulen oder dem Ausbau von Bildungsangeboten im Bereich Basisbildung und zum Nachholen von Bildungsabschlüssen) erreicht werden. Lediglich ein Ziel („Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte“ durch Förderung einer gleichstellungsorientierten Erwerbsbeteiligung und beruflichen Weiterentwicklung von Frauen oder Förderung eines alter(n)sgerechten und gesundheitsförderlichen Arbeits-

umfeldes) konnte aufgrund von unerwarteten Ereignissen in einzelnen Teilbereichen der Umsetzung und aufgrund von zu optimistischen Annahmen nicht zur Gänze realisiert werden. Damit zusammenhängend lagen die Rückflüsse aus dem ESF für dieses Ziel – im Gegensatz zu den anderen Zielen in welchen die Rückflüsse im Rahmen der Erwartungen lagen – am Ende des Beobachtungszeitraumes unter dem geplanten Wert.

Konkret verhinderten die folgenden Punkte die Erreichung des Ziels:

- Diverse administrative Vorarbeiten nahmen mehr Zeit in Anspruch als ursprünglich angenommen. Einige Projekte konnten daher erst zu einem späteren Zeitpunkt starten, wodurch die Zielerreichung zum vorab festgelegten Zeitpunkt erschwert wurde.
- Im Ziel „Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte“ sollten unter anderem „Technisch-gewerbliche Kollegs für Frauen“ gefördert werden. Diese kamen jedoch nicht zustande, da ein aus Sicht der planenden Stelle notwendiger Partner nicht für die Umsetzung gewonnen werden konnte. Daraufhin sollten Bildungsangebote für bildungsbenachteiligte Frauen österreichweit an regionalen Standorten umgesetzt werden. Auf Grund der Regionalität der Angebote kamen reine Frauenkurse zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses wegen der geringen Anzahl an angemeldeten Frauen nicht zustande, wodurch die Zielerreichung weiter erschwert wurde.
- Des Weiteren wurden in einem anderen Teilbereich der Umsetzung (Aktives Altern) innerhalb desselben Ziels zu optimistische finanzielle Zielwerte angenommen, die in der Umsetzungspraxis nicht erreicht werden konnten. Es wurde mit Zulaufzahlen zu den geplanten Maßnahmen kalkuliert, die trotz zusätzlicher PR-Maßnahmen nicht realisiert werden konnten.

Obwohl im Ziel „Förderung nachhaltiger [...]“ das finanzielle Ziel nicht erreicht wurde, konnte die Anzahl der im ESF Programm geplanten beratenen Unternehmen übertroffen werden, da jener Maßnahmenbereich welcher die Unterstützung von Unternehmen zum Inhalt hatte, nicht wesentlich von den vorab genannten Einschränkungen betroffen war.

Jene Maßnahmen, welche im Rahmen der gesetzten Ziele durchgeführt wurden, haben größtenteils jenen Erfolg gezeigt, der erwartet worden war.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Jährliche Durchführungsberichte OP Beschäftigung Österreich 2014–2020

www.esf.at

Operationelles Programm Beschäftigung Österreich 2014–2020

www.esf.at



BÜNDELUNG: Überbetriebliche Lehrausbildung – AMS Niederösterreich – 2020/21



Finanzjahr 2020

Vorhabensart  Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die überbetriebliche Lehrausbildung leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen (UN). Hier vor allem zum Ziel #4 „Hochwertigen Bildung“ und Ziel 8.6 „Bis 2020 den Anteil junger Menschen, die ohne Beschäftigung sind und keine Schul- oder Berufsausbildung durchlaufen, erheblich verringern“. In der aktuellen Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung wird bspw. das Ziel festgelegt, die Zahl der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, welchen durch berufliche Qualifikationen eine menschenwürdige Arbeit ermöglicht wird, wesentlich zu erhöhen.

Schließlich ist auch die Österreichische Jugendstrategie eng verknüpft mit den SDG und den Europäischen Jugendzielen der

EU-Jugendstrategie 2019–2027. Die überbetriebliche Lehrausbildung nimmt im Rahmen dieser nationalen Strategie eine zentrale Rolle im Handlungsfeld „Bildung und Beschäftigung“ ein.

Im Ausbildungsjahr 2020/21 konnten somit ca. 1600 Jugendliche an Vorbereitungsmaßnahmen und 1800 Jugendliche an den eigentlichen Lehrgängen teilnehmen.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2020-BMAFJ-UG 20-W3:

Forcierung der Integration von Jugendlichen in den Arbeitsmarkt und in Folge Senkung der Jugendarbeitslosigkeit.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2020-BMAFJ-GB20.01-M3:

Ausbildungsgarantie: Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl an Ausbildungsplätzen für Jugendliche und junge Erwachsene, die nicht am regulären Lehrstellenmarkt teilnehmen können.

Problemdefinition

In Niederösterreich werden von jahresdurchschnittlich 16.760 Lehrstelleninteressierten 15.470 in einem Lehrverhältnis stehen und 1.290 beim AMS als lehrstellensuchend (und sofort verfügbar) gemeldet sein. Den 1.290 Lehrstellensuchenden werden 710 gemeldete offene und sofort verfügbare Lehrstellen gegenüberstehen (das entspricht etwa einem Verhältnis 1:1,8).

Rund 91% der Lehrlinge (14.150 Personen im Jahresschnitt) werden ihre Lehre auf regulären Lehrstellen absolvieren, 1320 (9%) Lehrverhältnisse werden überbetrieblich organisiert sein. Niederösterreich hat innerhalb der Region Ost den niedrigsten Anteil an Frauen und Männern, die ihre Lehre (vorerst) noch «überbetrieblich» absolvieren.

Der Anteil der vorerst noch Lehrstellensuchenden an allen Lehrstelleninteressierten wird mit 7,7% leicht überdurchschnittlich im Vergleich zu Gesamtösterreich liegen. Um diese Quote auf 5% zu senken, wäre – gegeben, dass das betriebliche Lehrstellenangebot unverändert bleibt – die Bereitstellung von (jahresdurchschnittlich) 450 zusätzlichen überbetrieblichen Lehrplätzen notwendig. (Synthesisforschung zur Lehrlingsausbildung – Angebot und Nachfrage 2020 vom März 2020)

Vor dem Hintergrund der COVID-19 Krise wurde, im Zuge einer vom Land NÖ und den Sozialpartnern NÖ in Auftrag gegebenen Lehrbetriebsbefragung, ein wesentlich deutlicherer Rückgang des Lehrstellenangebotes prognostiziert.

Da das AMS gem. § 38d AMSG verpflichtet ist, „geeignete Ausbildungseinrichtungen mit der überbetrieblichen Lehrausbildung zu beauftragen, soweit berufliche Ausbildungsmöglichkeiten für Jugendliche nicht durch Vermittlung auf Lehrstellen oder andere Maßnahmen sichergestellt werden können“, wird diesem Umstand vom AMS Niederösterreich im

Rahmen der Überbetrieblichen Lehrausbildung, mit einer Erhöhung der Kapazität im Ausbildungsjahr 2020/21 von 2.040 auf insgesamt 2.760 Ausbildungsplätze (720 in der ÜBA 1 mit Ausbildungsvertrag über die gesamte Lehrzeit und 2.040 in der ÜBA 2 mit Ausbildungsvertrag kürzer als gesamte Lehrzeit) Rechnung getragen.

Ziele

Ziel 1: ■ Arbeitsmarkterfolg ÜBA 1 (Lehrgänge in Ausbildungseinrichtungen) und ÜBA 2 (Lehrgänge in Verbindung mit Praxisbetrieben)



Maßnahmen

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Überbetriebliche Berufsausbildung – Lehrwerkstätten mit Ausbildungsvertrag über die gesamte Lehrzeit (ÜBA 1) | Beitrag zu Ziel 1 |
| 2. Überbetriebliche Berufsausbildung – Lehrgänge mit Ausbildungsvertrag kürzer als gesamte Lehrzeit (ÜBA 2) | Beitrag zu Ziel 1 |

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

| in Tsd. € | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | Gesamt |
|----------------------------|---------|---------|---------|------|------|---------|
| Erträge | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Plan | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Aufwendungen gesamt | 19.000 | 4.910 | 90 | 0 | 0 | 24.000 |
| Plan | 13.000 | 13.000 | 13.000 | 0 | 0 | 39.000 |
| Nettoergebnis | -19.000 | -4.910 | -90 | 0 | 0 | -24.000 |
| Plan | -13.000 | -13.000 | -13.000 | 0 | 0 | -39.000 |

Erläuterungen

Die Planung des ÜBA Ausbildungsjahres 2020/21 fiel in die erste Phase der Covid-19 Pandemie, in den ersten Lockdown. Niemand konnte vorhersagen, wie sich das auf die verfügbaren Lehrstellen bei den Unternehmen tatsächlich auswirken würde. Man ging davon aus, dass es notwendig sein würde, die Kapazitäten der ÜBA zu verdoppeln um für den Worst-Case gewappnet zu

sein. Tatsächlich war aber kein Anstieg der TeilnehmerInnen zu verzeichnen, sondern sogar ein minimaler Rückgang. Von den ursprünglich reservierten Mittel im Ausmaß von € 39 Mio wurden daher nur € 24 Mio benötigt.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Im Rahmen der ÜBA Lehrgänge konnten im Jahrgang 2020/21 549 Jugendliche im Anschluss an die Lehrgänge erfolgreich vermittelt werden, sei es auf eine einschlägige Lehrstelle bei einem

Betrieb oder als Fachkräfte im Anschluss an die Ausbildung. Insgesamt nahmen im Ausbildungsjahr 2020/21 1670 Personen an Vorbereitungsmaßnahmen zur ÜBA teil und 1846 Personen an Lehrgängen (927 Neueintritte und 919 Verlängerungen).

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überplanmäßig eingetreten.

Für Personen, die beim AMS als lehrstellensuchend vorgemerkt sind, die Schulpflicht abgeschlossen haben und trotz intensiver Bemühungen keine Lehrstelle finden konnten oder eine betriebliche Lehre abgebrochen haben, gibt es die Möglichkeit, eine überbetriebliche Lehrausbildung zu absolvieren. Bei der überbetrieblichen Lehrausbildung wird ein Ausbildungsvertrag nicht mit einem Lehrbetrieb, sondern mit einer Schulungseinrichtung abgeschlossen. Die Ausbildung wird dann entweder von der Schulungseinrichtung selbst übernommen (ÜBA 1) oder die Schulungseinrichtung kooperiert mit Betrieben, die das praktische Wissen vermitteln (ÜBA 2). Neben der praktischen Ausbildung in der Schulungseinrichtung oder den kooperierenden Betrieben erfolgt der Besuch der Berufsschule. Gelingt es während der überbetrieblichen Lehre nicht, eine Lehrstelle bei einem Betrieb zu finden, kann die gesamte Lehre überbetrieblich erfolgen und anschließend zur Lehrabschlussprüfung angetreten werden. In allen rechtlichen Belangen sind Lehrlinge, die eine überbetriebliche Lehrausbildung absolvieren, jenen Lehrlingen, die ihre Lehre bei einem Lehrbetrieb absolvieren, gleichgestellt.

Eine Vermittlung auf eine betriebliche Lehrstelle steht insbesondere im Modell ÜBA 2 im Vordergrund, aber auch beim Modell ÜBA 1 ist dies grundsätzlich immer möglich und wünschenswert.

Im Rahmen des Modells ÜBA 1 gab es im Ausbildungsjahr 264 Absolventen, wovon 111 einen positiven Arbeitsmarkterfolg aufweisen konnten, was einem Wert von 42,00% entspricht. Ursprünglich war der Zielwert aufgrund der Pandemie mit 35% eher gering angesetzt, umso erfreulicher, dass das Ziel trotz der widrigen Umstände und Unsicherheiten übererfüllt werden konnte.

Im Rahmen des Modells ÜBA 2 gab es im Ausbildungsjahr 627 Absolventen, wovon 438 einen positiven Arbeitsmarkterfolg aufweisen konnten, was einem Wert von 69,9% entspricht. Der geplante Zielwert von 65% wurde somit übererfüllt. Auch hier wurde der Zielwert aufgrund der Pandemie etwas geringer angesetzt, umso erfreulicher, dass es auch hier der hohe Wert gehalten werden konnte.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Lehrlingsausbildung: Angebot und Nachfrage 2020
www.ams-forschungsnetzwerk.at/deutsch/publikationen/BibShow.asp?id=13018&sid=632166205&look=2&jahr=2020

BÜNDELUNG: Überbetriebliche Lehrausbildung – AMS Wien – 2021/2022



Finanzjahr 2021

Vorhabensart → Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die überbetriebliche Lehrausbildung leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen (UN). Hier vor allem zu den Zielen #4 „Hochwertigen Bildung“ und #8 „Menschwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“. In der aktuellen Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung wird bspw. das Ziel festgelegt, die Zahl der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, welchen durch berufliche Qualifikationen eine menschenwürdige Arbeit ermöglicht wird, wesentlich zu erhöhen.

Schließlich ist auch die Österreichische Jugendstrategie eng verknüpft mit den SDG und den Europäischen Jugendzielen der EU-Jugendstrategie 2019–2027. Die überbetriebliche Lehrausbildung nimmt im Rahmen dieser nationalen Strategie eine zentrale Rolle im Handlungsfeld „Bildung und Beschäftigung“ ein. Das Vorhaben unterstützt somit die SDG 4.4 und 8.6.

Die Integration von Jugendlichen im Bereich der Berufsausbildung ist ein maßgebliches Ziel des Arbeitsmarktservice Wien.

Nicht zuletzt durch das Ausbildungspflichtgesetz bis 18 Jahre hat das Arbeitsmarktservice Wien einen klaren Auftrag, Jugendlichen, die sich in keiner Schule befinden oder keine

Lehrstelle bei einem Unternehmen gefunden haben, einen Ausbildungsplatz zur Verfügung zu stellen, der den zunehmenden Qualifizierungsanforderungen der Wirtschaft entspricht. Personen ohne Berufsausbildung haben ein geringeres Einkommen und ein wesentlich höheres Risiko arbeitslos zu werden und auch zu bleiben, als Personen mit einer abgeschlossenen Lehrausbildung. Alleine in Wien liegt die Arbeitslosigkeit bei Personen mit max. Pflichtschulabschluss bei 34,4% und sinkt mit Lehrabschluss auf 12,7% (Quelle Arbeitsmarkt und Bildung, Stand Dezember 2021).

Die Beauftragung überbetrieblicher Lehrausbildungen (ÜBA) durch das AMS Wien trägt daher maßgeblich dazu bei, dass Personen ins Erwerbsleben finden und ihr Risiko auf Arbeitslosigkeit minimiert wird. Ebenso wird dem Facharbeiter_innenmangel am Wiener Arbeitsmarkt entgegengewirkt.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2021-BMA-UG 20-W3:

Forcierung der Integration von Jugendlichen in den Arbeitsmarkt und in Folge dessen Steigerung der Jugendbeschäftigung

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2021-BMA-GB20.01-M3:

Ausbildungsgarantie: Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl an Ausbildungsplätzen für Jugendliche und junge Erwachsene, die nicht am regulären Lehrstellenmarkt teilnehmen können

Problemdefinition

Die Integration von Jugendlichen im Bereich der Berufsausbildung ist ein maßgebliches Ziel des Arbeitsmarktservice Wien. Nicht zuletzt durch das Ausbildungspflichtgesetz bis 18 Jahre hat das Arbeitsmarktservice Wien einen klaren Auftrag, Jugendlichen, die sich in keiner Schule befinden oder keine Lehrstelle bei einem Unternehmen gefunden haben, einen Ausbildungsplatz zur Verfügung zu stellen, der den zunehmenden Qualifizierungsanforderungen der Wirtschaft entspricht.

Die Beauftragung überbetrieblicher Lehrausbildungen (ÜBA) durch das AMS Wien trägt daher maßgeblich dazu bei, dass Personen ins Erwerbsleben finden und ihr Risiko auf Arbeitslosigkeit minimiert wird. Ebenso wird dem Facharbeiter_innenmangel am Wiener Arbeitsmarkt entgegengewirkt.

Die Covid-19-Pandemie wirkt sich im gesamten Bereich umfassend aus – alleine im Ausbildungsjahr 2020/2021 wurde

das ursprüngliche ÜBA-Angebot mehrere Male unterjährig erweitert. Die Umsetzung im Zuge mehrerer Lockdowns und die Umstellung auf Distance Learning sowie die Einhaltung aller gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen haben alle Beteiligten sehr gefordert. Die Ausweitung der zum Einstieg nötigen Erprobungsplätze war für die Trägerseite eine Herausforderung. Gesetzlich vorgegebene Praxiszeiten konnten nur mit erhöhtem Vermittlungsaufwand erbracht werden. Viele Praktikumsgeber_innen haben bereits vereinbarte Praktika wieder abgesagt, da sie den Betrieb covid-bedingt geschlossen halten mussten, insbesondere trifft das die Gastronomie und den Tourismus. Prüfungstermine wurden teilweise verschoben bzw. waren die Prüfungsbedingungen durch die Covid-Schutzmaßnahmen erschwert (Maximalanzahl Personen in Räumlichkeiten etc.). Die Corona-Pandemie führt leider auch dazu, dass das Angebot an betrieblichen Lehrstellen im Jahr 2021 voraussichtlich sinken wird. Das bedeutet, dass wir unsere Anstrengungen, die Jugendlichen zu vermitteln nochmal stärker vorantreiben werden.

Das AMS Wien bietet jährlich für rund 6.400 Jugendliche Ausbildungen gem. §30b und §8b BAG (Berufsausbildungsgesetz) an.

Unterschieden wird dabei in ÜBA1 (Überbetriebliche Ausbildung bei einem Kursträger), ÜBA2 (Überbetriebliche Ausbildung bei einem Unternehmen begleitet durch einen Kursträger, Dauer ein Jahr), verlängerte Lehrzeit (ehemals IBA- Integrative Berufsausbildung) sowie einer Teilqualifizierung gem. §8 Abs. 2 BAG.

Für die verlängerte Lehre sowie die Teilqualifizierung kommen gem. §8b Abs. 4 BAG folgende Jugendliche in Frage:

1. Personen, die am Ende der Pflichtschule sonderpädagogischen Förderbedarf hatten und zumindest teilweise nach dem Lehrplan einer Sonderschule unterrichtet wurden, oder
2. Personen ohne Abschluss der Hauptschule oder der Neuen Mittelschule bzw. mit negativem Abschluss einer dieser Schulen, oder
3. Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes bzw. des jeweiligen Landesbehindertengesetzes, oder
4. Personen, von denen aufgrund des Ergebnisses einer vom Arbeitsmarktservice oder Sozialministeriumsservice beauftragten Beratungs-, Betreuungs- oder Orientierungsmaßnahme angenommen werden muss, dass für sie aus ausschließlich in der Person gelegenen Gründen,

die durch eine fachliche Beurteilung nach einem in den entsprechenden Richtlinien des Arbeitsmarktservices oder des Sozialministeriumsservices zu konkretisierenden Vier-Augen-Prinzip festgestellt wurden, der Abschluss eines Lehrvertrages gemäß § 1 nicht möglich ist.

Die Laufzeit beträgt 1.7.2021 bis 30.6.2022.

Grundsätzlich werden 8 Berufsobergruppen gefördert. In diesem Vorhaben werden nur jene sieben vorgelegt, deren Bewilligungssumme 7,5 Mio. Euro übersteigen.

Die Gesamtkosten für die sieben Einzelbeauftragungen belaufen sich auf 72.999.239 €. Das AMS Wien sieht gleichzeitig eine Aufstockungsoption um 25% auf 91.249.049 € vor, um bei steigendem Bedarf möglichst rasch eine Erhöhung der Ausbildungsplätze umsetzen zu können.

Folgende Einzelvorhaben im Rahmen der überbetrieblichen Berufsausbildungen gem. §30b und §8b Berufsausbildungsgesetz (BAG) durch das AMS Wien werden zur Vorlage gebracht:

1. Berufsobergruppe: Büro / Handel / Finanzen, Berufsbereich Handel und Verkauf, Kultur / Sprachen / Gesellschaft
2. Berufsobergruppe: Gesundheit / Medizin / Pflege, Körperpflege / Schönheit
3. Berufsobergruppe: Holz / Papier/ Glas / Keramik, Land- und Forstwirtschaft / Tiere / Pflanzen, Mode / Textil / Leder, Chemie / Kunststoff
4. Berufsobergruppe: Informatik / EDV / Kommunikationstechnik, Medien / Druck / Design, Elektrotechnik / Elektronik
5. Berufsobergruppe: Lebens- und Genussmittel / Ernährung, Tourismus / Gastgewerbe / Hotellerie, Umwelt / Energie / Rohstoffe
6. Berufsobergruppe: Maschinen / Fahrzeuge / Metall, Kunst / Kunsthandwerk, Bau / Architektur / Gebäudetechnik
7. Berufsobergruppe: Büro / Handel /Finanzen, Schwerpunkt Berufsbereich Handel, Recht / Sicherheit / Verwaltung, Kultur / Sprachen / Gesellschaft

Die Planung der Lehrberufe erfolgt unter Berücksichtigung folgender Schwerpunkte:

- Die Vermittlung auf betriebliche Lehrstellen ist aufgrund der Pandemie seit einem Jahr schwierig bzw. in einzelnen Branchen wie Gastronomie und Tourismus kaum möglich. Die anhaltende Corona-Pandemie führt hier auch weiterhin zu einer angespannten Lage. Das bedeutet, dass wir unsere Anstrengungen, die Jugendlichen zu vermitteln nochmal stärker vorantreiben werden.
- Die Covid-19-Pandemie wirkt sich im gesamten Bereich umfassend aus – alleine im Ausbildungsjahr 2020/2021 wurde das ursprüngliche ÜBA-Angebot mehrere Male unterjährig erweitert. Die Umsetzung im Zuge mehrerer Lockdowns und die Umstellung auf Distance Learning sowie die Einhaltung aller gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen haben alle Beteiligten sehr gefordert.
- Vermittlung wird weiterhin als vorrangiges Ziel angesehen. Jugendlichen, die nicht ausbildungsfähig sind, werden entsprechend des Bedarfs vorgelagerte Angebote empfohlen, um die Defizite auszugleichen. Erst bei erfolgloser Vermittlungsaktivität wird ein ÜBA-Ausbildungsplatz zur Verfügung gestellt.
- Weitere Intensivierung der Vermittlungsaktivitäten auf betriebliche Lehrstellen bei folgenden Vorbereitungsangeboten: Ausbildungsfähig (vormals Produktionsschule) Jugendarbeitsassistenten, Jugendwerkstatt, Berufswerkstatt, Mädchen-Berufs-Zentrum, ABO-Jugend.
- Die Neueinstiege in die ÜBA2 wurden im Vergleich zum Vorjahr um 195 Plätze auf insgesamt 370 Plätze reduziert.

ziert. Aufgrund der Pandemie wurden keine stärkeren Vermittlungsimpulse in die betriebliche Lehre sichtbar. Die Organisation von Praktika, die das zentrale Element der ÜBA2 ist, war in jenen vom Lockdown betroffenen Berufsobergruppen nicht möglich. Dies war so massiv, dass wir unterjährig extra ÜBA1 Gruppen im zweiten Lehrjahr organisieren mussten, um den Jugendlichen eine Weiterlehre zu ermöglichen.

- Vernetzung mit dem AMS Niederösterreich im Sinne der Überregionalen Vermittlung. Intensive Zusammenarbeit aller ÜBA-Träger mit dem Service für Unternehmen des AMS U25 und dem AMS Jugendliche I und AMS Jugendliche II zur Vermittlung von ÜBA Teilnehmer_innen bei gemeldeten offenen Lehrstellen. Der Kriterien- und Konsequenzenkatalog hat sich bewährt und ist ein praktikables Instrument, um den Teilnehmer_innen Rechte und Pflichten klar zu kommunizieren. Dieser wird von den Jugendlichen sowie den Trägern sehr gut angenommen. Die Rechte und Pflichten sind für alle Beteiligten klar und können konsequenter eingefordert werden in dem Wissen, dass diese in allen ÜBAs und bei allen Ausbildungseinrichtungen wortgleich umgesetzt werden. Es hat noch mehr Dokumentation und Struktur gebracht und vor allem die Transparenz bei Entscheidungen weiter erhöht.

Eine Zustimmung durch das Landesdirektorium erfolgte mittels Rundlaufbeschluss am 24. März 2021.

Ziele

Ziel 1: ■ Arbeitsmarkterfolg ÜBA 1 – Lehrgänge in Ausbildungseinrichtungen



Ziel 2: ■ Arbeitsmarkterfolg ÜBA 2 – Lehrgänge in Verbindung mit Praxisbetrieben



Ziel 3: ■ Arbeitsmarkterfolg ÜBA/TQU – verlängerte Lehrzeit bzw. Teilqualifizierung



Maßnahmen

| | |
|---|---------------------------|
| 1. ÜBA Büro / Handel / Finanzen, Schwerpunkt Berufsbereich Büro, Recht/Sicherheit/Verwaltung, Kultur / Sprachen / Gesellschaft | Beitrag zu Zielen 1, 2, 3 |
| 2. ÜBA Gesundheit / Medizin / Pflege, Körperpflege/Schönheit | Beitrag zu Zielen 1, 2, 3 |
| 3. ÜBA Holz / Papier / Glas / Keramik, Land- und Forstwirtschaft / Tiere / Pflanzen, Mode / Textil / Leder, Chemie / Kunststoff | Beitrag zu Zielen 1, 2, 3 |
| 4. ÜBA Informatik / EDV / Kommunikationstechnik, Medien / Druck / Design, Elektrotechnik / Elektronik | Beitrag zu Zielen 1, 2, 3 |
| 5. ÜBA Lebens- und Genussmittel / Ernährung, Tourismus / Gastgewerbe / Hotellerie, Umwelt / Energie / Rohstoffe | Beitrag zu Zielen 1, 2, 3 |
| 6. ÜBA Maschinen / Fahrzeuge / Metall, Kunst/Kunsth Handwerk, Bau / Architektur/Gebäudetechnik | Beitrag zu Zielen 1, 2, 3 |
| 7. ÜBA Büro/Handel/Finanzen, Schwerpunkt Berufsbereich Handel, Recht/Sicherheit/Verwaltung, Kultur/Sprachen/Gesellschaft | Beitrag zu Zielen 1, 2, 3 |

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

| in Tsd. € | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | Gesamt |
|----------------------------|---------|---------|------|------|------|---------|
| Erträge | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Plan | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Aufwendungen gesamt | 26.988 | 26.988 | 0 | 0 | 0 | 53.976 |
| Plan | 54.749 | 36.500 | 0 | 0 | 0 | 91.249 |
| Nettoergebnis | -26.988 | -26.988 | 0 | 0 | 0 | -53.976 |
| Plan | -54.749 | -36.500 | 0 | 0 | 0 | -91.249 |

Erläuterungen

Die geplanten Gesamtkosten für die sieben Einzelvorhaben beliefen sich auf € 72.999.239. Dazu wurde im Vorhaben eine Aufstockungsoption von 25% auf € 91.249.049 vorgesehen.

In der Summe ist auch eine Kostenbeteiligung des WAFF inkludiert. Die ursprünglichen Bewilligungsbeträge wurden – vor allem aufgrund der Pandemie – nicht ausgeschöpft. Darüberhin-

aus gab es Kostenbeteiligung des waff in der Höhe von etwas mehr als 5 Mio. €, die hier nicht berücksichtigt sind.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Weibliche Jugendliche sind in der Lehrlingsausbildung unterrepräsentiert. Junge Frauen bevorzugen stärker den Besuch weiterführender mittlerer und höherer Schulen.

Der Anteil weiblicher Lehrlinge (ibw Forschungsbericht 190) ist seit 1990 auf einem relativ konstanten Niveau bei rund 34 %. 2021 lag der Wert in Wien bei 37,6 %.

Bei den überbetrieblichen Lehrausbildungen lag der Fokus in den letzten Beauftragungen stark auf einer kontinuierlichen Steigerung des Frauenanteils. Vom Ausbildungsjahr 2015/2016 mit einem Frauenanteil von 34,63 % (1.738 von 5.100) steigerte sich die Quote bis ins Ausbildungsjahr 2021/2022 auf (2.128 von 5.574) 45,38 %.

Kinder und Jugend

Ohne dieses Angebot kann aufgrund der zu wenigen Lehrstellen am 1. Lehrstellenmarkt in Wien nicht gewährleistet werden, dass tatsächlich jedem/jeder Jugendlichen ein Angebot zur Berufsausbildung nach der Schule zur Verfügung steht, das durch das Ausbildungspflichtgesetz vorgesehen wird. Dieses Bundesgesetz regelt die Verpflichtung zu einer Bildung oder Ausbildung für Jugendliche, welche die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben (Ausbildungspflicht).

Personen ohne Berufsausbildung haben ein massiv höheres Risiko arbeitslos zu werden und proportional länger zu bleiben, als Personen mit einer Ausbildung. Alleine in Wien ist die Arbeitslosigkeit bei Personen mit max. Pflichtschule inzwischen bereits bei fast 35 %. Die überbetriebliche Lehrausbildung des AMS trägt somit maßgeblich dazu bei, dass Personen ins Erwerbsleben finden und ihr Risiko auf Arbeitslosigkeit minimiert wird.

Am ÜBA-Ausbildungsjahr 2021/2022 haben insgesamt in Wien 5.574 Jugendliche teilgenommen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Die nachhaltige Integration von Jugendlichen im Bereich der Berufsausbildung ist ein maßgebliches Ziel des Arbeitsmarktservice. Nicht zuletzt durch das Ausbildungspflichtgesetz hat die Bundesregierung dem AMS einen klaren Auftrag erteilt, allen Jugendlichen, die sich in keiner Schule befinden oder eine Lehrstelle bei einem Unternehmen gefunden haben, einen Ausbildungsplatz zur Verfügung zu stellen. Im Jahr 2022 waren insgesamt 17.103 Personen beim AMS Wien lehrlingsuchend vorgemerkt, was einen Anstieg von 865 Jugendlichen gegenüber 2021 bedeutet.

Das AMS Wien bietet jährlich für rund 5.000 Jugendlichen, die keine Lehrplatz bei Betrieben finden, überbetriebliche Ausbildungen gem. §30b und §8b BAG an.

Unterschieden wird dabei in ÜBA1 (Ausbildung bei einem Kursträger), ÜBA2 (Dauer ein Jahr, Ausbildung bei einem Unternehmen begleitet durch einen Kursträger) und verlängerte

Lehrzeit (ehemals IBA). Für Neueintritte gab es 2020/2021 in der ÜBA1 932 Plätze, in der ÜBA2 320 Plätze und in der verlängerten Lehre und der Teilqualifizierung 455.

Die ggst. sieben Maßnahmen stellen nur einen Teil der gesamten überbetrieblichen Lehrmöglichkeiten dar. Es werden darüber hinaus auch Projekte mit Projektkosten unter 7,5 Mio. Euro sowie Ausbildungsplätze in Ausbildungszentren (z. B. Jugend am Werk oder Berufsausbildungszentrum des BFI) finanziert.

Bei den beauftragten Projekten wurde der Fokus beim Einstieg darauf gelegt, dass Jugendliche, die nicht ausbildungsfähig sind, dem festgestellten Bedarf entsprechend, vorgelagerte Angebote ermöglicht werden und vorerst kein ÜBA-Ausbildungsplatz zur Verfügung gestellt wird.

Die Zielwerte für die ÜBA 1 und VLZ konnten erreicht werden, die der ÜBA 2 jedoch nicht. Dies ist sicherlich mit auslaufenden Corona-Situation im Jahr 2021 begründet. Durch die Pandemie waren viele Betriebe in Kurzarbeit und konnten somit keine neuen Lehrlinge einstellen.

Die Ergebnisse bei der ÜBA1 entwickeln sich über die Jahre sehr positiv: 40,32% 2017, 41,24% 2018, 41,01% 2019 und nun 2020 54,23%, wenngleich 2021 mit 48,59% ein leichter Rückgang zu bemerken war.

Bei der ÜBA2 verzeichnet das AMS Wien seit 2017 ein Rückgang bei Arbeitsmarkterfolg: 68,82% 2017, 64,95% 2018, 62,54% 2019 und 54,81% 2020. 2021 konnte ein kleine Steigerung auf 57,35% erzielt werden.

Angesichts der schwer vermittelbaren Zielgruppe bei der verlängerten Lehre erscheint die Zielerreichung von 37,31 recht positiv.

Sieht man sich die sieben Einzelprojekte an, so war die Berufsobergruppe (BOG) der BOG Lebens- und Genussmittel/ Ernährung, Tourismus/Gastgewerbe (über alle drei Ausbildungsarten) mit 43,15% gefolgt von BOG Maschinen/Fahrzeuge/Metall, Kunst/Kunsthandwerk mit 38,47% und der BOG Büro/Handel/Finanzen, Schwerpunkt Bürobereich mit 37,94% am erfolgreichsten.

Im Bereich der BOG Büro/Handel/Finanzen Schwerpunkt Handel und Verkauf konnten 36,6%, in der BOG Holz/Papier/Glas/Keramik, Land- und Forstwirtschaft 29,41%, und in der BOG Gesundheit/Medizin/Pflege/Körperpflege/Schönheit 28,43% erreicht werden. Am schwierigsten zeichnete sich die Vermittlung in der BOG Informatik/EDV/Kommunikationstechnik/Medien Druck mit 24,71% ab.

Die individuelle Zielerreichung korreliert in erster Linie auch mit dem jeweiligen Lehrstellenangebot in den betroffenen Ausbildungsbereichen.

Positiv verlaufen auch die Bemühungen den Frauenanteil in der überbetrieblichen Lehre zu steigern.

Weibliche Jugendliche sind in der Lehrlingsausbildung unterrepräsentiert. Junge Frauen bevorzugen stärker den Besuch weiterführender mittlerer und höherer Schulen.

Der Anteil weiblicher Lehrlinge lag laut Statistik der WKO in Wien 2022 bei 37,9%.

Bei den überbetrieblichen Lehrausbildungen lag der Fokus in den letzten Beauftragungen stark auf einer kontinuierlichen Steigerung des Frauenanteils. Vom Ausbildungsjahr 2015/2016 mit einem Frauenanteil von 34,63% (1.738 von 5.100) steigerte

sich die Quote bis ins Ausbildungsjahr 2021/2022 auf (2.128 von 5.574) 45,38% und liegt somit über den Wienschnitt bei allen Lehrlingen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Folgende Änderungen wurden bei der Folgebeauftragung (Ausbildungsjahr 2022/2023) durchgeführt:

Vermittlung auf betriebliche Lehrstellen:

Forcieren überregionales Praktikum / Vermittlung: Verstärkung der Netzwerkbestrebungen im Bereich überregionale Vermittlung, es sollen junge ÜBA-Lehrlinge insbesondere auch auf überregionale Praktikumsplätze vermittelt werden. Hier wird auch stark mit der AMS Landesgeschäftsstelle Niederösterreich kooperiert. Alle ÜBA-Träger arbeiten mit dem Service für Unternehmen des AMS Jugendliche zur Vermittlung von ÜBA Teilnehmer_innen bei gemeldeten offenen Lehrstellen zusammen.

Um den Mädchenanteil zu erhöhen wurde eine Quote über alle vier Ausbildungsformen vorgegeben und von der Festlegung von Mädchengruppen oder Mädchenschwerpunkten abgegangen.

Weiterführende Informationen

ibw Forschungsbericht 190

ibw.at/resource/download/1577/ibw-forschungsbericht-190.pdf

Angebotslandschaft für Jugendliche in Wien

www.koordinationsstelle.at/angebotslandschaft/

Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – itworks – JobTransfair -Trendwerk 2021



Finanzjahr 2020

Vorhabensart → Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben war ein arbeitsmarktpolitisches Instrument zur Unterstützung der Erreichung der Zielvorgaben im Arbeitsmarktservice (AMS) Österreich. Die Intention der arbeitsmarktpolitischen Ziele im AMS ist es, zu erreichende Wirkungen und Einflüsse des Arbeitsmarktservice am Arbeitsmarkt auf Landesebene verbindlich zu vereinbaren. Die strategischen Ausrichtungen, die für das AMS österreichweit in den nächsten Jahren von Relevanz sind, sind im sogenannten Längerfristigen Plan beschrieben.

Der Längerfristige Plan orientiert sich im Sinne der Zielhierarchie (Vereinte Nationen – EU – Bundesregierung – AMS) an den in der Agenda 2030 formulierten Zielen für nachhaltige Entwicklung und an den Politischen Leitlinien für die europäische Kommission 2019–2024, an der Strategie der Public Employment Services (PES) für 2020 und darüber hinaus, am

Problemdefinition

Die Integration von Älteren (50+, das sind Personen über 50 Jahre) sowie Personen mit über einem Jahr Arbeitslosigkeits-Geschäftsdauer stellt eine besondere Herausforderung für die Arbeitsmarktpolitik dar. Hiefür wurden auch im §13 Abs. 2 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG) spezielle Finanzmittel in der Arbeitsmarktförderung vorgesehen.

Es wird eine 25-prozentige Aufstockungsoption zum Grundvertrag vorgesehen.

Das AMS Wien arbeitet seit vielen Jahren mit einem Grundauftrag und einer Aufstockungsoption. Zum Zeitpunkt der Vorhabensgenehmigung kann noch nicht der budgetäre Spielraum für

strategischen Dokument EUROPA 2020 und den daraus resultierenden beschäftigungspolitischen Leitlinien 5–8, sowie an den Zielvorgaben der Frau Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend aus dem Jahr 2020.

Weiters unterstützt es die SDGs 1.2, 5.1, 8,5 in dem es langzeitarbeitslosen und älteren Personen, dabei überproportional Frauen, eine neue Beschäftigung und somit die Beendigung der Arbeitslosigkeit ermöglicht.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2020-BMAFJ-UG 20-W4:

Erhöhung der Erwerbsbeteiligung und Senkung der Arbeitslosigkeit.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2020-BMAFJ-GB20.01-M4:

Arbeitsmarktförderung und Beihilfen zur Beschäftigungsförderung; Qualifizierung und Unterstützung von Arbeitslosen und Beschäftigten.

eine volle Beauftragung abgeschätzt werden. Eine Aufstockung wird als Maßnahme vor allem dann gezielt durchgeführt, wenn der budgetäre Spielraum gegeben ist und bei einzelnen arbeitsmarktpolitischen Zielen (amp. Ziel) unterjährig eine negative Zielerreichung vorliegt.

Mit Ende September 2020 waren 41.668 Personen, das sind 25% der vorgemerkten Personen, über 50 Jahre alt. Dies ist ein Anstieg des Bestands von 23,3% gegenüber dem Vorjahr.

Etwa 44% der Gesamtvorgemerkten sind bereits über ein Jahr arbeitslos.

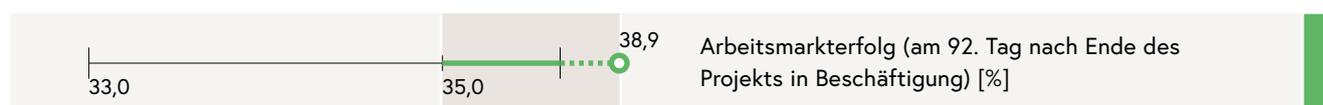
Die gemeinnützigen – durch das AMS in Form von Sozialökonomischen Betrieben (SÖBÜ) geförderten – Arbeitskräfteüberlassungen sind das wesentlichste Instrument des AMS Wien, um diesen benachteiligten Personengruppen Arbeitsaufnahmen und damit eine Integration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Das Vorhaben beschränkt sich auf den Raum Wien.

Die Beschlussfassung des Landesdirektoriums des AMS Wien erfolgte in seiner Sitzung am 22. Oktober 2020.

Ziele

Ziel 1: ■ Arbeitsmarkterfolg



Maßnahmen

| | | |
|----------------------|-------------------|---|
| 1. Itworks 2021 | Beitrag zu Ziel 1 | ■ |
| 2. JobTransfair 2021 | Beitrag zu Ziel 1 | ■ |
| 3. Trendwerk 2021 | Beitrag zu Ziel 1 | ■ |

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

| in Tsd. € | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | Gesamt |
|----------------------------|------|---------|--------|------|------|---------|
| Erträge | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Plan | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Aufwendungen gesamt | 0 | 46.702 | 0 | 0 | 0 | 46.702 |
| Plan | 0 | 59.146 | 6.572 | 0 | 0 | 65.718 |
| Nettoergebnis | 0 | -46.702 | 0 | 0 | 0 | -46.702 |
| Plan | 0 | -59.146 | -6.572 | 0 | 0 | -65.718 |

Erläuterungen

Das Vorhaben für 2021 wurde mit € 52.573.980,51 mit einer Aufstockungsoption auf € 65.717.475,64 veranschlagt.

Letztendlich betragen die Gesamtkosten 46,702 Mio. €. Die ursprünglichen Bewilligungsbeträge wurden – vor allem aufgrund der Pandemie – nicht ausgeschöpft. Auch war die Erfolgsquote höher als geplant, was weitere Einsparungen zur Folge hatte.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Die ursprünglichen Bewilligungsbeträge wurden – vor allem aufgrund der Pandemie – nicht ausgeschöpft. Auch war die Erfolgsquote höher als geplant, was weitere Einsparungen zur Folge hatte.

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Die ggst. Vorhaben konnten für 7.920 Personen aus den Zielgruppen Personen über 50 Jahre sowie Langzeitbeschäftigungslos (über ein Jahr) eine Beschäftigung in der gemeinnützigen Arbeitskräfteüberlassung schaffen. 1.095 (38,9%) von den bisher auswertbaren 2.816 Personen konnten im Anschluss an die Überlassung in ein nachhaltiges Dauerdienstverhältnis am 1. Arbeitsmarkt vermittelt werden. Bei einem durchschnittlichen Tagsatz der LeistungsbezieherInnen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz von 30,30 Euro pro Tag (Wert 2021 in Wien) bringt das eine errechnete Einsparung von rund 995.355 Euro pro Monat bei rund 1.095 nun beschäftigten Personen.

Die Auswirkungen von Langzeitarbeitslosigkeit wurden mittlerweile oftmals untersucht. Es ist bekannt, dass mit der Dauer der Arbeitslosigkeit die Gefahr von sozialer Isolation und eine Beeinträchtigung der Gesundheit (psychisch wie physisch) steigt. Damit einhergehend zeigt sich eine Verringerung der Ressourcen und Fähigkeiten zur Problembewältigung.

Das Angebot einer Arbeitskräfteüberlassung kann an dieser Stelle Menschen aus ihrer Vereinsamung holen, durch konkrete Erfahrungen in Beschäftigung, Kontakte und positive Arbeitserfahrungen ermöglichen und wieder eine neue (Tages-)Struktur geben.

Die Zufriedenheitswerte zeigen eindeutig in diese Richtung. Besonders hervorgehoben von den Teilnehmer_innen wurden der respektvolle Umgang der Trainer_innen mit den Teilnehmenden, die interkulturelle Kompetenz der Trainer_innen sowie die individuelle Unterstützung und Betreuung. Im Rahmen der sozialpädagogischen Beratung werden Themen wie Schuldenklärung (Ratenzahlungen, Unterhalt, Mietrückstände etc.), gesundheitliche Themen z. B. Zahnersatz, schlechte Arbeitserfahrungen, Männerthemen, Frauenthemen, Wohnungsfragen aufgearbeitet.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Der Anteil an Frauen betrug im Projekt „itworks“ 42,1%, „Job-Transfair“ 49,2% und bei „Trendwerk“ 43,3%. Insgesamt haben 3.566 Frauen an den drei Projekten teilgenommen.

In allen drei Projekten werden frauenspezifische Unterstützungsmöglichkeiten zur Minderung der individuellen Problemstellungen am Arbeitsmarkt angeboten (z. B. Berücksichtigungen der speziellen Herausforderungen für Frauen am Arbeitsmarkt, Unterstützung bei der Ausweitung von Kinderbetreuungszeiten etc.).

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überplanmäßig eingetreten.

Die gemeinnützigen Arbeitskräfteüberlassung (sozial-ökonomischer Betrieb Überlassung – SÖBÜ) ist ein seit vielen Jahren etabliertes Instrument der aktiven Arbeitsmarktpolitik des Arbeitsmarktservice Österreich. Diese SÖBÜs sind Unternehmen, die darauf spezialisiert sind, am Arbeitsmarkt benachteiligte Menschen in Wien bei der Suche nach einer nachhaltigen Beschäftigung zu unterstützen. Die drei Projekte verfügen über eine große Anzahl an Partnerunternehmungen in Wien, die über Überlassung arbeitslosen Menschen eine Chance in ihrem Betrieb geben, um sie nach der Phase der geförderten Überlassung in ein fixes Dienstverhältnis zu übernehmen. Das AMS Wien fokussiert die Teilnahmen an den Projekten auf die für das Jahr 2021 wichtigen Zielgruppen Personen ab 50 Jahre

sowie Langzeitbeschäftigungslose. Sie sollen auf diesem Weg bei der Integration am Arbeitsmarkt unterstützt werden.

Insgesamt wurden in den drei Projekten für 2.777 Personen über 50 Jahre sowie 5.664 Langzeitbeschäftigungslose eine Beschäftigungsmöglichkeit geschaffen. Die restliche Anzahl auf die Gesamtteilnahmen sind von Langzeitarbeitslosigkeit bedrohte Personengruppen, wie z. B. Jugendliche über 6 Monate Vormerkung, Wiedereinsteiger_innen oder Personen mit anerkannter Behinderung.

Die Gesamtzielerreichung bei den drei Projekten lag 2021 bei 38,9 Prozent. Die Entwicklung ist seit 2016 sehr positiv, 2016: 16,8%, 2017: 25,1%, 2018: 31,2%, 2019: 37,9%, 2020: 27,09%. Nach dem pandemiebedingten schlechten Wert im Jahre 2020 konnte nun eine massive Steigerung erzielt werden.

Sieht man sich 2021 die drei Projekte einzeln an, ergibt sich folgendes Bild: itworks: 41,9%, Trendwerk: 35,0%, JobTransfair: 38,9%

Bedingt durch die Pandemie waren Unternehmen vielfach nicht in der Lage neue Mitarbeiter_innen aufzunehmen. Die Arbeitskräfteüberlassungsbranche war daher von der unvorhersehbaren Situation besonders betroffen.

Die durchschnittliche Verweildauer in den Projekten hat sich gesamtgesehen folgendermaßen entwickelt und ist sehr konstant:

2018: 4,36 Monate, 2019: 4,48 Monate, 2020: 4,17 Monate, 2021: 3,17 Monate

Das Absinken der Verweildauer im Jahre 2021 hat mit den besonderen Herausforderungen im „Coronajahr“ 2021 zu tun. Da die Austritte im jeweiligen Jahr ausgewertet werden, spielte noch ein Quartal des Jahres 2020 vor dem ersten Lockdown hinein.

Die Kosten je Transitarbeitsplatz haben sich in den letzten 4 Jahren wie folgt entwickelt:

2018: 22.757,42 Euro, 2019: 24.287,29 Euro, 2020: 28.751,07 Euro, 2021: 26.929,57 €

Die Teilnahmezufriedenheit ist, bei einer Schulnotenskala, relativ konstant und ohne große Unterschiede bei den drei Projektträgern:

Trendwerk: 2018: 1,79, 2019: 1,86, 2020: 1,56, 2021: 1,61

itworks: 2018: 1,40, 2019: 1,42, 2020: 1,54, 2021: 1,63

JobTransfair: 2018: 1,86, 2019: 1,71, 2020: 1,72, 2021: 1,67

Wenngleich die Arbeitsintegration jedenfalls das primäre und wichtigste Ziel dieser Beschäftigungsprojekte ist, so bieten die Projekte neben der Vermittlung in den Arbeitsmarkt auch wichtige Stabilisierungselemente für ihre TeilnehmerInnen. So werden neben dem klassischen Bewerbungstraining auch sozialpädagogische Begleitung (z. B. Schuldenproblematik, Wohnungsverlust, familiäre Probleme, Gesundheitsthemen, Suchtproblematik etc.) sowie Qualifizierungsmodule im Bereich EDV, Sprachen oder der Europäische Wirtschaftsführerschein (EBDL) angeboten.

Gerade die sozialpädagogische Betreuung während der Maßnahme führt zu einer wichtigen Stabilisierung vor allem bei den langzeitbeschäftigungslosen TeilnehmerInnen, die ja aufgrund der langen Berufsabsenz oftmals von psychosozialen Problematiken betroffen sind. Über die Beschäftigung in einem SÖBÜ wird wieder eine geregelte Tagesstruktur für diese Personengruppe hergestellt, eine sinnvolle Tätigkeit gegeben und somit das Selbstwertgefühl gestärkt.

Unterschiedliche Schwerpunktsetzungen bei den drei Projekten bestehen in erster Linie bei den internen Arbeitsplätzen, die vor allem in den Stehzeiten genutzt werden. Bei itworks werden mit den Teilnehmer_innen Dienstleistungen im Bereich Instandhaltung, Renovierung, Grünraumpflege und Reinigungsdienste angeboten. Trendwerk hat solche Arbeitsplätze in einem Copyshop sowie in einer Fahrrad- und KFZ-Werkstatt. JobTransfair Holzbereich sowie drei Kantinen.

Nach Projektende erhält der/die AMS-BeraterIn zu jeder Teilnahme einen aussagekräftigen Endbericht, der als Basis für eine zielgerichtete Weiterbetreuung durch das AMS dient.

Die Gesamtbeurteilung des Vorhabens fällt somit positiv aus.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

ISW: Langzeitarbeitslosigkeit und ihre gravierenden Folgen für die Betroffenen und die Gesellschaft
www.isw-linz.at/fileadmin/user_upload/Raml_Waldhauser.pdf

Homepage Trendwerk
www.trendwerk.at

Homepage JobTransfair
www.jobtransfair.at

SORA: Die Situation von Arbeitslosen in Österreich 2021
www.sora.at/fileadmin/downloads/projekte/2021_SORA_21086_Momentum_Studie_Arbeitslosigkeit_in_der_Coronapandemie.pdf

Homepage itworks
www.itworks.co.at

Neuausschreibung Deutsch und Alphabetisierung AMS Wien – 2021/2022



Finanzjahr 2020

Vorhabensart → Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Der Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache ist nicht nur der Schlüssel zur gesellschaftlichen Integration in Österreich, sondern aus Sicht des AMS auch eine unabdingbare Voraussetzung rasch am österreichischen Arbeitsmarkt Fußfassen zu können.

Noch immer verfügen knapp 30% der beim AMS Wien vorgemerkten Personen mit Migrationshintergrund nur über elementare Sprachkenntnisse auf A-Niveau (Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen, kurz: GER).

Problemdefinition

Der hohe Anteil an vorgemerkten Personen mit Migrationshintergrund, die Region Wien als größter Ballungsraum in Österreich sowie die demographische Entwicklung sprechen weiterhin für ein umfassendes Angebot an Deutschkursen durch das AMS Wien.

Mit Februar 2020 waren von insgesamt 119.826 vorgemerkten Personen 53.075 AusländerInnen (44,2%), 11.859 Asylberechtigte (9,9%) sowie 76.326 Personen mit Migrationshintergrund (63,7%) in Wien arbeitslos vorgemerkt.

Sieht man sich die aktuellen Sprachkenntnisse der vorgemerkten MigrantInnen an, so verfügen 25% über ein C-Niveau, 41% über ein B-Niveau und 34% nur über A-Niveaukenntnisse.

Noch nicht abzusehen sind die konkreten Auswirkungen der „Corona-Krise“ auf die Vorgemerktenzahlen in dieser

Das gegenständliche Vorhaben stellt somit sowohl einen Konnex zu SDG 4.4 also auch 4.6 her.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2020-BMAFJ-UG 20-W4:

Erhöhung der Erwerbsbeteiligung und Senkung der Arbeitslosigkeit.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2020-BMAFJ-GB20.01-M4:

Arbeitsmarktförderung und Beihilfen zur Beschäftigungsförderung; Qualifizierung und Unterstützung von Arbeitslosen und Beschäftigten.

Personengruppe; voraussichtlich werden diese Personen überproportional stark betroffen sein.

Es handelt sich um sechs Einzelvorhaben, die in sechs getrennten Ausschreibungsverfahren durchgeführt werden sollen. Gemäß Zeitplan müsste die Ausschreibung am 24.07.2020 über das Vergabeportal des ANKÖ veröffentlicht werden.

Die Vorhaben sind inhaltlich nach höchster abgeschlossener Ausbildung segmentiert. Die Vorhaben für Personen mit maximal Pflichtschulabschluss sind aufgrund des Volumens zusätzlich nach der Zuständigkeit regionaler Geschäftsstellen aufgeteilt.

Laufzeit der sechs Einzelvorhaben: 08.02.2021–13.05.2022

Ziele

Ziel 1: ■ Arbeitsmarkterfolg



Ziel 2: ■ Prüfungsantritte



Ziel 3: ■ Prüfungserfolg



Maßnahmen

| | | |
|--|---------------------------|--|
| 1. Deutsch und Alphabetisierung für MaturantInnen, AkademikerInnen und Führungskräfte | Beitrag zu Zielen 1, 2, 3 | |
| 2. Deutsch und Alphabetisierung für Personen mit abgeschlossener mittlerer Schule oder Lehrabschluss | Beitrag zu Zielen 1, 2, 3 | |
| 3. Deutsch und Alphabetisierung für Personen mit maximal Pflichtschulabschluss Nord | Beitrag zu Zielen 1, 2, 3 | |
| 4. Deutsch und Alphabetisierung für Personen mit maximal Pflichtschulabschluss Ost | Beitrag zu Zielen 1, 2, 3 | |
| 5. Deutsch und Alphabetisierung für Personen mit maximal Pflichtschulabschluss Süd | Beitrag zu Zielen 1, 2, 3 | |
| 6. Deutsch und Alphabetisierung für Personen mit maximal Pflichtschulabschluss West | Beitrag zu Zielen 1, 2, 3 | |

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

| in Tsd. € | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | Gesamt |
|----------------------------|---------|---------|---------|------|------|---------|
| Erträge | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Plan | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Aufwendungen gesamt | 0 | 16.733 | 16.733 | 0 | 0 | 33.466 |
| Plan | 70.533 | 0 | 0 | 0 | 0 | 70.533 |
| Nettoergebnis | 0 | -16.733 | -16.733 | 0 | 0 | -33.466 |
| Plan | -70.533 | 0 | 0 | 0 | 0 | -70.533 |

Erläuterungen

Der Start der Deutschkurse hat sich ausschreibungsbedingt und durch die Unsicherheit mit den Deutschkursübernahmen durch den Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) verschoben. Sie starteten letztendlich erst mit einem Projektzeitraum von 28.06.2021–14.10.2022.

Als das Vorhaben eingebracht wurde, wurde noch davon ausgegangen, dass der ÖIF nicht für alle Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten die Deutschkurse übernimmt. Daher erfolgte die Planung für rund 30.000 Kurseintritte. Durch die Übernahme der Deutschkurse durch den ÖIF, musste das AMS nur noch die Deutschkurse für Drittstaatsangehörige und EWR-Bürger_innen zur Verfügung stellen; es wurden daher letztendlich nur 23.364 Kurseintritte ausgeschrieben und finanziert. Der notwendige finanzielle Aufwand war daher

um vieles niedriger als der ursprünglich angenommene und eingebrachte Betrag.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Als das Vorhaben eingebracht wurde, wurde noch davon ausgegangen, dass der ÖIF nicht für alle Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten die Deutschkurse übernimmt. Daher erfolgte die Planung für rund 30.000 Kurseintritte. Durch die Übernahme der Deutschkurse durch den ÖIF, musste das AMS nur noch die Deutschkurse für Drittstaatsangehörige und EWR-Bürger_innen zur Verfügung stellen; es wurden daher letztendlich nur 23.364 Kurseintritte ausgeschrieben und finanziert. Der notwendige finanzielle Aufwand war daher um vieles niedriger als der ursprünglich angenommene und eingebrachte Betrag.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Sprachkenntnisse des Landes, in dem man lebt, sind der Schlüssel zu jeglicher gelungener Integration. Es ist daher immens wichtig, dass Migrant_innen rasch über genügend Deutschkenntnisse verfügen, um in Österreich sowohl am Arbeitsmarkt als grundsätzlich am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.

Der Anteil an Personen mit Migrationshintergrund bei den arbeitslos vorgemerkten Personen in Wien hat in den letzten Jahren massiv zugenommen. Waren es 2014 noch rund 55% (58.321 von 104.379), so beträgt die Prozentsatz 2021 bereits 65% (82.534 von 126.665). und im Jahr 2022 67% (69.993 von 104.848).

31,59% (27.726) der vorgemerkten Migrant_innen verfügen maximal über Sprachkenntnisse im A-Niveau. Dies schränkt die Chance auf eine rasche Arbeitsmarktintegration massiv ein.

Weiters sind 38,42% (33.724) der Migrant_innen im Deutschniveau „B“, 23,09% (20.263) im Niveau „C“ und 6,90% (6.054) verfügen über gar keine Deutschkenntnisse (Zahlen zu den Deutschkenntnissen, Status „arbeitslos“ und Status „in Schulung“).

Neben dem AMS Wien ist der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF) der wichtigste Anbieter von Deutschkursen am Wiener Arbeitsmarkt. Als das ggst. Vorhaben eingebracht wurde, war noch nicht klar, ob der ÖIF für alle Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten die Deutschkursförderung übernehmen würde. Das AMS musste daher mit einem um vieles größeren Bedarf planen, als dann letztendlich zur Ausschreibung kam.

Die Ausschreibung erfolgte in 6 Einzelprojekten, differenziert nach dem Bildungsniveau der Teilnehmenden sowie im Pflichtschulbereich nach den AMS-Geschäftsstellen, die zu den Kursen ihre vorgemerkten Personen zubuchen.

Anfänglich wurden im Juni 2021 17.974 Teilnahmen beauftragt. Im Oktober 2021 erfolgte eine Aufstockung auf 21.560 und im Jänner 2022 auf 23.364 Teilnahmen.

Die Kurszeitraum betrug 28.6.2021 bis 14.10.2022. Die Projekte MAF (Matura, Akademiker_innen, Führungskräfte) und MSLAP (Mittlere Schule und Lehrabschluss) wurden für jeweils 3.498 Teilnehmende durchgeführt; die vier Pflichtschulprojekte für 4.092. Die Gruppengröße betrug hier 11 Personen.

Die Kosten pro Teilnahme stellen sich wie folgt dar: MAF 1.362 €, MSLAP 1.487 €, PSNORD 1.321 €, PSOST 1.472 €, PSSÜD 1.472 €, PSWEST 1.529 €

Als Arbeitsmarkterfolg (Beschäftigungsaufnahme oder Folgekurs am 92. Tag nach Kursende) wurde über alle Projekte 46% definiert. Erreicht wurden dabei 48,65% (24,07% in Beschäftigung), wobei zwei Projekte, Pflichtschule Ost und Süd, mit 45,3 und 45,8% knapp unter dem Zielwert landeten.

Die Zielwerte stellen sich im Detail wie folgt dar (3 WB bedeutet, 3. Wiederbeauftragung, somit das vorangegangene Projekt):

MAF 52,2% (26,0% in Beschäftigung – 3.WB: 44,3%, 20,9% i. B.), MSLAP 52,6% (24,6 i. B. – 3.WB: 45,3%, 20,6 i. B.), PSNORD 48,3% (23,8% i. B. – 3.WB: 39,6%, 19,7 i. B.), PSOST 45,3% (22,4% i. B. – 3.WB: 35,1%, 18,6% i. B.), PSSÜD 45,8% (25,1% i. B. – 3.WB: 35,5%, 20,7% i. B.), PSWEST 47,7% (22,5% i. B. – 3.WB: 39,5%, 18,3% i. B.)

Der Zielwert von 90% bei der Prüfungsantrittsquote wurde mit 85% unterschritten. Dabei muss berücksichtigt werden, dass der Kurs noch stark von der Corona-Zeit beeinflusst wurde. Kurse mussten zum Teil auf online umgestellt werden, was dazu führte, dass mitunter der Kontakt zu Teilnehmenden abbrach. Es kam wegen Quarantäne und Krankheit zu Fehlzeiten der Teilnehmenden. Weiters wurden die ÖIF-Abschlussprüfungen zum Teil verschoben, was für Unsicherheit bei den zu Prüfenden führte.

Die 90% erreicht hat nur das Paket „MSLAP“ (Mittelschule/Lehrabschluss) mit 93% 3. WB: 84%). „MAF“ (Matura, Akademiker_innen, Führungskräfte) liegt bei 86% (3. WB 82%), „PSNORD“ (Pflichtschule NORD) bei 77% (3. WB 87%); „PSOST“ (Pflichtschule OST) bei 87% (3. WB 79%), „PSSÜD“ (Pflichtschule SÜD) bei 83% (3. WB 70%) und „PSWEST“ (Pflichtschule WEST) bei 85%. (3. WB 75%)

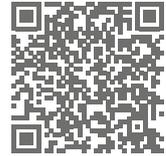
Ähnlich verhält es sich beim Prüfungserfolg, der auch durch die Probleme der Corona-Pandemie gelitten hat. Hier konnten der Unterricht oftmals nicht in der Intensität durchgeführt werden, wie vor allem für schwächere Teilnehmende notwendig wäre, um die Prüfung positiv zu absolvieren. Das Ziel von 80% wurde um drei Prozentpunkte (77%) nicht erreicht (3. WB 80% gesamt). Im Vergleich zum Vorgängerprojekt, als der Wert noch bei 67% lag, konnte jedoch eine beeindruckende Steigerung erzielt werden.

Die Detailergebnisse stellen sich wie folgt dar: MAF 79% (3. WB 76%), MSLAP 77% (3. WB 80%), PSNORD 78% (3. WB 76%), PSOST 72% (3. WB 71%), PSSÜD 76% (3. WB 79%), PSWEST 79% (3. WB 74%).

Auch, wenn die erwartete Wirkung nur überwiegend eingetreten ist, so kann man angesichts der schwierigen Situation im Projektzeitraum mit den Ergebnissen durchwegs zufrieden sein.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz geändert wird – Anhebung des Zugangsalters zur Altersteilzeit



Finanzjahr 2018

Vorhabensart  Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Regierungsprogramm 2017 bis 2022 sieht im Kapitel Arbeit auf Seite 144 die Anhebung des Zugangsalters zur Altersteilzeit (von derzeit 53/58 schrittweise Anhebung auf 55/60) vor.

Das Regierungsprogramm 2020 bis 2024 sieht im Abschnitt Gesund bis zur Pension: Verbleib im Erwerbsleben unterstützen auf S. 178 die Zielgerichtete Optimierung der Altersteilzeit vor. Die Heranführung des faktischen an das gesetzliche Pensionsantrittsalter ist ebenso Zielsetzung des Regierungsprogramms 2020 bis 2024 (S.178) wie früherer Regierungsprogramme.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMASGK-UG 20-W2:

Verbesserung der Erwerbsintegration älterer ArbeitnehmerInnen (50+)

Problemdefinition

Das Regierungsprogramm sieht im Kapitel Arbeit auf Seite 144 die Anhebung des Zugangsalters zur Altersteilzeit (von derzeit 53/58 schrittweise Anhebung auf 55/60) vor.

Eine frühere Anhebung des Zugangsalters wäre problematisch, weil Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Regel bereits einige Zeit vor Beginn der Altersteilzeit eine entsprechende Vereinbarung abschließen und darauf vertrauen dürfen, dass der Gesetzgeber nicht kurzfristig in ihre Lebens- bzw. Unternehmensplanung eingreift. In manchen Fällen wird bereits ersatzweise einer anderen Arbeitskraft eine Einstellung zugesagt oder sogar ein entsprechender Vertrag abgeschlossen worden sein.

Dem entsprechend sieht die Neuregelung zum Altersteilzeitgeld im Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG) vor, dass das frühest mögliche Zugangsalter in zwei Stufen um jeweils ein Jahr angehoben wird, Damit wird künftig eine derzeit mögliche Lücke zwischen dem Ende der Altersteilzeit, die längstens fünf Jahre dauern kann, und der Vollendung des Regelpensionsalters vermieden.

Das frühest mögliche Zugangsalter soll daher im Jahr 2018 noch unverändert bleiben. Ab 2019 soll ein Zugang zur Altersteilzeit erst frühestens sechs Jahre und ab 2020 frühestens fünf Jahre vor Vollendung des Regelpensionsalters möglich sein.

Ziele

Ziel 1:  Anhebung des Zugangsalters zur Altersteilzeit

Meilenstein  Erhöhung des Hauptzugangsalters in das Altersteilzeitgeld: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Neuregelung § 27 Abs. 2 ALVG

Beitrag zu Ziel 1

 nicht erreicht  teilweise erreicht  überwiegend erreicht  zur Gänze erreicht  überplanmäßig erreicht  Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

| in Tsd. € | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | Gesamt |
|----------------------------|------|---------|----------|---------|---------|----------|
| Erträge | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Plan | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Aufwendungen gesamt | 0 | -67.100 | -96.700 | -57.500 | -56.200 | -277.500 |
| Plan | 0 | -60.000 | -142.000 | -52.000 | -49.000 | -303.000 |
| Nettoergebnis | 0 | 67.100 | 96.700 | 57.500 | 56.200 | 277.500 |
| Plan | 0 | 60.000 | 142.000 | 52.000 | 49.000 | 303.000 |

Erläuterungen

In der realisierten Ergebnisrechnung wird ein Vorzieheffekt 2018 (erhöhte Zugänge in Altersteilzeit) mit abgeschätzt und eingerechnet. Würde dieser geschätzte Vorzieheffekt nicht einbezogen, wären das errechnete Einsparungsvolumen höher.

Die angestrebten Kostendämpfungseffekte für die Arbeitslosenversicherung beim Altersteilzeitgeld konnten im Zeitraum 2019 bis 2022 mit annähernd € 300 Millionen erreicht werden.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Der Frauenanteil an den Zahlungen der Arbeitslosenversicherung für das Altersteilzeitgeld erhöhte sich von 51,9% im Jahr 2016 auf 60,3% im Jahr 2022.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Zahl der Personen mit Bezug von Altersteilzeitgeld erreichte ihren Spitzenwert im Jahr 2019 mit über 54.200 Personen (mit einem Jahresdurchschnittsbestand von rund 44.100) und verringerte sich bis 2022 schrittweise auf rund 49.300 Personen (Jahresdurchschnittsbestand von rund 36.000 Personen). Die Bestandsentwicklung ist getragen von einem deutlichen Rückgang der Zugänge in Altersteilzeit in den Jahren 2019 (11.100) und 2020 (9.000) nach einem relativen Höhepunkt im Jahr 2018 (von rund 16.900 Zugängen).

Der Hauptzugangsaltersjahrgang in das Altersteilzeitgeld lag 2017 bei den Frauen bei 55 Jahren und bei den Männern bei 58 Jahren.

Bis zum Jahr 2021 hatte sich das Hauptzugangsalter bei Frauen auf die Altersgruppe 57+ verschoben, bei den Männern beträgt das Hauptzugangsalter 60 Jahre.

Im Jahr 2019 beliefen sich die Zahlungen für das Altersteilzeitgeld aus der Arbeitslosenversicherung auf rund € 599,3 Mio., 2020 auf rund 578,2 Mio., im Jahr 2021 auf rund 531,3 Mio. und 2022 auf rund 519,1 Mio. Euro.

Die angestrebte Reduktion der Zugänge in Altersteilzeit sowie die Senkung der Gesamtkosten konnte mit der gesetzlichen Änderung erreicht werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Für Formen der geblockten Altersteilzeit, also zuerst volle Arbeitsleistung und dann Freizeit, finden sich immer weniger arbeitsmarktpolitischen Argumente. Ein schrittweises Rückführen dieser spezifischen Form von Altersteilzeit ist auch im Hinblick auf die Nachfrageentwicklung nach qualifizierten und erfahrenen Arbeitskräften relevant.

Weiterführende Informationen

Information zur Altersteilzeit auf oesterreich.gv.at
www.oesterreich.gv.at/themen/arbeit_und_pension/aeltere_arbeitnehmer/1/1/Seite.2010201.html

Überbetriebliche Lehrausbildung (ÜBA) – AMS Steiermark – 2020/2021



Finanzjahr 2020

Vorhabensart  Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die überbetriebliche Lehrausbildung leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen (UN), insbesondere zu Ziel #4 „Hochwertigen Bildung“ und Ziel #8.6 „Bis 2020 den Anteil junger Menschen, die ohne Beschäftigung sind und keine Schul- oder Berufsausbildung durchlaufen, erheblich verringern“. In der aktuellen Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung wird bspw. das Ziel festgelegt, die Zahl der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, welchen durch berufliche Qualifikationen eine menschenwürdige Arbeit ermöglicht wird, wesentlich zu erhöhen.

Schließlich ist auch die Österreichische Jugendstrategie eng verknüpft mit den SDG und den Europäischen Jugendzielen der

EU-Jugendstrategie 2019–2027. Die überbetriebliche Lehrausbildung nimmt im Rahmen dieser nationalen Strategie eine zentrale Rolle im Handlungsfeld „Bildung und Beschäftigung“ ein.

Im Ausbildungsjahr 2020/21 konnten somit ca. 700 Jugendliche an Vorbereitungsmaßnahmen und 1000 Jugendliche an den eigentlichen Lehrgängen teilnehmen.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2020-BMAFJ-UG 20-W3:

Forcierung der Integration von Jugendlichen in den Arbeitsmarkt und in Folge Senkung der Jugendarbeitslosigkeit.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen

(Bundesvoranschlag)

2020-BMAFJ-GB20.01-M3:

Ausbildungsgarantie: Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl an Ausbildungsplätzen für Jugendliche und junge Erwachsene, die nicht am regulären Lehrstellenmarkt teilnehmen können.

Problemdefinition

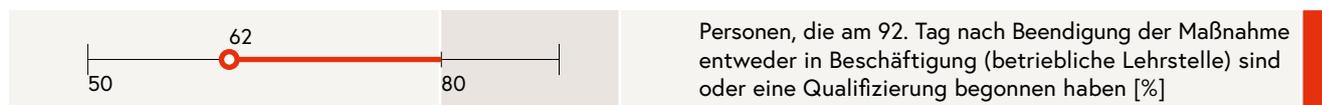
Jugendliche, die nach Beendigung ihrer Pflichtschule oder nach Abbruch einer höheren Schule keinen betrieblichen Lehrstellenplatz finden, wird die Möglichkeit gegeben, im Rahmen einer überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜBA) einen Lehrabschluss zu erlangen. Zusätzlich bieten die Sonderformen der ÜBA, die verlängerbare Lehre und die Teilqualifikation, Personen ohne oder mit negativem Pflichtschulabschluss oder Behinderten die Möglichkeit eines Abschlusses.

Zur Vorbereitung auf die berufliche Ausbildung und zur Abklärung verschiedener Berufsbilder, wird den Jugendlichen vor Beginn der Berufsausbildung eine Berufsorientierung bzw. eine Berufsvorbereitung angeboten.

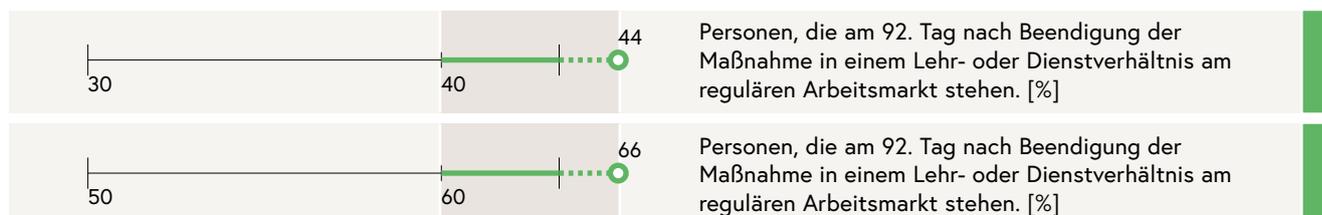
Zielgruppe sind lehrstellensuchende Jugendliche mit positiven Pflichtschulabschluss oder SchulabbrecherInnen höherer Schulen bzw. LehrzeitunterbrecherInnen zwischen 15 und 25 Jahren.

Ziele

Ziel 1: ■ Arbeitsmarkterfolg Perspektivenwerkstatt (PWS)ÜBA-Vorbereitungsmaßnahme



Ziel 2: ■ Arbeitsmarkterfolg ÜBA 1- Lehrgänge in Ausbildungseinrichtungen



Maßnahmen

| | |
|---|-------------------|
| 1. Perspektivenwerkstatt (PWS) ÜBA-Vorbereitungsmaßnahme | Beitrag zu Ziel 1 |
| 2. Überbetriebliche Lehrausbildung in Ausbildungseinrichtungen (ÜBA 1) | Beitrag zu Ziel 2 |
| 3. Überbetriebliche Lehrausbildung in Kooperation mit Praxisbetrieben (ÜBA 2) | Beitrag zu Ziel 3 |

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

| in Tsd. € | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | Gesamt |
|----------------------------|--------|---------|------|------|------|---------|
| Erträge | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Plan | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Aufwendungen gesamt | 5.342 | 7.630 | 42 | 0 | 0 | 13.014 |
| Plan | 8.492 | 16.908 | 0 | 0 | 0 | 25.400 |
| Nettoergebnis | -5.342 | -7.630 | -42 | 0 | 0 | -13.014 |
| Plan | -8.492 | -16.908 | 0 | 0 | 0 | -25.400 |

Erläuterungen

Die Planung des ÜBA Ausbildungsjahres 2020/21 fiel in die erste Phase der Covid-19 Pandemie, in den ersten Lockdown. Niemand konnte vorhersagen, wie sich das auf die verfügbaren Lehrstellen bei den Unternehmen tatsächlich auswirken würde. Man ging davon aus, dass es notwendig sein würde, die Kapazitäten der ÜBA zu verdoppeln um für den Worst-Case gewappnet zu

sein. Tatsächlich war aber kein Anstieg der TeilnehmerInnen zu verzeichnen, sondern sogar ein Rückgang. Von den ursprünglich reservierten Mittel im Ausmaß von € 25,4 Mio wurden daher nur € 13 Mio benötigt.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Für Personen, die beim AMS als lehrstellensuchend vorgemerkt sind, die Schulpflicht abgeschlossen haben und trotz intensiver Bemühungen keine Lehrstelle finden konnten oder eine betriebliche Lehre abgebrochen haben, gibt es die Möglichkeit, eine überbetriebliche Lehrausbildung zu absolvieren. Bei der überbetrieblichen Lehrausbildung wird ein Ausbildungsvertrag nicht mit einem Lehrbetrieb, sondern mit einer Schulungseinrichtung abgeschlossen. Die Ausbildung wird dann entweder von der Schulungseinrichtung selbst übernommen (ÜBA 1) oder die Schulungseinrichtung kooperiert mit Betrieben, die das praktische Wissen vermitteln (ÜBA 2). Neben der praktischen Ausbildung in der Schulungseinrichtung oder den kooperierenden Betrieben erfolgt der Besuch der Berufsschule. Gelingt es während der überbetrieblichen Lehre nicht, eine Lehrstelle bei einem Betrieb zu finden, kann die gesamte Lehre überbetrieblich erfolgen und anschließend zur Lehrabschlussprüfung angetreten werden. In allen rechtlichen Belangen sind Lehrlinge, die eine überbetriebliche Lehrausbildung absolvieren, jenen Lehrlingen, die ihre Lehre bei einem Lehrbetrieb absolvieren, gleichgestellt.

Eine Vermittlung auf eine betriebliche Lehrstelle steht insbesondere im Modell ÜBA 2 im Vordergrund, aber auch beim Modell ÜBA 1 ist dies grundsätzlich immer möglich und wünschenswert.

Die Planung des Ausbildungsjahres 2020/21 fiel in den ersten Lockdown der Covid-19 Pandemie und damals war nicht absehbar, welche Auswirkungen dies auf den Lehrstellenmarkt haben würde. Man ging grundsätzlich davon aus, dass durch Lockdowns und der damit in Verbindung stehenden Kurzarbeit ein genereller Einbruch im Lehrstellenmarkt entstehen würde. Erstaunlicherweise trat dies aber nicht ein und der Arbeitsmarkterfolg der Lehrgänge lag über den Erwartungen.

Auswirkungen hatte die Pandemie jedoch auf die Vorbereitungslehrgänge. Aus diesen heraus konnten einerseits weniger Jugendliche auf betriebliche Lehrstellen vermittelt werden und andererseits wollten die Jugendlichen ob der unsicheren Situation nicht in die Lehrgänge eintreten, da nach den Erfahrungen des ersten Lockdowns nicht gewährleistet werden konnte, dass diese auch tatsächlich durchgeführt werden würden und wenn, dann nicht in Form von Präsenzunterricht sondern zu Beginn

in teilweise sehr improvisierten Home-schooling und Telelernformen. So konnte anstatt des erwartenden Erfolges von 80 % nur 62 % erreicht werden. Von 698 Personen konnten immerhin trotzdem 355 (50,9 %) in Beschäftigung gebracht werden, aber nur 78 (11,2 %) in eine weiterführende Qualifizierung (ÜBA-Lehrgang). 169 (24,2 %) wurden arbeitslos.

Im Rahmen des Modells ÜBA 1 gab es im Ausbildungsjahr 68 Absolventen, wovon 30 einen positiven Arbeitsmarkterfolg aufweisen konnten, was einem Wert von 44,1% entspricht. Ursprünglich war der Zielwert aufgrund der Pandemie mit 40% eher gering angesetzt, umso erfreulicher, dass das Ziel trotz der widrigen Umstände und Unsicherheiten übererfüllt werden konnte.

Im Rahmen des Modells ÜBA 2 gab es im Ausbildungsjahr 297 Absolventen, wovon 195 einen positiven Arbeitsmarkterfolg aufweisen konnten, was einem Wert von 65,7% entspricht. Der geplante Zielwert von 60 % wurde somit übererfüllt. Auch hier wurde der Zielwert aufgrund der Pandemie etwas geringer angesetzt, umso erfreulicher, dass es auch hier der hohe Wert gehalten werden konnte.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Der durch die Pandemie und den ersten Lockdowns erwartete höher Zustrom in ÜBA-Maßnahmen ist nicht eingetreten, daher wurde im Folgejahr 2021/22 die Planung mit geringeren Kapazitäten durchgeführt.

Weiterführende Informationen

Lehrlingsausbildung: Angebot und Nachfrage 2020

www.ams-forschungsnetzwerk.at/deutsch/publikationen/BibShow.asp?id=13018&sid=809110553&look=2&jahr=2020



Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

UG 33 – Wirtschaft (Forschung)

BÜNDELUNG – Förderung der Einrichtung und des Betriebs von CD-Labors 2018–2023



Finanzjahr 2017

Vorhabensart  sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Christian Doppler Labors sind Teil der Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation (2011): „Potenziale ausschöpfen, Dynamik steigern, Zukunft schaffen. Der Weg zum Innovation Leader.“

Mit diesem Programm „Förderung der Einrichtung und des Betriebs von CD-Labors“ wird ein Beitrag zur Erreichung der nationalen Ziele als auch des SDG-Unterziels 9.5 („Die wissenschaftliche Forschung verbessern und die technologischen Kapazitäten der Industriesektoren in allen Ländern und insbesondere in den Entwicklungsländern ausbauen“) geleistet.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMWFV-UG 33-W1:

Stärkung der Innovationskraft der österreichischen Unternehmen durch weitere Intensivierung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft, durch Verbreiterung der Innovationsbasis und durch Ausbau des Technologietransfers

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen

(Bundesvoranschlag)

2017-BMWFV-GB33.01-M1:

Förderprogramme und Maßnahmen zur – Verbreiterung der Innovationsbasis; – Stärkung der Kooperation zwischenWirtschaft und Wissenschaft; – Unterstützung von internationalen Forschungs- und Technologiekooperationen. (Details siehe www.ffg.at/foerderangebot und Detailbudgets 33.01.01 Kooperation Wissenschaft-Wirtschaft und 33.01.02 Innovation, Technologietransfer)

Problemdefinition

Christian Doppler Labors bilden seit 1989 einen wesentlichen Bestandteil der Wissenschafts-Wirtschafts-Kooperation im österreichischen Innovationssystem. Zugleich dient das Programm der Ermutigung von forschenden Unternehmen auch im anspruchsvolleren Bereich der Grundlagenforschung mit Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen zusammenzuarbeiten. Umgekehrt bietet das Fördermodell den wissenschaftlichen Einrichtungen zusätzliche Möglichkeiten für Grundlagenforschungsergebnisse im anwendungsorientierten

Bereich und die Möglichkeit Diplomarbeiten und Dissertationen in wirtschaftsnahen Themenfeldern anzubieten.

Das Programmdokument (PD) für die Förderperiode 2019–2023 ersetzt das bis 31. 12. 2018 verlängerte PD 2013–2017. Das Programm bleibt in seinen wesentlichen Zügen unverändert. Da zum Zeitpunkt der Verlängerung des PD 2013 eine eigene WFA (für die Periode 2018–2022) durchgeführt wurde, die Zielrichtung beider PD völlig gleichgerichtet ist und die betrachteten Zeiträume sich weitgehend überlappen, werden beide WFA gebündelt.

Ziele

Ziel 1: Kooperation Wissenschaft Wirtschaft im Bereich Grundlagenforschung



Maßnahmen

1. Förderung von Christian Doppler Labors

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

| in Tsd. € | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | Gesamt |
|----------------------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| Erträge | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Plan | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Aufwendungen gesamt | 9.562 | 11.190 | 10.645 | 9.662 | 10.680 | 51.739 |
| Plan | 10.359 | 12.354 | 12.078 | 12.165 | 13.337 | 60.293 |
| Nettoergebnis | -9.562 | -11.190 | -10.645 | -9.662 | -10.680 | -51.739 |
| Plan | -10.359 | -12.354 | -12.078 | -12.165 | -13.337 | -60.293 |

Erläuterungen

Systembedingt bleibt der Ausschöpfungsgrad der Förderung immer unter dem ursprünglich veranschlagten Budgetvolumen; das hat damit zu tun, dass in einer konservativen Budgetierung eine vollständige Bedeckung einer idealen Umsetzung der geförderten Vorhaben gewährleistet sein muss. In der Praxis eines kompetitiven Forschungsbetriebes unter Realbedingungen in Kooperation mit Unternehmenspartnern, die unter Marktbedingungen agieren müssen, kommt es naturgemäß zu Verzögerungen, Planänderungen und neu auszurichtenden Unternehmensstrategien, die mit einer Umgestaltung der Forschungspläne im CD-Labor und mit Verzögerungen in der Umsetzung einhergehen. Dabei ist erfahrungsgemäß ein Ausschöpfungsgrad der Rahmenwerte von 90 % als typischer Wert anzusehen. In den Jahren 2020 und 2021 wurde dieser Wert jedoch mit ca. 80 % noch einmal krisenbedingt unterschritten: Die COVID-19 Pandemie hat sowohl die wissenschaftliche Umsetzung der Arbeitsprogramme beeinträchtigt, als auch

zu einer Verringerung des finanziellen Volumens der Unternehmenspartner geführt. Die administrativen Aufwendungen sind insbesondere im Jahr 2020, ebenfalls pandemiebedingt, unter den veranschlagten Werten geblieben, da geplante Aktivitäten teilweise nicht umgesetzt werden konnten.

Der Ausschöpfungsgrad des veranschlagten finanziellen Volumens („Aufwendungen Gesamt“):

2017: 92,3%

2018: 90,6%

2019: 88,1%

2020: 79,4%

2021: 80,1%

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Entwicklung der Christian Doppler Labors im Evaluierungszeitraum 2017–2021 ist insgesamt sehr positiv zu beurteilen.

2021 waren an 87 CD-Labors (an 15 österreichischen Universitäten und Forschungseinrichtungen sowie an 2 internationalen Standorten) insgesamt ca. 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Davon entfallen ca. 750 auf hochqualifizierte wissenschaftliche Arbeitsplätze.

Die langfristige Entwicklung zeigt dabei eine Entwicklung von 37 CD-Labors (2004), über 58 (2008), 65 (2012) und 76 aktiven CD-Labors (2017) im Betrachtungszeitraum zuletzt eine weitere deutliche Steigerung auf 87 aktive CD-Labors im Jahr 2021, wobei zu beachten ist, dass die Laufzeit von CD-Labors strikt auf 7 Jahre beschränkt ist und somit eine ständige Erneuerung durch Gründungen zu neuen Forschungsthemen stattfindet. Es handelt sich um ein themenoffenes Förderprogramm, in dem anwendungsorientierte Grundlagenforschung betrieben wird. Durch die Erweiterung werden auch laufend neue Forschungsfelder erschlossen und weitere Unternehmen zur Kooperation in anspruchsvollen grundlagennahen Forschungsthemen gewonnen.

Im Jahr 2022 sind die 4 stärksten thematischen Cluster, die sich selbst herausgebildet haben:

- Mathematik, Informatik, Elektronik
- Materialien und Werkstoffe
- Medizin
- Life Sciences und Umwelt

Trotz einiger nicht unerwarteter Beeinträchtigungen im Zuge der COVID-19 Pandemie, die mit einer krisenbedingten Zurücknahme der Kooperationsintensität von Unternehmen einhergegangen sind, erfüllte das Programm seine Erwartungen vollständig. Die Wirtschaftskrise schlägt sich u. a. in einem geringeren durchschnittlichen Volumen pro CD-Labor nieder, was insgesamt den tatsächlichen finanziellen Aufwand des Bundes für Transferleistungen gegenüber den ursprünglichen Planwerten reduziert hat.

Die im Bericht angeführte Kennzahl „Anzahl der referierten Publikationen (pro Jahr pro CD-Labor)“ hat sich mit 8,62 geringfügig gegenüber dem bisher schon ausgezeichneten Wert 8,46 erhöht. Damit zeigt sich, dass der hohe Anspruch an die wissenschaftliche Qualität in CD-Labors aufrecht erhalten wurde.

Insgesamt bestätigt die durchgeführte Evaluierung die hohe Wirksamkeit des seit 1995 bestehenden und laufend weiterentwickelten Programms. CD-Labors bilden – gerade mit ihrer Ausrichtung auf Grundlagenforschung wirtschaftlich relevanter Themenfelder – einen Eckpfeiler in der Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft, der auch international Beachtung gefunden hat.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Christian Doppler Forschungsgesellschaft
www.cdg.ac.at/

Die CDG Forschungseinheiten
www.cdg.ac.at/forschungseinheiten/alle-einrichtungen

FTI-Strategie 2030 – Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation
www.bmdw.gv.at/dam/bmdwgvat/content/Service/Publikationen/Forschung-und-Innovation/FTI-Strategie-2030.pdf

Forschungskompetenzen Wirtschaft – Ausführungsvertrag 2018



Finanzjahr 2018

Vorhabensart  Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

In der Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation (2011): „Potenziale ausschöpfen, Dynamik steigern, Zukunft schaffen: Der Weg zum Innovation Leader“ (S. 28 ff.) wurde aufgezeigt, dass das Ausmaß an Interaktionen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft als eines der entscheidenden Defizite im österreichischen Innovationssystem gesehen und dass diesem seit den 1990er Jahren mit unterschiedlichsten Programmen (z. B. COMET) begegnet wurde. Auch das Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013–2018 sah vor, den „Ausbau der Qualifizierungsförderung für Beschäftigte“ (S. 11) und „Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft“ (S. 30) zu verstärken. Auf europäischer Ebene wurden in der Strategie „Europa 2020“ Wachstumsziele definiert, die eine engere Vernetzung der Bereiche Bildung, Forschung und Innovation als zentral angesehen haben.

Mit dem Programm „Forschungskompetenzen für die Wirtschaft“ wird ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der nationalen Ziele als auch des SDG-Unterziels 9.5 („Die wissenschaftliche Forschung verbessern und die technologischen Kapazitäten der Industriesektoren in allen Ländern und insbesondere in den Entwicklungsländern ausbauen“) geleistet.

Problemdefinition

Bildung, Forschung und Innovation stellen die entscheidenden Elemente für das Entwicklungspotenzial von wissensbasierten Ökonomien dar. Beispiel hierfür sind die global innovativsten Länder, wie etwa die nordischen Staaten, die Schweiz, Deutschland oder die USA, die auch in der Wirtschaftskrise ihre Zukunftsinvestitionen in Forschung, Technologie, Innovation (FTI) und Bildung gestärkt haben.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMDW-UG 33-W3:

Bessere Nutzung des in Österreich vorhandenen Potenzials an Fachkräften, insbesondere durch Erhöhung des Anteils von Frauen in Forschung, Technologie und Innovation.

2018-BMDW-UG 33-W1:

Stärkung der Innovationskraft der österreichischen Unternehmen durch weitere Intensivierung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft, durch Verbreiterung der Innovationsbasis und durch Ausbau des Technologietransfers

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2018-BMDW-GB33.01-M1:

Förderprogramme und Maßnahmen zur – Verbreiterung der Innovationsbasis (z. B. Innovationsscheck, COIN); – Stärkung der Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft (z. B. CDG, COMET); – Unterstützung von internationalen Forschungs- und Technologiekooperationen (z. B. EUROSTARS, Beyond Europe). Die Abwicklung erfolgt durch AWS, FFG, CDG.

2018-BMDW-GB33.01-M3:

Gezielte Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung für Forschung und Innovation sowie für Frauen im Bereich FTI. – Nutzung der Erkenntnisse aus den Programmen w-fORTE und Laura Bassi Centres bei der Weiterentwicklung von Förderprogrammen. – Lernen von best-practice-Modellen in Bezug auf Vereinbarkeit von Familie und Beruf

In der Systemevaluierung der österreichischen Forschungsförderung und -finanzierung, die 2009 den Schlussstein eines mehrjährigen Diskussions- und Analyseprozesses bildete, wurden Offenheit, Lernen und Mobilität als Leitlinien einer neuen Innovationspolitik benannt. Als Mängel in Österreich wurden insbesondere die Übersetzung vom Bildungs- ins Innovationssystem sowie die unzureichende Ausschöpfung verfügbarer Humanpotenziale identifiziert.

Mit dem Förderschwerpunkt „Forschungskompetenzen für die Wirtschaft“ werden vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) seit 2011 die Forderungen der Systemevaluierung betreffend Ausweitung des Innovationsbegriffs und Förderung der Humanressourcen-Entwicklung aufgenommen und wird zur Erreichung des Zieles der gemeinsamen FTI-Strategie der Bundesregierung „Nachhaltige Reform des österreichischen Bildungswesen“ beigetragen.

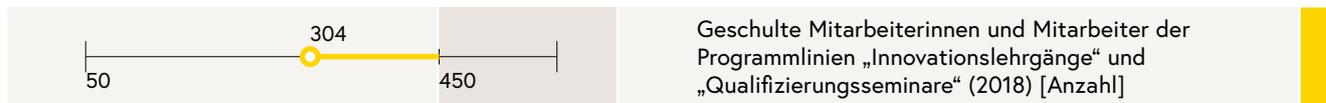
Das Qualifizierungsprogramm wird in 3 Programmlinien abgewickelt, wobei die Programmlinie „Qualifizierungsseminare“ den Kompetenzaufbau in Unternehmen mit geringer technologischer Kompetenz fördert. Die Programmlinie „Qualifizierungsnetze“ fördert Kompetenzvertiefung in Unternehmen mit technologischer Kompetenz und die Programmlinie „Innovationslehrgänge“ fördert Kompetenzerweiterung für jene technologisch kompetenten Unternehmen, die auch in der Lage sind sich längerfristig in einem Forschungs- und Innovationsprojekt zu engagieren.

Ziele

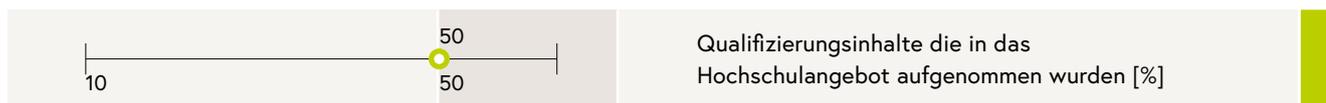
Ziel 1: ■ Erleichterung des Zugangs zu FTEI-Qualifizierungsmaßnahmen vor allem für österreichische Klein- und Mittelbetriebe (KMU)



Ziel 2: ■ Erhöhung der Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationskompetenz



Ziel 3: ■ Nachhaltige Etablierung von bisher nicht adressierten, wirtschaftsnahen Themen des Qualifizierungsangebots im Hochschulsegment



Maßnahmen

| | |
|---|---------------------------|
| 1. Förderung von Qualifizierungsseminaren | Beitrag zu Zielen 1, 2, 3 |
| 2. Förderung von Qualifizierungsnetzen (IT Pro Bootcamps) | Beitrag zu Zielen 1, 2, 3 |
| 3. Förderung von Innovationslehrgängen | Beitrag zu Zielen 1, 2, 3 |

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

| in Tsd. € | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | Gesamt |
|----------------------------|------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Erträge | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Plan | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Aufwendungen gesamt | 70 | 150 | 1.127 | 1.336 | 1.512 | 4.195 |
| Plan | 70 | 1.390 | 1.390 | 1.390 | 1.190 | 5.430 |
| Nettoergebnis | -70 | -150 | -1.127 | -1.336 | -1.512 | -4.195 |
| Plan | -70 | -1.390 | -1.390 | -1.390 | -1.190 | -5.430 |

Erläuterungen

Das Förderprogramm ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Die Endabrechnungen erfolgen spätestens im Jahr 2023. Daher wurden die Fördermittel noch nicht in voller Höhe in Anspruch genommen. Das Zahlungsprofil (Vergleich Planwerte zu Istwerten) verschiebt sich systembedingt, weil nicht vorhergesehen werden kann, wann die Fördernehmer/innen ihre (End-)

Abrechnungen stellen. Die Abwicklungskosten, die bis Ende 2023 anfallen können, sind noch nicht final bekannt, werden aber voraussichtlich unterschritten und liegen jedenfalls unter der vereinbarten Obergrenze.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Auf europäischer Ebene wurde zur Erreichung der in der „Europa 2020“ Strategie definierten Wachstumsziele die engere Vernetzung der Bereiche Bildung, Forschung und Innovation als zentral angesehen. Die Notwendigkeit, entsprechend qualifizierte Menschen für den Innovationsstandort zur Verfügung zu stellen, spiegelte sich auch in den Strategiepapieren der österreichischen Innovationspolitik wider. Vor diesem Hintergrund hat im Jahr 2011 das vormalige Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW; nunmehr Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW)) mit dem Förderungsschwerpunkt „Forschungskompetenzen für die Wirtschaft“ eine Maßnahme gesetzt, die die Forderungen betreffend Ausweitung des Innovationsbegriffs und Förderung der Humanressourcen-Entwicklung in Österreich unterstützt.

Die Ausschreibungen im Berichtszeitraum 2018 wurden wie geplant mit einem Budget von EUR 5,2 Mio. für die Programmlinien Qualifizierungsseminare, Digital Pro Bootcamps und Innovationslehrgänge durchgeführt. Die Zielsetzung des Programms, Unternehmen (primär KMU) im systematischen Aufbau und in der Höherqualifizierung ihres vorhandenen Forschungs- und Innovationspersonals zu unterstützen und

gleichzeitig unternehmensrelevante Forschungsschwerpunkte an österreichischen Universitäten und Fachhochschulen zu verankern, konnte erreicht werden. Insgesamt haben mehr als doppelt so viele KMU wie erwartet an der 6. Ausschreibung der Qualifizierungsseminare teilgenommen und rund 52% der Antragsteller/innen waren Neueinsteiger/innen. Dieser Anteil sank jedoch bei den zugesagten Förderungen auf 44% und bestätigt somit die Einschätzung der externen Evaluierung 2019/20, dass es einer zielgruppengerechten Mobilisierungsstrategie bedarf. Im Zuge des Re-Designs des Programms wurde auch auf eine verbesserte Mobilisierung, unter Einbringung von Intermediären, geachtet. Mit der 6. Ausschreibung der Qualifizierungsseminare konnten 127 Mitarbeiter/innen geschult werden.

Da in der ersten Ausschreibung der Digital Pro Bootcamps das Interesse sehr hoch war und im Vergleich dazu, das Interesse an der langfristigen Förderschiene der Innovationscamps 2018 erstmals nicht so hoch war wie in den Vorjahren, wurde eine Mittelumschichtung innerhalb des Programms vorgenommen. Damit konnte die Finanzierung eines vierten Digital Pro Bootcamps ermöglicht werden, während schließlich nur zwei Innovationslehrgänge gefördert wurden. In den Digital Pro Bootcamps konnten 47 IT-Spezialist/innen geschult werden. Die vierjährigen Innovationslehrgänge laufen derzeit noch.

Geplant ist, 180 Mitarbeiter/innen zu schulen. Das Ziel mehr als 450 Mitarbeiter/innen in den Qualifizierungsseminaren und Innovationslehrgängen zu schulen kann daher nicht erreicht werden, hingegen konnte das Ziel, mindestens 20 IT-Spezialist/innen höherzuqualifizieren, um 27 geschulte Expert/innen überschritten werden.

Aufgrund des deutlich abnehmenden Interesses an der Programmlinie Innovationslehrgänge in der Ausschreibung 2018 (Budgetausnutzung 56%) wurde bei der externen Evaluierung 2019/20 diese Programmlinie nochmals detailliert untersucht. Dem zeitlich anspruchsvollsten und umfangreichsten Format wird attestiert, dass ein klarer Nachteil darin bestand, dass mit der Qualifizierung kein Hochschulabschluss erworben werden konnte, obwohl die Dauer einschlägigen Studiengängen gleich. Zudem wurde festgestellt, dass sich in vielen Firmen Prioritäten und Personen während der langen Laufzeiten der Programmlinie änderten und so die Praxistauglichkeit dieses Instruments einschränkten. Die Programmlinie wurde in der Folge nicht mehr ausgeschrieben und im Re-Design des Nachfolgeprogramms Qualifizierungsoffensive nicht mehr berücksichtigt.

Die externe Evaluierung 2019/20 bestätigt aber auch, dass das Programm Forschungskompetenzen für die Wirtschaft einen besonderen Impuls zum wechselseitigen Wissenstransfer zwischen Forschung und Unternehmen gegeben und damit seine Zielgruppen – insbesondere in KMU, Forschungs-, Technologie-, Entwicklungs- und innovationsfernen Unternehmen und Branchen – gut erreicht hat. Die geförderten Projekte haben in substantiellem Ausmaß zum Erreichen der Programmziele beigetragen und vor allem zur Qualifizierung von Mitarbeiter/innen sowie zu neuen Partnerschaften und Kooperationen geführt. Besonders bemerkenswert wird die große Vielfalt an Akteur/innen, Partnerkonstellationen und fachlichen Themen in den geförderten Projekten gesehen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Bei der Durchführung der externen Zwischenevaluierung 2015 wurden folgende 3 wesentliche Optimierungsvorschläge identifiziert: (1) Die Überarbeitung der Zielformulierungen und Indikatoren. (2) Die Fördermittel, die für die Programmlinie Qualifizierungsseminare bereitstehen, wurden in den ersten Ausschreibungen nicht ausgeschöpft, obwohl das Format, das sich an Fördereinsteiger/innen richtet, auch für diese Zielgruppe sehr geeignet scheint. (3) Kommunikationsaktivitäten sollten verstärkt werden, um einen höheren Bekanntheitsgrad zu erreichen. Die Verbesserungsvorschläge wurden in den

auf die Evaluierung folgenden Ausführungsverträgen berücksichtigt. Neben der Überarbeitung der Zielformulierungen und Indikatoren wurde im Ausführungsvertrag 2016 ein Re-Design der Programmlinie „Qualifizierungsseminare“ umgesetzt, sodass eine Ausschöpfung des Programms ab der 4. Ausschreibung sichergestellt war. Ebenso wurden die Kommunikationsaktivitäten durch die FFG verstärkt.

Die externe Evaluierung 2019/20 bestätigt die Umsetzung der Verbesserungen und identifizierte folgende weitere Verbesserungspotenziale: (1) Kontinuität und Planungssicherheit für Antragsteller/innen durch mehrjährige operative Planung und Budgetierung schaffen. (2) Die Zielformulierung und Instrumente vereinfachen, indem unter anderem die Programmlinie „Innovationslehrgänge“ als eigene Projektform beendet und dafür der zeitliche, finanzielle und methodische Spielraum der Qualifizierungsnetzwerke erweitert wird. (3) Die systematische Kommunikation über das Programm stärken und einen Austausch zwischen den teilnehmenden Akteur/innen im Sinne eines „community building“ etablieren. Die Empfehlungen beider externer Evaluierungen wurden in der Neukonzeption des Nachfolgeprogramms „Qualifizierungsoffensive“ im Jahr 2020 berücksichtigt.

Weiterführende Informationen

Grill H. / Tiefenthaler B. / Zingerle S. (2020): Evaluierung des Förderprogramms „Forschungskompetenzen für die Wirtschaft“ repository.fteval.at/548/

FFG Homepage zur Qualifizierungsoffensive
www.ffg.at/qualifizierungsoffensive

Heckl E. / Laurenz W. (2015): Evaluierung des Programms Forschungskompetenzen für die Wirtschaft
repository.fteval.at/23/

FFG Homepage zum Förderprogramm Forschungskompetenzen für die Wirtschaft
www.ffg.at/forschungskompetenzen-fuer-die-wirtschaft



Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

UG 40 – Wirtschaft

Bundesgesetz, mit dem das Maß- und Eichgesetz geändert wird (MEG-Novelle 2017)



Finanzjahr 2017

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMWFW-UG 40-W2:

Vorhabensart Bundesgesetz

Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes

Problemdefinition

Das Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 148/2015, wurde zuletzt an die Änderungen der Unionsrechtslage angepasst (Umsetzung der Richtlinie 2014/31/EU und der Richtlinie 2014/32/EU). Darüber hinausgehende inhaltliche Änderungen sollen nunmehr mit gegenständlicher Novelle umgesetzt werden.

Durch technische Entwicklungen ist es möglich, Eichpflichten zu reduzieren sowie Intervalle zur Nacheichung (Kontrollintervalle) zu verlängern und an die heutigen Anforderungen und technischen Möglichkeiten anzupassen. Der technische Fortschritt wurde aber im MEG noch nicht rechtlich umgesetzt.

Ziele

Ziel 1: **Verwaltungsvereinfachung und Kosteneinsparung im Bereich der Eichung von Messgeräten**



Maßnahmen

| | | |
|---|-------------------|--|
| 1. Streichung der Eichpflicht bei bestimmten Messgeräten | Beitrag zu Ziel 1 | |
| 2. Streichung der Nacheichpflicht bei bestimmten Messgeräten | Beitrag zu Ziel 1 | |
| 3. Verlängerung von Nacheichfristen (Kontrollintervalle) bei bestimmten Messgeräten | Beitrag zu Ziel 1 | |

nicht erreicht teilweise erreicht überwiegend erreicht zur Gänze erreicht überplanmäßig erreicht Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

| in Tsd. € | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | Gesamt |
|----------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|---------------|
| Erträge | -364 | -401 | -386 | -458 | -393 | -2.002 |
| Plan | -391 | -391 | -391 | -391 | -391 | -1.955 |
| Aufwendungen gesamt | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Plan | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Nettoergebnis | -364 | -401 | -386 | -458 | -393 | -2.002 |
| Plan | -391 | -391 | -391 | -391 | -391 | -1.955 |

Erläuterungen

Die Anzahl der Eichungen ist aufgrund des Roll-outs von Smart Metern angestiegen. Die Eichungen dieser Elektrizitätszähler werden durch Eichstellen durchgeführt, daher entstehen dem Bund daraus keine Einnahmen(verluste).

Die Anzahl der Eichungen jener Messgeräte, die durch das BEV behandelt werden, ist über den Beobachtungszeitraum 2017–2021 in erwartetem Ausmaß gesunken und daher der erwartete Einnahmenentfall eingetreten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Die Auswirkungen betreffen Eichstellen, die einen Einnahmenentfall, und Unternehmen (Verwender/innen), die Einsparungen verzeichnen.

Für Getreidefeuchtigkeitsmessgeräte, Fahrpreisanzeiger, Kraftstoffzapfanlagen (Benzin/Diesel), Kraftstoffzapfanlagen (Zweitaktgemisch) und Reifendruckmessgeräte werden die Auswirkungen wie in der WFA angeführt aufgrund der gewählten Übergangsbestimmungen erst Jahre nach Inkrafttreten dieser Novelle und sowie auch erst nach dem Evaluierungszeitraum in vollem Ausmaß wirksam.

Die Entwicklungen für Waagen, die durch Schulärzte verwendet werden, werden zur Verwaltungsentlastung der Eichstellen nicht gesondert erhoben (sondern in der Gesamtheit nicht-selbsttätiger Waagen erfasst) und sind damit einer Evaluierung nicht zugänglich.

Elektrizitätszähler und Tarifgeräte werden ebenfalls von Eichstellen geeicht. Durch den verzögerten Rollout der Smart-Meter (Ersteichungen) ergibt sich hier eine Erhöhung der Anzahl der Eichungen (statt einer geplanten Reduktion von 130.000 wurden im Jahr 2021 mehr als 919.000 Eichungen aufgezeichnet).

Für Gaszähler ging die Anzahl der Eichungen aufgrund der Verlängerung der Nacheichfrist deutlich zurück (im Jahr 2021 eine Reduktion auf 50%). Für Wasserzähler mit einem Anschlussdurchmesser \geq DN 150 entfielen Kosten wegen des Entfalls der Eichpflicht in vollem Umfang.

Die Maßnahmen, die sich durch die Aufhebung der Eichpflichten und die Verlängerung der Nacheichfristen ergeben, haben die zu erwartende Wirkung voll entfaltet.

Verwaltungskosten für Unternehmen

Verwaltungskosten für Unternehmen fallen für Messgeräte an, die durch die Eichbehörden geeicht werden.

Für die Verwendenden von Hohlmaßen und Messgefäßen bis 10 l (z. B. Ölkannen); Längenmaßstäben und Längenmaßbändern bis 5 m haben sich die Verwaltungskosten im angenommenen Ausmaß reduziert, da diese nur noch erstgeeicht werden müssen.

Die Eichungen von Gewichtsstücken, von Messkluppen für Rundholz und von Lagerbehältern sowie die damit verbundenen Verwaltungskosten sind im erwarteten Umfang zurückgegangen. Die Anzahl der Anträge für Aktivitätsmessgeräte ist derzeit noch nicht rückläufig.

Für die Verwendenden von Refraktometern zur Bestimmung des Zuckergehaltes von Most, Härtevergleichsplatten, Härteprüfdiamanten, Dichtemessgeräten, Drehzahlmessern, Wegstreckenzählern in selbstgelenkten Fahrzeugen (Leihfahrzeuge, Car-Sharing); Totalstationen (Laser-Längen/Winkel-Messgeräte), die in der Vermessung eingesetzt werden; Messanlagen für Milch zur Direktvermarktung; Messgeräten für thermische Energie mit dem Wärmeträger Öl; Messanlagen für Milch zur Direkt-

vermarktung; Messgeräten für thermische Energie mit einem Anschlussdurchmesser \geq DN 150 und mit dem Wärmeträger Öl; Messgeräte für elektrische Energie $>$ 123.000 Volt oder $>$ 5.000 Ampere; Ultraschallgaszählern und Turbinenradgaszählern mit einem Anschlussdurchmesser DN $>$ 400 sowie Abwasserzählern entfielen also die Verwaltungskosten wegen des Entfalls der Eichpflicht in vollem Umfang.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Die mit der Novelle des Maß- und Eichgesetzes (MEG) vorgesehenen Maßnahmen

- Streichung der Eichpflicht bei bestimmten Messgeräten
- Streichung der Nacheichpflicht bei bestimmten Messgeräten
- Verlängerung von Nacheichfristen (Kontrollintervalle) bei bestimmten Messgeräten

wurden wie geplant umgesetzt.

Dadurch ergaben sich bei beinahe allen Messgeräteearten die abgeschätzten Auswirkungen, sowohl hinsichtlich des Einnahmementgangs für den Bund und für Eichstellen, als auch die Einsparungen für Unternehmen. Die wesentliche Ausnahme bilden die Elektrizitätszähler und Tarifgeräte, wo sich durch den verzögerten Rollout der Smart-Meter eine Erhöhung der Anzahl der Eichungen bei Eichstellen ergab, die wegen des hohen Anteils an der Gesamtzahl der Messgeräte (im Evaluierungszeitraum von 72% im Jahr 2016 bis fast 95% der von der Novelle betroffenen Messgeräte im Jahr 2021) zur Bewertung des Ziels der Kennzahl 1 führt. Da der Roll-out der Smart Meter nicht durch das Maß- und Eichgesetz geregelt wird, ist dieser Faktor außerhalb des Einflussbereiches der Maßnahmen. Die in der Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung festgelegten Fristen waren 2017 und in weiterer Folge auch 2022 verlängert worden – von ursprünglich 2019 auf nun Ende 2024. Die Einsparungen im Bereich der Elektrizitätszähler werden ebenfalls eintreten, nur mit verspäteter Wirkung.

Aus den finanziellen Auswirkungen können keine Rückschlüsse in Zusammenhang mit § 71 Abs. 9 MEG gezogen werden, die dort genannte Evaluierungsverpflichtung bleibt von dieser Evaluierung unberührt. Mit der genannten Evaluierung steht das Ziel 1 ebenfalls in Zusammenhang, für das aufgrund der Übergangsfristen im Hinblick auf die Beständigkeit der Messgeräte Daten vorliegen, jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch keine umfassende Aussage getroffen werden kann.

Mit dieser umfassenden Novelle des Maß- und Eichgesetzes wurden zielgerichtete Maßnahmen zur Anpassung des Eichrechts an den Stand der Technik für mehr als 30 Messgeräteearten unter der Berücksichtigung der Verwendung realisiert und dabei für die Verwender/innen von Messgeräten massive Einsparungen ermöglicht.

Daher wird von der evaluierenden Stelle das Gesamtvorhaben als sehr erfolgreich beurteilt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Informationen zum Mess- und Eichwesen

www.bmaw.gv.at/Themen/Technik-und-Vermessung/MesswesenMetrologie.html



BÜNDELUNG: Umsetzung der Investitionszuwachsprämien und des Beschäftigungsbonus



Finanzjahr 2017

Vorhabensart  Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

In konjunkturell schwierigen Zeiten hat sich die österreichische Bundesregierung in ihrem Arbeitsprogramm 2017/2018 zur Entlastung der österreichischen Wirtschaft auf einen Beschäftigungsbonus und auf Investitionsförderungen (Investitionszuwachsprämien) geeinigt.

Die folgende Bundesregierung hat sich in ihrem Regierungsprogramm 2017–2022, „Zusammen. Für Österreich“, auf die Festlegung einer langfristigen Wirtschaftsförderungsstrategie mit klaren Fördergrundsätzen, auf die Evaluierung der Förderungen mit dem Ziel, die Effektivität und Effizienz zu steigern sowie Einsparungspotenziale zu lukrieren, verstanden. Vor diesem Hintergrund sollte u. a. die Prüfung des Beschäftigungsbonus vorgenommen werden.

Mit der Umsetzung der Investitionszuwachsprämien und des Beschäftigungsbonus wird ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der nationalen Ziele als auch der SDG-Unterziele 8.2 („Eine

höhere wirtschaftliche Produktivität durch Diversifizierung, technologische Modernisierung und Innovation erreichen, einschließlich durch Konzentration auf mit hoher Wertschöpfung verbundene und arbeitsintensive Sektoren“) und 8.5 („Bis 2030 produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle Frauen und Männer, einschließlich junger Menschen und Menschen mit Behinderungen, sowie gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit erreichen“) geleistet.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMWWF-UG 40-W1:

Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft mit Fokus auf KMU und Tourismusunternehmen.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2017-BMWWF-GB40.02-M1:

Fortführung und Weiterentwicklung der bestehenden Unterstützungsmaßnahmen zum Aufbau von Wettbewerbsfähigkeit mit Fokus auf KMU; Förderoffensive Thermische Sanierung: forciert Energiesparen, Klimaschutz, Wachstum und Arbeitsplätze. (Details siehe Detailbudget 40.02.01-Wirtschaftsförderung)

Problemdefinition

Die konjunkturelle Entwicklung Österreichs war bis 2016 durch ein mäßiges Wachstum des Bruttoinlandsprodukts (BIP) und durch einen sukzessiven Anstieg der Arbeitslosigkeit gekennzeichnet. Das reale Wirtschaftswachstum in Österreich ist durch die schwachen internationalen Impulse verhalten und die Investitionstätigkeit der Unternehmen ist unzureichend, um die bestehende Unterauslastung der Wirtschaft zu beheben. Als Resultat ist eine deutlich negative Outputlücke (dies entspricht einer Unterauslastung der Wirtschaft) zu verzeichnen. Die ungünstigen konjunkturellen Rahmenbedingungen lösen überdies eine angespannte Lage auf dem österreichischen Arbeitsmarkt aus.

Als Strategie gegen die verhaltene Investitionsneigung wird das Erfordernis von gezielten Investitionsanreizen identifiziert. Die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen soll die Finanzierung von Unternehmensinvestitionen ermöglichen. Es sollen Unternehmen mit größeren Investitionsvorhaben (Investitionszuwachs) angesprochen werden, um positive Effekte auf Wachstum und Beschäftigung auszulösen. Darüber hinaus werden als Hindernis für eine positive Entwicklung am Arbeitsmarkt die hohen Lohnnebenkosten identifiziert.

Mit der geplanten Investitionszuwachsprämie Österreich für KMU soll ein Anreiz für Unternehmensinvestitionen geschaffen

werden, um der gegenwärtig zurückhaltenden Investitionsneigung von österreichischen Klein- und Mittelunternehmen entgegenzuwirken. Gefördert werden materielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen des abnutzbaren Anlagevermögens, die in einer Betriebsstätte in Österreich realisiert werden. Die Antragstellung ist ab 1. Jänner 2017 möglich.

Mit der geplanten Investitionszuwachsprämie für große Unternehmen sollen analog zur Investitionszuwachsprämie Österreich für KMU auch große Unternehmen eine Investitionszuwachsprämie erhalten können. Diese Förderungsaktion gilt ab 1. März 2017, wobei die Antragstellung mit 31. Dezember 2017 bzw. mit Ausschöpfung der budgetären Mittel befristet ist.

Um eine Lohnnebenkostensenkung für bestimmte Beschäftigungsverhältnisse nachzubilden wird die Förderungsmaßnahme Beschäftigungsbonus entwickelt. Durch eine Refundierung von 50% der Lohnnebenkosten soll bei den an der Maßnahme teilnehmenden Unternehmen die Bereitschaft erhöht werden, zusätzliche Beschäftigte aufzunehmen bzw. sie länger (nach Möglichkeit über die gesamte förderungsfähige Periode) in Beschäftigung zu halten.

Bündelung mit der „Änderung Sonderrichtlinie Beschäftigungsbonus“:

Die konjunkturelle Entwicklung beginnt sich langsam zu drehen. Für die Jahre 2017 und 2018 prognostizieren die Wirtschaftsforschungsinstitute WIFO und IHS eine leichte Wachstumsbe-

schleunigung bei anhaltend steigender Arbeitslosenquote auf über 6% der Erwerbspersonen (Quote lt. Eurostat) bzw. über 9% der unselbständig Beschäftigten (gemäß AMS-Definition). Die Investitionsquote der Unternehmen hat sich gemäß Eurostat zuletzt leicht rückläufig entwickelt (2013: 20,04% vs. 2015: 25,48%).

Als Folge der verbesserten Konjunkturaussichten wird die österreichische Volkswirtschaft nach den Berechnungen der EK und des WIFO im Jahr 2018 Vollauslastung erreichen. Die Outputlücke, die im Jahr 2016 noch über 1% der Wirtschaftsleistung betrug, soll sich im Jahr 2018 drehen und vermutlich einen positiven Wert von etwa 0,5% aufweisen. Im Falle einer positiven Outputlücke verlieren konjunkturstimulierende Impulse wie der Beschäftigungsbonus ihre Wirkung. Es drohen in diesem Fall überhöhte Mitnahmeeffekte der Maßnahme.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Fiskalrat, eine „Anpassung bei konjunkturbelebenden Maßnahmen“. Die Investitionszuwachsprämie für KMU wird für das Jahr 2018 sistiert und die Mittel für die Investitionszuwachsprämie für große Unternehmen werden gekürzt. Die Antragsfrist des Beschäftigungsbonus wird vorzeitig mit 31. Jänner 2018 beendet.

Die Redimensionierung dieser Maßnahmen leistet einen Beitrag zur Erbringung eines im Jahr 2018 beginnenden Kostendämpfungspfades im Bereich der Förderungen, welcher auch in den Folgejahren fortgeschrieben werden wird.

Ziele

Ziel 1: ■ Sicherung von Unternehmensstandorten und Betriebsstätten

Meilenstein  Investitionszuwachs: **überwiegend erreicht**

Ziel 2: ■ Unterstützung des Wachstums von Unternehmen und Beschäftigung

Meilenstein  Erhöhung des Beschäftigungsstandes von Unternehmen: **überwiegend erreicht**

Maßnahmen

- | | |
|--|------------------------|
| 1. Beschluss des Bundesgesetzes zur Begründung von Vorbelastungen, des AWSG und des EStG | Beitrag zu Zielen 1, 2 |
| 2. KMU Investitionszuwachsprämie Österreich | Beitrag zu Zielen 1, 2 |

3. Investitionszuwachsprämie für große Unternehmen in Österreich

Beitrag zu Zielen 1, 2

4. Beschäftigungsbonus

Beitrag zu Zielen 1, 2

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

| in Tsd. € | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | Gesamt |
|----------------------------|----------------|-----------------|-----------------|-----------------|----------------|-----------------|
| Erträge | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Plan | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Aufwendungen gesamt | 52.484 | 181.347 | 153.092 | 139.028 | 49.387 | 575.338 |
| Plan | 48.878 | 414.039 | 401.649 | 343.545 | 66.460 | 1.274.571 |
| Nettoergebnis | -52.484 | -181.347 | -153.092 | -139.028 | -49.387 | -575.338 |
| Plan | -48.878 | -414.039 | -401.649 | -343.545 | -66.460 | -1.274.571 |

Erläuterungen

Im Hinblick auf die sich damals bereits abzeichnende positive wirtschaftliche Entwicklung und in Verfolgung des Budgetpfades mit ausgabenseitigen Einsparungen hat die Bundesregierung Ende des Jahres 2017 die KMU-Investitionszuwachsprämie (IZP KMU) und Investitionszuwachsprämie für große Unternehmen (IZP GU) redimensioniert und es kam somit zu keiner weiteren Budgetbereitstellung im Jahr 2018. Daher sind die Planwerte mit den Istwerten nicht vergleichbar. Die Gründe für die Minderzahlungen sind vornehmlich im Zusammenhang mit dem Stopp der Förderungsmaßnahmen zu sehen.

Die IZP KMU wurde von ursprünglich 175 Mio. Euro (inklusive Werkleistungen) auf 91,631 Mio. Euro, die IZP GU von ursprünglich 100 Mio. Euro auf 82,5 Mio. Euro redimensioniert.

Der Beschäftigungsbonus (BB), der ursprünglich mit 2 Mrd. Euro geplant war, wurde vorzeitig eingestellt. Es wurde ein Budgetvolumen (Transferaufwand Werkleistungen) von 995,620 Mio. Euro, davon 983,717 Mio. Euro für Transferaufwand, zur Verfügung gestellt. Mit dem für den Transferaufwand eingestellten Budgetvolumen wurde sichergestellt, dass alle Unternehmen, die einen Antrag auf den BB gestellt haben, diesen bei Einhaltung der geforderten Kriterien auch erhalten.

Die Abwicklung wurde im Bereich Gewerbe und Industrie der Austria Wirtschaftsservice GesmbH (AWS) und im Bereich

Tourismus der Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH (ÖHT) übertragen.

Die Werkleistungen (Abwicklungskosten) stellen sich dar wie folgt:

- IZP KMU:
Planwerte: 4.131.200 Euro (AWS: 2.540.000 Euro; ÖHT: 1.591.200 Euro)
Istwerte: 1.558.488 Euro (AWS: 849.288 Euro; ÖHT: 709.200 Euro)
- IZP GU:
Planwerte: 664.950 Euro (AWS: 500.000 Euro; ÖHT: 164.950 Euro)
Istwerte: 512.511 Euro (AWS: 467.161 Euro; ÖHT: 45.350 Euro)
- BB:
Planwerte: 11.902.800 Euro
Istwerte: 11.246.767 Euro

Die Abwicklung der IZP GU stellte sich aufgrund der von den Unternehmen zur Förderung eingereichten größeren Investitionsvolumina kostenintensiver als bei der Programmplanung erwartet dar. Der BB war in der Förderabwicklung ein grundsätzlich prüfintensives Förderprogramm (Prüfung des Beschäftigungszuwachses und der Mindestbeschäftigungsdauer, Einsatz von förderungsfähigen Personen wie Bildungsabgänger/innen, Jobwechsler/innen, ehemals arbeitslos gemeldete Personen, Prüfung der Lohnkonten). Auf die Höhe der Werkleistungen

haben sich u.a. die teilweise durchgeführten händischen Prüfungen der Lohnkonten und die, um Doppelförderungen zu verhindern, erforderlichen Arbeiten zur Abgrenzung zur COVID-19 Kurzarbeitsbeihilfe ausgewirkt.

Der Transferaufwand stellt sich dar wie folgt:

- IZP KMU:
Planwerte: 175.000.000 Euro (AWS: 131.000.000 Euro; ÖHT: 44.000.000 Euro)
Istwerte: 75.255.174 Euro (AWS: 53.255.174 Euro; ÖHT: 22.000.000 Euro)
- IZP GU:
Planwerte: 99.335.050 Euro (AWS: 89.500.000 Euro; ÖHT: 9.835.050 Euro)
Istwerte: 54.765.190 Euro (AWS: 51.265.190 Euro; ÖHT: 3.500.000 Euro)
- BB:
Planwerte: 983.717.000 Euro
Istwerte: 432.000.000 Euro

Der Grund für den Minderbedarf ist bei den IZP KMU und IZP GU vornehmlich darin zu sehen, dass das ursprünglich in Aussicht gestellte Budgetvolumen nicht vollumfänglich zur Verfügung gestellt wurde. Weitere Gründe für die Nichtausschöpfung der zur Verfügung gestellten Budgets liegen darin, dass Unternehmen ihre Anträge wegen Nicht-Realisierung geplanter Vorhaben zurückgezogen haben. Darüber hinaus gab es bei diesen Förderungsmaßnahmen auch Ablehnungen wegen Nichterfüllung der richtliniengemäßen Voraussetzungen für die Förderungsvergabe. Ablehnungsgründe waren beispielsweise, dass der geforderte Investitionszuwachs nicht nach-

gewiesen werden konnte, die Anschaffung von gebrauchten Wirtschaftsgütern und keine fristgerechte Umsetzung der Investitionsvorhaben.

Beim BB zeigt sich, dass der tatsächliche Transferaufwand deutlich unter dem theoretisch maximalen Aufwand von rd. 1 Mrd. Euro zu liegen kam. Bei den Abrechnungen stellte sich heraus, dass die Pläne der Unternehmen oftmals zu optimistisch ausgefallen sind. Die COVID-19 Pandemie hat das Erreichen der Beschäftigungsziele oftmals erschwert bzw. wurde der Erhalt des Beschäftigtenstandes bereits mit der COVID-19 Kurzarbeitsbeihilfe gefördert, was im Hinblick auf den Ausschluss von Doppelförderungen zu einer Ablehnung des BB geführt hat.

Aufgrund des fehlenden Investitionszuwachses bzw. Beschäftigungszuwachses konnten den Unternehmen nur geringere Summen ausbezahlt werden.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Im Jahr 2017 wurde die Bedeckung der Förderungsmaßnahmen durch die Entnahme von Rücklagen aus dem DB 40.02.01 (Wirtschaftsförderung) in Höhe von 46.510.050 Euro bereitgestellt. Dieser Betrag verteilte sich auf die IZP KMU mit 36.702.200 Euro, auf die IZP GU mit 9.307.850 Euro und auf den Beschäftigungsbonus mit 500.000 Euro.

Mit der Novelle des Bundesministerengesetzes 2017 wechselte die Zuständigkeit für den Tourismus ab dem 1. Jänner 2018 in das damals neu geschaffene Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus. Die Finanzierung der Maßnahmen für den Teil Tourismus für die IZP KMU und IZP GU erfolgte ab dem Jahr 2018 aus der UG 42.

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Im Rahmen der Investitionszuwachsprämien haben die geförderten Unternehmen über die Jahre 2017 bis 2020 bei der Umsetzung ihrer Investitionsvorhaben in der Größenordnung von 3,28 Mrd. Euro eine Entlastung in Höhe von 130 Mio. Euro erfahren. Dadurch wurden die Unternehmen in die Lage versetzt, neue Investitionsvorhaben in Angriff zu nehmen, für die Zukunft geplante Investitionen vorzuziehen bzw. größere Investitionsprojekte, als ursprünglich geplant, zu realisieren. Darüber hinaus haben die Förderungsmaßnahmen maßgeblich dazu beigetragen, die Unternehmensstandorte und Betriebsstätten abzusichern.

Der Beschäftigungsbonus hat maßgeblich zur Entlastung von Lohnnebenkosten bei neu geschaffenen Beschäftigungsverhältnissen beigetragen. Die Lohnnebenkosten wurden bei Schaffung bestimmter förderungsfähiger Beschäftigungsverhältnisse über die Dauer von drei Jahren zu 50 % bezuschusst. Über die Jahre 2018 bis 2021 wurden die Unternehmen mit 432 Mio. Euro entlastet. Diese Entlastung motivierte Unternehmen, ihre unsicheren unternehmerischen Beschäftigungspläne umzusetzen. Es wurden 43.676 Arbeitsplätze geschaffen, was zu einer Entlastung des Arbeitsmarktes geführt hat. Diese Arbeitsplätze wurden von 34.970 Jobwechslern/innen, von 16.645 ehemals arbeitslos gemeldeten Personen und von 3.956

Bildungsabgängern/innen besetzt. Angemerkt werden muss, dass eine Person mehrere Kriterien erfüllen konnte.

Unternehmen

Unternehmen, die Investitionszuwachsprämien oder einen Beschäftigungsbonus erhalten haben, wurden durch die Gewährung von Fördermitteln maßgeblich finanziell entlastet. Diese Entlastung hat Unternehmen motiviert, ihre unsicheren unternehmerischen Investitions- bzw. Beschäftigungspläne umzusetzen.

Nicht rückzahlbare Zuschüsse wie Investitionszuwachsprämien und Beschäftigungsbonus entsprechen bilanziell einer nicht rückzahlbaren Zufuhr von Eigenkapital. Für die Unternehmen verbessert sich die bilanzielle Basis Fremdkapital für weitere

zukünftige Unternehmensprojekte zu erhalten. Durch die getätigten Investitionen und die verbesserte bilanzielle Ausgangsbasis können indirekte Auswirkungen auf die Innovationsfähigkeit und Internationalisierung erwartet werden.

Verwaltungskosten für Unternehmen

Die Verwaltungskosten der Unternehmen haben sich entsprechend der vorzeitigen Einstellung der Förderungsmaßnahmen IZP KMU, IZP GU und BB entwickelt.

Die geförderten Unternehmen haben durch diese Förderungen eine maßgebliche finanzielle Entlastung erfahren. Über die Jahre 2017 bis 2021 belief sich die finanzielle Entlastung dieser Unternehmen auf 562 Mio. Euro.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Mit den Investitionszuwachsprämien und dem Beschäftigungsbonus sollten die Unternehmen in die Zukunft weisend unterstützt werden. Dabei wurde dabei beim unternehmerischen Investitionszuwachs und bei der Aufnahme von bestimmten förderungsfähigen Beschäftigungsverhältnissen angesetzt.

Die Förderungsmaßnahmen KMU-Investitionszuwachsprämie (IZP KMU) und Investitionszuwachsprämie für große Unternehmen (IZP GU) sowie der Beschäftigungsbonus (BB) wurden plangemäß im Jahr 2017 gestartet. Im Hinblick auf die sich abzeichnende positive Konjunkturwende gegen Ende des Jahres 2017 und in Verfolgung des Budgetpfades mit ausgabenseitigen Einsparungen wurden die Förderungsmaßnahmen gestoppt, das geplante Budgetvolumen wurde nicht im vollen Umfang zur Verfügung gestellt und der BB wurde vorzeitig eingestellt.

Bei der IZP KMU wurde von einem Fördervolumen von 175 Mio. Euro ausgegangen. Es wurde mit 5.000 Förderfällen bei AWS und ÖHT gerechnet. Das Budgetvolumen wurde auf 91,631 Mio. Euro gekürzt. Es wurden 1.810 (1.307 AWS, 503 ÖHT) Unternehmen Investitionszuwachsprämien von 80,693 Mio. Euro (56,447 Mio. Euro AWS; 24,247 Mio. Euro ÖHT) zuerkannt. 565 Förderansuchen (478 AWS, 87 ÖHT) wurden abgelehnt. 1.646 Unternehmen (1.215 AWS und 431 ÖHT) haben Investitionen von 1,03 Mrd. Euro realisiert. Die Unternehmen wurden mit 75,255 Mio. Euro entlastet.

Bei der IZP GU wurde von einem Fördervolumen von 100 Mio. Euro ausgegangen. Es wurde mit 620 Förderfällen bei AWS und ÖHT gerechnet. Das Budgetvolumen wurde auf 82,5 Mio. Euro gekürzt. Es wurden 410 Unternehmen (392 AWS, 18 ÖHT) Investitionszuwachsprämien von 70,536 Mio. Euro (67,443 Mio. Euro AWS, 3,094 Mio. Euro ÖHT) zuerkannt. 85 Förderansuchen (73 AWS, 12 ÖHT) wurden abgelehnt. 383 Unternehmen (368 AWS, 15 ÖHT) haben Investitionen von 2,25 Mrd. Euro realisiert. Die Unternehmen wurden mit 54,765 Mio. Euro entlastet.

Die ursprünglichen Ziele waren infolge der Reduzierung der Fördervolumina grundsätzlich nicht mehr erreichbar. Dennoch sind die geplanten, positiven Auswirkungen festzustellen:

- Die im Rahmen der IZP KMU und IZP GU geförderten 2.220 Unternehmen haben in den Jahren 2017 bis 2020 mehr investiert als den Jahren 2014 bis 2016, der Investitionszuwachs betrug 2,080 Mrd. Euro.
- Die geförderten Unternehmen wurden mit einem Betrag von 130 Mio. Euro entlastet. Dadurch wurden sie in die Lage versetzt, neue Investitionsvorhaben in Angriff zu nehmen, für die Zukunft geplante Investitionen vorzuziehen bzw. größere Investitionsprojekte, als ursprünglich geplant, zu realisieren.
- Durch die finanzielle Entlastung konnten Unternehmen alternative, zukunftsweisende Vorhaben realisieren.
- Die geförderten Unternehmen bestätigen die Aussage, dass Unternehmen, die investieren, resilient sind. Die Unternehmen bestanden drei Jahre nach Förderungsgewährung.

Beim BB wurde ein Budgetvolumen von 983,717 Mio. Euro für die Genehmigung aller bis zum 31. Jänner 2018 eingelangten Anträge zur Verfügung gestellt.

- Der BB wurde 12.620 Unternehmen genehmigt.
- Die Unternehmen wurden durch die Entlastung in die Lage versetzt, ihre unsicheren Beschäftigungspläne abgesichert umzusetzen.
- 43.676 Arbeitsplätze wurden geschaffen. Sie konnten mit Bildungsabgänger/innen, mit ehemals arbeitslos gemeldeten Personen und Jobwechsler/innen besetzt werden.
- Der BB hat somit maßgeblich zur Entlastung des Arbeitsmarktes beigetragen.

Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse kann der Erfolg der Förderungsmaßnahmen in Relation zu den schlussendlich zur Verfügung gestellten Budgetmitteln eindeutig als „überplanmäßig eingetreten“ gesehen werden. Wegen der Redimensionierung bzw. dem Stopp der Förderungsmaßnahmen konnten die ursprünglich gesetzten Ziele allerdings natürlich nicht in der ursprünglich geplanten Höhe erreicht werden, weswegen der Zielerreichungsgrad als „überwiegend eingetreten“ bewertet wird.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Richtlinien des Beschäftigungsbonus

www.aws.at/fileadmin/user_upload/Content.Node/media/richtlinien/ab_2018_01_30_Beschaefigungsbonus_RL.pdf

Richtlinien der KMU Investitionszuwachsprämie

www.aws.at/fileadmin/user_upload/Content.Node/media/richtlinien/ab_2017-03-31_aws-KMU-Investitionszuwachspraemie_RL.pdf



BÜNDELUNG: aws-Garantierichtlinie für KMU 2020 gebündelt mit Schwerpunkt Corona Überbrückungsfinanzierung und Ausweitung aws Garantien KMU-FG



Finanzjahr 2020

Vorhabensart  sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die AWS Garantien KMU-FG folgen den wirtschaftspolitischen Zielsetzungen des Regierungsprogramms 2017–2022. Geplant war der förderpolitische Schwerpunkt weg von Direktförderungen hin zu einem verstärkten Ausbau der Garantieinstrumente.

Die Zielsetzung dieser Garantieübernahmen steht im Einklang mit der strategischen Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union, durch die gezielte beihilferechtskonforme Finanzierung von Unternehmen die Innovationskraft, die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstumspotenzial der Wirtschaft insgesamt zu erhöhen und einen Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu leisten. Ein weiteres Ziel war die Schaffung eines „Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ durch die Europäische Kommission, mit dem die Unterstützungsmöglichkeiten für KMU durch 80%, 90% und 100% Garantien für Überbrückungs- und Kreditstundungs-

Problemdefinition

Die Coronavirus-Krise ist in Österreich angekommen. Einzelne Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich sind von den wirtschaftlichen Auswirkungen der „Coronavirus-Krise“ negativ betroffen: Ihre Umsatz- und Ertragsentwicklung ist durch Auftrags- und Lieferausfälle oder sonstige Marktänderungen beeinträchtigt. Sie haben ihre Lieferketten und

garantien im Zusammenhang mit der „Corona-Krise“, geschaffen wurden.

Durch die Erleichterung des Zugangs zu Finanzdienstleistungen begünstigen die AWS Garantien KMU-FG die Finanzierung/Förderung von volkswirtschaftlich wünschenswerten Investitions- und Wachstumsprojekten von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen und leisten damit einen Beitrag zur Umsetzung der SDGs Unterziel 8.3 „Entwicklungsorientierte Politiken fördern, die produktive Tätigkeiten, die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, Unternehmertum, Kreativität und Innovation unterstützen, und die Formalisierung und das Wachstum von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen unter anderem durch den Zugang zu Finanzdienstleistungen begünstigen“.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2020-BMDW-UG 40-W1:

Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft mit Fokus auf KMU

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2020-BMDW-GB40.02-M1:

Fortführung und Weiterentwicklung der bestehenden Unterstützungsmaßnahmen zum Aufbau von Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung mit Fokus auf KMU.

Kundenbeziehungen kurzfristig anzupassen und die daraus resultierenden Kosten zwischen zu finanzieren.

Teil 1:

Damit es in diesem Zusammenhang nicht zu einer existenzbedrohlichen Gefährdung für Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich kommt, werden im Rahmen

des aws-Garantieprogramms „Garantien für Überbrückungsfinanzierungen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise“ angeboten.

Das Ziel der Maßnahme ist die Verbesserung der Finanzierungsstruktur von bestehenden gesunden, wirtschaftlich selbstständigen, gewerblichen Klein- und Mittelbetrieben aller Branchen (Ausnahme: Tourismus- und Freizeitwirtschaft; Zuständigkeit ÖHT), die angesichts der Coronavirus-Krise vor besonderen Finanzierungsherausforderungen stehen. Es steht die Sicherung von erhaltungswürdigen und erhaltungsfähigen Unternehmen (skernen) und damit verbundener Arbeitsplätze und inländischer Wertschöpfung im Vordergrund.

Die Art der Förderung ist die Vergabe von aws-Garantien für Betriebsmittelkredite (z. B. Wareneinkäufe, Personalkosten) für Klein- und Mittelbetriebe zur Finanzierung des laufenden Betriebs angesichts der Herausforderungen aus der Coronavirus-Krise. Mit Garantieübernahmen sollen Kreditfinanzierungen unterstützt werden, die aufgrund von fehlenden oder unzureichenden bankmäßigen Sicherheiten nicht oder nur zu ungünstigen Konditionen eingeräumt werden.

Die Basis dieser Maßnahme ist die aws-Garantierichtlinie 2020 gemäß KMU-Förderungsgesetz. Für die Umsetzung dieser Maßnahme wird in dieser Richtlinie ein gesonderter Schwerpunkt „Überbrückungsgarantie in Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise“ geschaffen.

Teil 2:

Das verfügbare Gesamtgarantievolumen von Teil 1 iHv. EUR 10 Mio. war innerhalb von 24 h ausgeschöpft. Immer mehr Unternehmen mit Sitz in Österreich sind von den wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus negativ betroffen. Waren es zu Beginn nur Lieferketten und Kundenbeziehungen mit bestimmten Regionen, insb. China und Italien, so ergeben sich nunmehr weitreichende Wirkungen. Die notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung der Krankheit führen zu Konsum- und Investitionszurückhaltung und damit zu Einnahmeausfällen in Unternehmen und somit ernsthaften Liquiditätskrisen.

Um eine existenzbedrohliche Gefährdung für den Wirtschaftsstandort Österreich zu vermeiden, wird im Rahmen eines angepassten aws Garantieprogramms ein zusätzliches Angebot gestartet:

- Ausweitung der in Teil 1 beschlossenen „aws Garantien für Überbrückungskredite“

- Garantien für Kreditstundungen von bereits bestehenden Kreditlinien

Zur Erleichterung der durch die Krise betroffenen Unternehmen werden für diese Garantielinien folgende Ausnahmen von den Regel-Garantiekriterien erfolgen:

- auch freie Berufe sind garantiefähig
- keine Garantie- und Bearbeitungsgebühren (wenn dies EU-beihilfenrechtlich zulässig ist)
- keine Sicherheiten erforderlich; keine persönlichen Haftungen der Gesellschafter/innen, Unternehmer/innen zur Kreditbesicherung
- Garantien können auch für Stundungen von bestehenden Kreditlinien übernommen werden.
- der außergerichtliche Ausgleich als teilweiser Eintritt eines Garantiefalles wird ausgeschlossen.

Wesentliche Voraussetzungen für eine Garantieübernahme:

- Die wirtschaftlichen Verhältnisse und Ertragsaussichten der Unternehmen müssen die Bedienung der unterstützten Finanzierung erwarten lassen
- Kein Reorganisationsbedarf nach URG.

Ziel ist die Sicherung von erhaltungswürdigen und erhaltungsfähigen Unternehmen und damit verbundener Arbeitsplätze und inländischer Wertschöpfung.

In einem ersten Schritt wurde zusätzlich ein Gesamtgarantievolumen in Höhe von EUR 250 Mio. zur Verfügung gestellt. Dieses Gesamtgarantievolumen basiert auf der Obergrenze des gesetzlich im KMU-Förderungsgesetz zur Verfügung stehenden Haftungsrahmens iHv. EUR 750 Mio.

Im Rahmen der „Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Festlegung des Haftungsrahmens zur Bewältigung der Krisensituation aufgrund von COVID-19 für das KMU-Förderungsgesetz (KMU-Förderungsgesetz COVID-19-HaftungsrahmenV)“ wurde mit 27. März 2020 der aws im Zusammenhang mit der COVID-19-Krisensituation zusätzlich ein Haftungsrahmen in Höhe von EUR 1,25 Mrd. zur Verfügung gestellt. Der Gesamtgarantierahmen gemäß KMU-FG soll nun bis zu seiner gesetzlich geregelten Grenze für die Unternehmen in dieser schwierigen Situation ausgenutzt werden.

Ziele

Ziel 1: ■ Sicherung des Fortbestehens von der „COVID-19 Pandemie“ betroffenen KMU

Meilenstein  Sicherstellung des Fortbestehens von der COVID-19-Pandemie betroffenen KMUs:
zur Gänze erreicht

Maßnahmen

| | |
|---|-------------------|
| 1. aws Garantie für Überbrückungsfinanzierung | Beitrag zu Ziel 1 |
| 2. Garantien für Kreditstundungen | Beitrag zu Ziel 1 |

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

| in Tsd. € | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | Gesamt |
|----------------------------|---------|---------|---------|---------|---------|----------|
| Erträge | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Plan | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Aufwendungen gesamt | 9.259 | 16.775 | 55.017 | 0 | 0 | 81.051 |
| Plan | 10.290 | 22.120 | 39.420 | 38.810 | 20.110 | 130.750 |
| Nettoergebnis | -9.259 | -16.775 | -55.017 | 0 | 0 | -81.051 |
| Plan | -10.290 | -22.120 | -39.420 | -38.810 | -20.110 | -130.750 |

Erläuterungen

Für die Überbrückungs- und Kreditstundungsgarantien im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie gab es keinerlei Erfahrungswerte, sondern nur Prognosedaten seitens der AWS.

Die Differenz PLAN/IST ergibt sich dadurch, dass sich die Verteilung der Leistungen über die Jahre 2020–2022 anders entwickelte als ursprünglich angenommen. Gründe dafür waren, dass Unternehmen vor allem durch die anhaltende COVID-19 Pandemie und die wirtschaftlichen Auswirkungen des Russ-

land-Krieges in der Ukraine weiterhin negativ betroffen waren sowie weiterhin sind.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

In der WFA wurde dargestellt, dass die Finanzierung der Werkleistungen (=Abwicklungskosten) mit Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds erfolgen sollte. Die Finanzierung erfolgte aber ausschließlich aus dem Regelbudget der UG 40.

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Als im Jahr 2020 Lockdowns zur Bekämpfung der COVID-19 Pandemie verordnet wurden, konnte die AWS mit den Überbrückungsgarantien Hilfsprogramme zur Sicherung der Liquidität von Unternehmen anbieten. Anfangs noch in einem eingeschränkten Ausmaß und unter beihilfenrechtlichen Beschränkungen hat sich dieses Programm mit laufenden Erleichterungen sehr schnell zu einem zentralen Instrument innerhalb des Corona-Rettungsschirms der Bundesregierung entwickelt. Für österreichische Unternehmen war es in der Folge möglich, Betriebsmittelkredite mit Garantiequoten von 80%, 90% und 100% bei ihrer Hausbank zu beantragen. Mit Ende 2022 wurden österreichischen KMU 17.603 Garantien mit einem Obligo in Höhe von rund 2,64 Mrd. Euro zur Sicherung der Liquidität von KMU zur Verfügung gestellt. Eine existenzbedrohliche Gefährdung für den Wirtschaftsstandort Österreich konnte dadurch vermieden werden.

Unternehmen

Eine AWS-interne Evaluierung der AWS Garantieprogramme 2020–2022 hat bestätigt, dass die eingesetzten Garantieinstrumente eine merkbare Verbesserung der Finanzierungsbasis, der in den Programmen teilnehmenden Unternehmen, zur Folge haben. Neben der besonderen Bedeutung von Garantien im Zugang zu Finanzierungsmitteln – insbesondere als Ersatz

für Sicherheiten – werden gleichzeitig sehr hohe Effekte auf eine Verbesserung der Struktur und der Kosten der Finanzierung sowie gewonnene Flexibilität und erweiterte Spielräume in der Finanzierung erkennbar. Darüber hinaus leisteten die in den Garantieprogrammen geförderten Vorhaben substanzielle Beiträge und hatten Auswirkungen auf die Realisierung von Wachstumschancen und die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Mit Ende 2022 wurden österreichischen KMU 17.603 Garantien mit einem Obligo in Höhe von rund 2,64 Mrd. Euro zur Sicherung der Liquidität von KMU zur Verfügung gestellt.

Verwaltungskosten für Unternehmen

Durch die in der AWS etablierte digitale Förderantragstellung wurden die Verwaltungskosten für Unternehmen vereinfacht bzw. auf einem niedrigen Niveau gehalten. Die etablierten digitalen Initiativen in der AWS (AWS Fördermanager) werden erfolgreich genutzt, wobei gleichzeitig eine Erhöhung der Transparenz erreicht wurde. Mit den persönlichen AWS Zugangsdaten kann der aktuelle Status von Förderungsanträgen eingesehen, neue Förderungsanträge erstellt, Unterlagen hochgeladen, Nachrichten an die AWS gesendet, Stamm- und Kontaktdaten angepasst und somit die Förderungen rasch und bequem »gemanagt« und verwaltet werden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Österreichische KMU haben im Jahr 2022 AWS-Garantien nach dem KMU-FG für Investitionskredite fast ebenso stark nachgefragt wie 2019 – dem letzten Jahr vor der COVID-19 Pandemie und dem Krieg Russlands in der Ukraine. Mit Stand 31. Dezember 2022 wurden 1.061 Garantien (+ 4% im Vergleich zu 2019) mit einem Obligo iHv. EUR 163 Mio. (+ 3%) übernommen.

Als im Jahr 2020 Lockdowns zur Bekämpfung der COVID-19 Pandemie verordnet wurden, konnte die AWS Überbrückungsgarantien zur Sicherung der Liquidität von Unternehmen anbieten. Anfangs noch in einem eingeschränkten Ausmaß und unter beihilfenrechtlichen Beschränkungen hat sich dieses Programm mit erweiterten Beihilfemöglichkeiten sehr schnell

zu einem zentralen Instrument innerhalb des Corona-Rettungsschirms der Bundesregierung entwickelt.

Ziel dieser Garantien war die Unterstützung von Unternehmen mit besonderen Finanzierungsherausforderungen, die durch die COVID-19 Pandemie aufgetreten sind. Mit diesen Förderungsmaßnahmen sollten vorrangig Betriebsmittelfinanzierungen (z. B. Wareneinkäufe, Personalkosten) für KMU, die über keine oder keine ausreichende Liquidität zur Finanzierung des laufenden Betriebes verfügten, unterstützt werden. Ebenso sollten Finanzierungsprojekte, die vor allem zur Stabilisierung und damit Verbesserung der Finanzierungsstruktur beitragen, durch Kreditstundungen gesichert werden.

Für österreichische KMU war es in der Folge möglich „Garantien für Überbrückungsfinanzierungen“ für Betriebsmittel mit einer

Garantiequote von 80% und einem max. Obligo in Höhe von EUR 2,0 Mio. zu beantragen.

Auch standen „Garantien für Kreditstundungen“ für bereits bestehende Kreditlinien mit Garantiequoten von 90% bzw. 100% zur Verfügung; die Höhe des max. Obligos ergab sich aus dem Beihilferecht.

Diese Garantien für Überbrückungskredite und Kreditstundungen im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie (Abwicklung über die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG)) wurden stark nachgefragt (Stand 31.Dezember 2022): Insgesamt wurden 14.232 Garantieanträge genehmigt. Die Verteilung auf die drei Garantieinstrumente stellen sich so dar:

- 80% Garantien: 2.389 Fälle mit einem Obligo iHv. rund EUR 335 Mio.
- 90% Garantien: 540 Fälle mit einem Obligo iHv. rund EUR 226 Mio.
- 100% Garantien: 11.303 Fälle mit einem Obligo iHv. rund EUR 1.500 Mio.

Darüber hinaus wurden – noch vor der COFAG Errichtung – 3.371 80% Garantien mit einem Obligo iHv. rund EUR 573 Mio. über das BMF abgewickelt. Somit wurden insgesamt 17.603 Kredite mit einem Obligo iHv. rund EUR 2,64 Mrd. genehmigt.

KMU hatten im Jahr 2022 durch die anhaltende COVID-19 Pandemie und dem Russland-Krieg in der Ukraine weiterhin mit schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen zu kämpfen. Für 680 Fälle (das sind rund 3,5% der zugesagten Garantien) mit einem Obligo von rund EUR 66 Mio. wurde die Schadloshaltung schlagend, das sind 2,5% des zugesagten Obligos.

Bis Ende 2022 wurden österreichischen KMU 17.603 Garantien mit einem Obligo in Höhe von rund 2,64 Milliarden Euro zur Sicherung der Liquidität zur Verfügung gestellt, weswegen der Zielerreichungsgrad des Vorhabens als „zur Gänze eingetreten“ bewertet wird.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

aws-Garantierichtlinie für KMU

www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Richtlinie/ab_2021_12_14_Garantien_KMU-FG-RL.pdf

BÜNDELUNG: COVID-19 Förderung für betriebliche Testungen, Verlängerung der Förderung



Finanzjahr 2021

Vorhabensart  Verordnung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die Förderungsmaßnahme „COVID-19 Förderung für betriebliche Testungen“ steht im Zusammenhang mit der Österreichischen Teststrategie SARS-Cov-2 des Bundes.

Mit der Umsetzung der Maßnahme „Covid-19 Förderung für betriebliche Testungen“ wird ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der nationalen Ziele als auch des SDG-Unterzieles 8.8 („Die Arbeitsrechte schützen und sichere Arbeitsumgebungen für alle Arbeitnehmer, einschließlich der Wanderarbeitnehmer, insbesondere der Wanderarbeitnehmerinnen, und der Men-

schen in prekären Beschäftigungsverhältnissen, fördern“) geleistet.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2021-BMDW-UG 40-W1:

Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft mit Fokus auf KMU

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen

(Bundesvoranschlag)

2021-BMDW-GB40.02-M1:

Fortführung und Weiterentwicklung der bestehenden Unterstützungsmaßnahmen zum Aufbau von Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung mit Fokus auf KMU.

Problemdefinition

Die Teststrategie der Bundesregierung sieht eine Unterstützung für Unternehmen vor, die SARS-CoV-2 Testungen durchführen. Durch den breitflächigen Einsatz von Antigen-Test, sollen Infektionsketten unterbrochen und die Infektionszahlen niedrig gehalten werden. Dazu ist eine möglichst flächendeckende und wiederkehrende Testung aller in Österreich lebenden und arbeitenden Personen notwendig. Hierzu sollen auch Unternehmen, gesetzlich eingerichtete berufliche Interessensvertretungen sowie sonstige Organisationen, deren Aufgabe die Vertretung der Wirtschaft, der Industrie oder der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist und die häufig gesetzlich eingerichteten Kommissionen und Beiräten gehören.

Es ist von zentraler Bedeutung, dass die österreichische Wirtschaft entsprechende Maßnahmen institutionalisiert, damit die ökonomischen Abläufe, insbesondere Wertschöpfungs- und Lieferketten, intakt bleiben und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschützt werden.

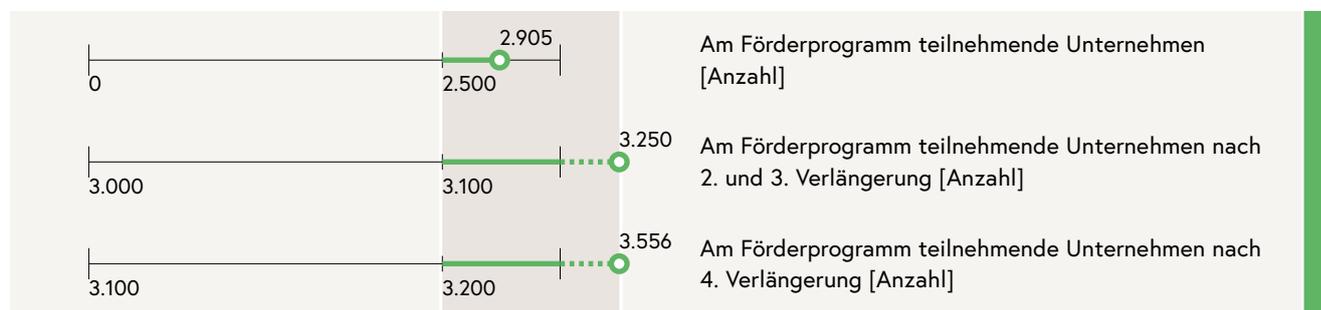
Der durch die Delta-Variante verschärften Situation, die zum 4. Lockdown geführt hat, wird durch die Verlängerung der COVID-19 Förderung für betriebliche Testungen Rechnung getragen.

In Anbetracht der weiter aufrechten Pandemie-Situation wird die COVID-19 Förderung für betriebliche Testungen bis 31. März 2022 verlängert. Zudem wird das Förderprogramm erweitert. Bei molekularbiologischen Testungen auf SARS-CoV-2 (PCR-Tests) kann eine Probenentnahme durch Laien mittels Mundspül- bzw. Gurgellösungen (oder anderer Materialien zur Speichelprobengewinnung) auch an anderen Orten als am Betriebsstandort des Unternehmens durchgeführt werden.

Die Unternehmen haben entgegen den Erwartungen im 1. Quartal 2022 vermehrt betriebliche Testungen durchgeführt und zur Förderung eingereicht. Um alle Förderanträge einer Genehmigung zuführen zu können, wird das Budget für die operativen Mittel um EUR 2,5 Mio. aufgestockt.

Ziele

Ziel 1: ■ Absicherung von Wertschöpfungs- und Lieferketten und Aufrechterhaltung von Produktionskapazitäten



Ziel 2: ■ Schutz von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen vor Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus

Meilenstein 🕒 Einrichtung niederschwellig zugänglicher Testmöglichkeiten in Betrieben: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Bezuschussung von betrieblichen Testungen

Beitrag zu Zielen 1, 2

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

| in Tsd. € | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | Gesamt |
|----------------------------|---------|---------|------|------|------|----------|
| Erträge | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Plan | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Aufwendungen gesamt | 72.317 | 63.030 | 0 | 0 | 0 | 135.347 |
| Plan | 72.117 | 64.314 | 0 | 0 | 0 | 136.431 |
| Nettoergebnis | -72.317 | -63.030 | 0 | 0 | 0 | -135.347 |
| Plan | -72.117 | -64.314 | 0 | 0 | 0 | -136.431 |

Erläuterungen

Die finanziellen Auswirkungen sind geringfügig geringer ausgefallen als ursprünglich geplant. Aufgrund der durchgeführten Verlängerungen des Programms konnte der Mittelbedarf gut eingeschätzt werden.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Dieses Programm bot einen Kostenersatz für betriebliche Testungen, die ein Unternehmen im Interesse des Schutzes der Arbeitnehmer/innen vor Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus und zur Absicherung von Wertschöpfungs- und Lieferketten und zur Aufrechterhaltung von Produktionskapazitäten durchgeführt hat. Die Förderung von betrieblichen Testungen leistete einen Beitrag zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie mit allen ihren positiven Auswirkungen auf die Gesellschaft und Wirtschaft.

Abgesehen vom Kostenersatz hat das Programm keine finanziellen Auswirkungen auf die unterstützten Unternehmen.

Verwaltungskosten für Unternehmen

Die Verwaltungskosten für Unternehmen haben sich entsprechend der am Programm teilnehmenden Unternehmen entwickelt.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überplanmäßig eingetreten.

Die Österreichische Teststrategie SARS-Cov-2 der Bundesregierung sah vor, allen Menschen einen niederschweligen Zugang zu COVID-19 Testungen zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund wurde die COVID-19 Förderung für betriebliche Testungen geschaffen, um umfangreiche, möglichst flächendeckende, regelmäßige Testungen aller in Österreich lebenden und arbeitenden Personen über betriebliche Strukturen durchführen zu können, um die weitere Ausbreitung vom SARS-CoV-2 Virus und seiner Mutationen einzudämmen. Die österreichische Wirtschaft und bestimmte Interessenvertretungen hatten großes Interesse, entsprechende Maßnahmen zu institutionalisieren, damit ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschützt werden und die ökonomischen Abläufe, insbesondere Wertschöpfungs- und Lieferketten, intakt bleiben.

Zum Zeitpunkt der Konzeption der Maßnahme gab es keine Erfahrungen, wie viele Unternehmen sich an einer solchen Maßnahme beteiligen und in welchen Größenordnungen Testungen durchgeführt werden würden. Der Zugang zu dieser Maßnahme wurde daher für alle Unternehmen unabhängig von Branche, Betriebsgröße, Unternehmensalter und Unternehmensstandort geöffnet. Mit dem zur Verfügung gestellten Budgetvolumen konnten alle förderungsfähigen Förderungsanträge bedient werden. Die Maßnahme wurde bedarfsgemäß mehrmals verlängert und den aktuellen Standards der Testungen angepasst. Der Zugang und die Umsetzung wurden für die teilnehmenden Unternehmen einfach gestaltet. Es bestanden Vorkehrungen gegen Fördermissbrauch.

In Summe haben 3.556 Unternehmen an der Maßnahme teilgenommen. Es wurden über 13,4 Mio. Tests durchgeführt. Dafür wurde ein Budgetvolumen von EUR 134,7 Mio. zur Verfügung gestellt. Die Unternehmen konnten in jeder Antragsphase neu einreichen. Die angeführte Zahl der Unternehmen wurde um Mehrfacheinreichungen bereinigt.

Die „COVID-19 Förderung für betriebliche Testungen“ wurde sehr gut in Anspruch angenommen. Dies obwohl es neu geschaffene, niederschwellige Testprogramme, wie z. B. „Alles gurgelt“ oder die Einführung der „Wohnzimmertests“, gab, die von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern überaus positiv angenommen wurden.

54 % der teilnehmenden Unternehmen hatten mehr als 51 Beschäftigte, 46 % hatten bis zu 50 Beschäftigte.

Die drei Bundesländer mit den höchsten Teilnehmerzahlen waren Wien, Niederösterreich und Oberösterreich.

Die teilnehmenden Unternehmen kamen vornehmlich aus den Branchen: Dienstleistungen; Sachgüterproduktion; Handel, Instandhaltung, Reparatur; Nahrungs- und Genussmittel, Landwirtschaft, Forstwirtschaft; Verkehr und Nachrichtenübermittlung; Tourismus; Energie- und Wasserversorgung, Abwasser.

Die Maßnahme COVID-19 Förderung für betriebliche Testungen hat den Zugang zu Testungen erleichtert, was maßgeblich zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beigetragen hat. Bei den Unternehmen und Interessensvertretungen, die die Maßnahme durchgeführt haben, ist keine Bildung von COVID-19 Clustern bekannt. Wertschöpfungs- und Lieferketten konnten

abgesichert werden und die Produktionskapazitäten wurden aufrechterhalten.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

COVID-19 Förderung für betriebliche Testungen
www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Richtlinie/ab_20220406_betriebliches_-testem_RF-bf.pdf



BÜNDELUNG: Novelle der Vermessungsverordnung 2016 gebündelt mit Novelle der Vermessungsgebührenverordnung 2016

Finanzjahr 2018

Vorhabensart  Verordnung

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMDW-UG 40-W4:

Steigerung des Digitalisierungsgrades zum Nutzen für die Gesellschaft, Wirtschaft und Verwaltung

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2018-BMDW-GB40.03-M1:

Bereitstellung aktueller und flächendeckender Geobasisdaten für das gesamte Bundesgebiet und die Abgabe in elektronischen Abgabesystemen gemäß den Anforderungen des E-Government und der EU

Problemdefinition

Jährlich werden in Österreich rund 35.900 Anbringen mit Vermessungsurkunden (gebührenpflichtig sind davon rund 26.500) bei den örtlich zuständigen Vermessungsämtern eingereicht. Rund 5.500 weitere gebührenpflichtige Anbringen ohne Vermessungsurkunden (Grundstücksvereinigung) werden zusätzlich eingereicht.

Im bisherigen Verfahren wird das Anbringen auf elektronischem Weg übermittelt. Dafür wird ein Webformular auf www.bev.gv.at vom Einbringer verwendet. Dazu wählt der Einbringer den Typ des Anbringens (z. B. Antrag zur Planbescheinigung nach § 39 Vermessungsgesetz) aus, gibt allgemeine Informationen wie z. B. die Angaben zu Antragsteller, Planverfasser, Plangeschäftszahl etc. bekannt und stellt PDF-Dokumente (z. B. Vermessungsurkunden und weitere Beilagen) bzw. auch ein Koordinatenverzeichnis als CSV-Datei als Beilage zur Vermessungsurkunde bereit.

Die vom Einbringer eingegebenen Daten müssen bei der Übernahme der Daten in das Katasterführungssystem anhand der PDF-Dokumente manuell überprüft werden, die Daten aus übermittelten unstrukturierten PDF-Vermessungsurkunden müssen manuell entnommen und manuell in das Katasterführungssystem eingegeben werden. Zudem werden die Vermessungsurkunde und das CSV-Koordinatenverzeichnis formal und inhaltlich zueinander und gegenüber der Katastralmappe und den dazugehörigen Verzeichnissen auf Korrektheit und Konsistenz geprüft. Diese Prüfungen werden durch verschiedene Prüfwerkzeuge unterstützt, müssen jedoch manuell durchgeführt werden. Dies ist mit einem hohen personellen Aufwand verbunden und kann bei der Vielzahl der zu überprüfenden Datensätze auch dazu führen, dass einzelne Fehler unentdeckt bleiben. Es besteht keine Möglichkeit für den Einbringer wie auch für das Vermessungsamt die textuellen Datensätze automationsunterstützt zu prüfen.

Ziele

Ziel 1:  Verwendung strukturierter Dokumente, um einen automatischen Datenfluss für textuelle Daten bei Verfahren der Vermessungsbehörde zu ermöglichen



Ziel 2: ■ Prozessbeschleunigung für Einbringer und verkürzte Bearbeitungsdauer in der Vermessungsbehörde durch unverbindliche Vorprüfungsmöglichkeit



Maßnahmen

| | |
|--|-------------------|
| 1. Gewährleistung eines durchgehenden Datenflusses (Projekt „Strukturierter Plan“) | Beitrag zu Ziel 1 |
| 2. Bereitstellung einer unverbindlichen Vorprüfung (Projekt „Strukturierter Plan“) | Beitrag zu Ziel 2 |

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

| in Tsd. € | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | Gesamt |
|----------------------------|------|------|--------|--------|--------|--------|
| Erträge | -10 | -36 | -135 | -226 | -304 | -711 |
| Plan | -120 | -240 | -520 | -600 | -640 | -2.120 |
| Aufwendungen gesamt | 118 | -35 | -493 | -1.009 | -1.291 | -2.710 |
| Plan | -172 | -481 | -1.214 | -1.451 | -1.590 | -4.908 |
| Nettoergebnis | -128 | -1 | 358 | 783 | 987 | 1.999 |
| Plan | 52 | 241 | 694 | 851 | 950 | 2.788 |

Erläuterungen

Die Einbringung von Dokumenten in strukturierter Form für Verfahren bei den Vermessungsämtern ist keine gesetzliche Verpflichtung, sondern stellt eine alternative Möglichkeit für Planverfasser dar. Die geschaffene Möglichkeit wurde von den Planverfassern angenommen, wenn auch nicht so schnell und auch nicht in dem Umfang wie ursprünglich erwartet. Die

Entwicklung läuft dennoch erfreulich konstant, aber eben zeitverzögert, was sich in den geschätzten finanziellen Auswirkungen widerspiegelt.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

€ Verwaltungskosten für Unternehmen

Durch die Umsetzung der Maßnahme 1 (Gewährleistung eines durchgehenden Datenflusses bei der Verwendung von strukturierten Dokumenten) reduzierten sich wie ursprünglich abgeschätzt die personellen Aufwände der Planverfasser bei der Einbringung von Dokumenten in strukturierter Form um 0,4 h (= 24 Minuten) pro Geschäftsfall.

Im Jahr 2018 (ab Inkrafttreten der VO mit 1.10.2018) wurden 2% der Anbringen in strukturierter Form eingebracht, im Jahr 2019 10%, im Jahr 2020 24%, im Jahr 2021 33% und im Jahr 2022 42%.

Vor Einführung der strukturierten Einbringung wurden für 32% der Anbringen Verbesserungsaufträge an die Planverfasser aufgrund von Mängel übermittelt. Für die weiterhin unstrukturierten Einbringen ist dieser Prozentsatz der Verbesserungsaufträge mit 32,2% im Jahr 2022 in etwa gleich geblieben. Bei den strukturierten Einbringen wurden 2022 28,5% zur Verbesserung und Behebung von Mängel an die Planverfasser retourniert. Der Anteil der Verbesserungsaufträge konnte

somit durch Umsetzung der Maßnahme 2 – (Bereitstellung einer Vorprüfung) um mehr als die angestrebten 10% reduziert werden. Diese Reduktion der Verbesserungsaufträge führte folglich auch zu Kosteneinsparungen bei den Planverfassern.

Da die Anzahl der strukturierten Einbringen geringer ist als ursprünglich abgeschätzt, wurden die geplanten Einsparungen nicht in vollem Umfang erreicht.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Das gegenständliche Vorhaben ist Bestandteil der vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) genannten Maßnahmen zur Deregulierung und unterstützt die Zielsetzung einer durchgängigen und vollständigen Digitalisierung der Daten im Verfahrensprozess vom Einbringer zur Vermessungsbehörde. Mit der Novelle der Vermessungsverordnung und der Vermessungsgebührenverordnung wurde für Planverfasser im Vermessungsverfahren die Möglichkeit geschaffen, bei der Einbringung strukturierte Dokumente zu verwenden, um einen automatischen Datenfluss ohne Medienbrüche für textuelle Daten zu ermöglichen.

Strukturierte Dokumente sind Urkunden im PDF-Format, aus denen Text-Daten automatisiert entnommen werden können. Bei einem Anbringen mit strukturierten Dokumenten reduziert sich der Aufwand für den Einbringer, da er nur mehr den Typ des Antrages bzw. der Mitteilung (z.B. Antrag zur Planbescheinigung nach § 39 Vermessungsgesetz) auswählen und die Dokumente bereitstellen muss. Mit der strukturierten Einbringung entfällt für ihn die weitere manuelle Eingabe von allgemeinen Informationen wie z.B. Angaben zu Antragsteller, Planverfasser, Plangeschäftszahl etc., da diese in den strukturierten Dokumenten maschinell lesbar enthalten sind. Die strukturierten Dokumente können vor dem Einbringen außerdem unverbindlich automatisch vorgeprüft werden. Damit können Fehler vor der Einreichung identifiziert und beseitigt werden. Durch diese Vorprüfung können Vermessungsbefugte ihre Vermessungsurkunden einer Qualitätssicherung unterziehen. Mangelhafte Dokumente werden von der Vermessungsbehörde mit einem Verbesserungsauftrag an den Planverfasser retourniert und müssen nach der Behebung der Mängel erneut eingebracht werden.

Bei der Übernahme der strukturierten Daten in das Katasterführungssystem wird außerdem der Aufwand für die Vermessungsämter reduziert, da diese nicht mehr manuell die Daten aus den übermittelten Vermessungsurkunden entnehmen müssen.

Insgesamt hat die Novelle der Vermessungsverordnung zu einer Verkürzung der Bearbeitungszeit sowohl bei den Planverfassern als auch bei der Vermessungsbehörde und somit zu einer Beschleunigung der Verfahren geführt. Mit der Novelle der Vermessungsgebührenverordnung wurden die Vermessungsgebühren für die Einbringung strukturierter Dokumente reduziert und dadurch eine Kostenentlastung der Grundeigentümer bewirkt.

Ziel war es, dass 80% der Anbringen in strukturierter Form erfolgen sollten. Tatsächlich werden mittlerweile 42% in strukturierter Form eingebracht und die Anzahl der strukturierten Anbringen steigt weiterhin. Die Verkürzung der Bearbeitungszeit und die Beschleunigung der Verfahren bei Einbringung von strukturierten Dokumenten wurden erreicht. Die Kostenreduktion ist – wenn auch nicht im erwarteten Umfang – ebenfalls eingetreten. Aus diesem Grund werden die Wirkungen dieses Zieles als „teilweise eingetreten“ beurteilt.

Ein weiteres Ziel war es, die Zahl der Verbesserungsaufträge zu senken. Vor Einführung der strukturierten Einbringung wurden für 32% der Anbringen Verbesserungsaufträge an die Planverfasser aufgrund von Mängel übermittelt. Für die weiterhin unstrukturierten Anbringen ist dieser Prozentsatz der Verbesserungsaufträge mit 32,2% im Jahr 2022 in etwa gleich geblieben. Bei den strukturierten Anbringen wurden 2022 28,5% zur Verbesserung und Behebung von Mängel an die Planverfasser retourniert. Der Anteil der Verbesserungsaufträge konnte somit durch Umsetzung der Maßnahme 2 (Bereitstellung einer Vorprüfung) um mehr als die angestrebten

10% reduziert werden, da die Mängel von den Planverfassern bereits vor der Einbringung behoben werden können. Diese Reduktion der Verbesserungsaufträge führte folglich auch zu Kosteneinsparungen bei den Planverfassern.

Die Gewährleistung eines durchgehenden Datenflusses bei der Verwendung von strukturierten Dokumenten (Maßnahme 1) wurde für textuelle Daten technisch zur Gänze umgesetzt. Die Einbringer können nun strukturierte Dokumente hochladen. Die Daten werden automatisch in das Katasterführungssystem der Vermessungsbehörde übernommen und von Notaren und Rechtsanwälten für das Grundbuchgesuch im Elektronischen Rechtsverkehr verwendet. Dadurch wurde der gesamte Prozess deutlich beschleunigt und die Bearbeitungsdauer in den Vermessungsämtern verkürzt.

Den o.a. Erläuterungen folgend wurde die Wirkung des Gesamtvorhabens mit „überwiegend eingetreten“ beurteilt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Strukturierte Einbringung im BEV

[www.bev.gv.at/Themen/Elektronische-Einbringung/
Strukturierte-Einbringung.html](http://www.bev.gv.at/Themen/Elektronische-Einbringung/Strukturierte-Einbringung.html)

Förderung der regelmäßigen Testung auf den Erreger SARS-CoV-2 im Tourismus („Testangebot Sichere Gastfreundschaft“)



Finanzjahr 2021

Vorhabensart (§) sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Testangebot „Sichere Gastfreundschaft“ hat durch die Möglichkeit einer Testung auf den Erreger SARS-CoV-2 während der COVID-19 Pandemie auch einen Beitrag zum SDG-Unterziel 8.8 („Die Arbeitsrechte schützen und sichere Arbeitsumgebungen für alle Arbeitnehmer, einschließlich der Wanderarbeitnehmer, insbesondere der Wanderarbeitnehmerinnen, und der Menschen in prekären Beschäftigungsverhältnissen, fördern“) geleistet.

Problemdefinition

Durch die COVID-19-Krise ist der nationale und internationale Reiseverkehr vorübergehend zum vollständigen Erliegen gekommen. Die österreichische Tourismus- und Freizeitwirtschaft war und ist von dieser Entwicklung besonders stark betroffen. Vor der Krise kamen 74% der Gäste in Österreich aus dem Ausland. Für die Reiseentscheidung in- und ausländischer Gäste ist vor diesem Hintergrund der Aspekt der Sicherheit und der gesundheitlichen Vorsorge von besonderer Bedeutung. So zeigt eine kürzlich veröffentlichte Befragung in wichtigen Herkunftsmärkten („Studie Winterpotenziale 2021/2022 in AT, DE, CH, NL, UK, CZ, PL; NIT/Österreich Werbung“), dass die Reiseplanung auch in der Wintersaison 2021/2022 wesentlich von der Situation vor Ort (u. a. geringe Inzidenzen, gute Hygiene) abhängen wird.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2021-BMDW-UG 40-W2:

Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes

2021-BMLRT-UG 42-W4:

Stärkung und nachhaltige Entwicklung der Regionen und des Tourismusstandortes Österreich

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2021-BMLRT-GB42.02-M4:

Stärkung der Zukunftsfähigkeit des österreichischen Tourismus vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise durch gezielte Investitionsanreize für die kleinstrukturierten heimischen Tourismusbetriebe über die Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH (ÖHT), durch verstärkte internationale Marktbearbeitung durch die Österreich Werbung (ÖW) und durch strategische Aktivitäten des Tourismusministeriums auf nationaler und internationaler Ebene nach Maßgabe des Plan T – Masterplan für Tourismus

Beherbergung und Gastronomie bilden gemeinsam mit Leistungen von Schneesportlehrkräften und -betreuungskräften, Fremdenführern, Reisebetreuern oder alpinen Führungskräften – die überwiegend vom ortsfremden Gast in Anspruch genommen werden – das touristische Dienstleistungsbündel, welches der Gast unmittelbar mit einer Destination assoziiert. Infolge des ausgeprägten Dienstleistungscharakters kommt es zu regelmäßigem Kontakt mit den in diesen Betrieben tätigen Personen.

Nach dem kompletten Entfall der Wintersaison 2020/2021 ist für die Wintersaison 2021/2022 durch bestmögliche Vorbeugungsmaßnahmen entsprechende Vorsorge zu treffen. Zu diesem Zweck soll die förderbare Leistung unverändert bleiben (PCR-Test bzw. „Gold-Standard“) und weiterhin von Förderungs-

werben gemäß § 5 der Sonderrichtlinie unabhängig vom Impfstatus in Anspruch genommen werden können.

Ziele

Ziel 1: ■ Wiederherstellung und Stärkung des Vertrauens der in- und ausländischen Gäste in das Urlaubsland Österreich



Maßnahmen

1. Förderung der regelmäßigen Testung auf den Erreger SARS-CoV-2 im Tourismus („Testangebot Sichere Gastfreundschaft“)

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

| in Tsd. € | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | Gesamt |
|----------------------------|------|---------|------|------|------|---------|
| Erträge | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Plan | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Aufwendungen gesamt | 0 | 22.671 | 0 | 0 | 0 | 22.671 |
| Plan | 0 | 35.670 | 0 | 0 | 0 | 35.670 |
| Nettoergebnis | 0 | -22.671 | 0 | 0 | 0 | -22.671 |
| Plan | 0 | -35.670 | 0 | 0 | 0 | -35.670 |

Erläuterungen

Die Teilnahme am Testangebot „Sichere Gastfreundschaft“ basierte auf der freiwilligen Teilnahmeentscheidung der einzelnen Beschäftigten. Die Inanspruchnahme und somit der Mittelbedarf für 2022 wurden auf Basis des 2021 evaluierten Zeitraums und unter einer angenommenen Laufzeit bis Ende April 2022 geschätzt. Der im Vergleich zur Schätzung verminderte Bedarf ergibt sich vor allem aus der frühzeitigen Einstellung des Testangebots „Sichere Gastfreundschaft“ mit Ende März 2022 aufgrund der Änderung der österreichischen Teststrategie.

Zudem hatten neben dem wellenartigen Verlauf der COVID-19 Pandemie auch die Schaffung weiterer Testangebote sowie die Ausrollung der Impfkampagne direkten Einfluss auf die tatsächliche Inanspruchnahme und damit den Mittelbedarf. Darüber hinaus konnte der Aufwand für Abwicklungskosten durch das effiziente Zusammenwirken der involvierten Stellen im Vergleich zur ursprünglichen Schätzung deutlich reduziert werden.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die COVID-19 Pandemie hat den nationalen und internationalen Reiseverkehr im Frühjahr 2020 zum beinahe vollständigen Erliegen gebracht. Die österreichische Tourismus- und Freizeitwirtschaft war und ist von der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 besonders stark betroffen. Während im Jahr 2019 mit rund 152,7 Mio. verzeichneten Nächtigungen ein erneuter Rekordwert aufgestellt werden konnte, mussten im Verlauf der COVID-19 Pandemie neue Wege gefunden werden, um Urlaub in Österreich sicher und attraktiv zu machen (BMLRT 2020: Tourismus Österreich 2019).

Die Unternehmen setzten daher alles daran, um in ihren Betriebsstätten mit Präventionskonzepten und zahlreichen Maßnahmen größtmögliche Sicherheit für Beschäftigte und Gäste gewährleisten zu können. Vor dem Hintergrund, dass rund 74 % der Touristinnen und Touristen aus dem Ausland nach Österreich kommen, wurden auch ergänzende Maßnahmen geprüft, um das Sicherheitsgefühl zu stärken und grenzüberschreitenden Tourismus wieder zu ermöglichen. Der dahingehende Handlungsbedarf war auch ob der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Tourismuswirtschaft für Österreich, die etwa im Jahr 2018 für einen Anteil von 7,3 % am Brutto-Inlandsprodukt (BIP) sowie einen Beitrag zur Gesamtbeschäftigung in Höhe von 7,8 % verantwortlich gezeichnet hat, unzweifelhaft (BMLRT 2020: Tourismus Österreich 2019).

Mit dem Ziel, das Vertrauen der in- und ausländischen Gäste in das Urlaubsland Österreich für die folgenden Tourismussaisonen wiederherzustellen, nahm die Bundesregierung im Ministerrat am 24. Juni 2020 die Initiative des damals für Tourismus zuständigen Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) zustimmend zur Kenntnis, eine risikobasierte Testung für Beschäftigte von Tourismusbetrieben durch staatliche Maßnahmen umzusetzen. Eine regelmäßige Testoffensive sollte nicht zuletzt auch international den Tourismusstandort Österreich sichern und eine Stärkung des Sicherheitsgefühls beim grenzüberschreitenden Tourismus ermöglichen.

Mit der Finanzprokurator, der Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) und der Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ) konnten binnen weniger Tage tatkräftige Partnerinnen gefunden werden, um das auch zeitlich ambitionierte Vorhaben umzusetzen. Das

konstruktive Zusammenwirken ermöglichte innerhalb von weniger als zwei Wochen bereits die Durchführung erster Testungen auf den Erreger SARS-CoV-2 im neugeschaffenen Testangebot „Sichere Gastfreundschaft“.

Der Zeitraum Anfang Juli 2020 bis Ende Oktober 2021 wurde bereits im Jahr 2021 evaluiert (Bericht zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung 2021). Die gegenständliche Evaluierung betrifft den Zeitraum Anfang November 2021 bis Ende März 2022, in dem im Rahmen des Testangebots „Sichere Gastfreundschaft“ rd. 485.000 freiwillige und kostenlose PCR-Testungen auf den Erreger SARS-CoV-2 durchgeführt wurden. Im gesamten Förderungszeitraum sind über 2,5 Mio. geförderte Testungen erfolgt. Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer waren die Beschäftigten, die getestet wurden. Die mit der Abwicklung der Förderungen verbundenen Herausforderungen wurden durch eine ausschließlich digitale Lösung bzw. einen elektronisch abgeschlossenen Förderungsvertrag bewältigt.

Vor dem Hintergrund der freiwilligen Teilnahmeentscheidung der einzelnen Beschäftigten stellten sich Schätzungen zur Inanspruchnahme schwierig dar, wobei sich die Abweichungen zur tatsächlichen Inanspruchnahme mit den zwischenzeitlich erlangten Erfahrungswerten verringern ließen. Die Inanspruchnahme wurde in der WFA für die ursprünglich geplante Laufzeit zwischen 1.11.2021 und 30.4.2022 auf bis zu 780.000 Testungen geschätzt. Aufgrund der freiwilligen Teilnahme und nicht zuletzt auch da das Testangebot „Sichere Gastfreundschaft“ aufgrund der Änderungen in österreichischen Teststrategie mit Ende März 2022 eingestellt wurde, konnte dieser geschätzte Wert nicht erreicht werden.

Zur Evaluierung wurde die Entwicklung der Nächtigungszahlen während der verlängerten Laufzeit des Testangebotes „Sichere Gastfreundschaft“ in der Wintersaison 2021/2022 mit Werten vor der COVID-19 Pandemie (Wintersaison 2018/2019) verglichen. In der Wintersaison 2021/2022 wurden 52.727.012 Nächtigungen in Österreich verzeichnet (13 Mio. Inlands- und 39,8 Mio. Auslandsnächtigungen). Im Vergleich dazu lag dieser Wert 2019 bei 72.915.300 Mio. (16,5 Mio. Inlands- und 56,4 Mio. Auslandsnächtigungen), sodass der Nächtigungsrückgang insgesamt 27,7 % beträgt und das Ziel zur Gänze erreicht werden konnte.

Das Testangebot „Sichere Gastfreundschaft“ hat die damals noch in Aufbau befindlichen flächendeckenden PCR-Testange-

bote ergänzt und den Beschäftigten im Tourismus standen ab Juli 2020 ununterbrochen kostenlose PCR-Testmöglichkeiten zur Verfügung.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Aktueller Tourismusbericht

www.bmaw.gv.at/Themen/Tourismus/Tourismus-in-Oesterreich/lagebericht.html

Förderung von Lohnnebenkosten für innovative Start-ups



Finanzjahr 2017

Vorhabensart → Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013–2016 wurde unter dem Bereich Forschung und Innovation (S. 29) Maßnahmen für innovationsaktives Unternehmertum wie folgt beschrieben: Durch Einstiegerangebote die Zahl der innovationsaktiven Unternehmen erhöhen, Start-ups durch u. a. geeignete Förder-, Finanzierungs- und Betreuungsangebote forcieren. Der Ministerrat vom 5. Juli 2016 hat mehrere Maßnahmen beschlossen, die das Ziel haben, die Rahmenbedingungen für Start-ups in Österreich attraktiver zu machen. In der „Land der Gründer“-Strategie stellt die Förderung von Lohnnebenkosten für besonders innovative und wachstumsstarke Start-ups einen wichtigen Meilenstein dar, um Österreich als attraktiven Start-up-Standort zu positionieren. Damit soll nicht nur das Wachstum von Start-ups in der schwierigen Aufbauphase erleichtert, sondern auch ein Beschäftigungsimpuls in neu gegründeten Unternehmen gesetzt werden.

Die Umsetzung der Förderung von Lohnnebenkosten für innovative Start-ups kann als Beitrag zur Erreichung der nationalen

Ziele und der SDG-Unterziele 8.2 „Eine höhere wirtschaftliche Produktivität durch Diversifizierung, technologische Modernisierung und Innovation erreichen, einschließlich durch Konzentration auf mit hoher Wertschöpfung verbundene und arbeitsintensive Sektoren“ gesehen werden.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMFWF-UG 40-W1:

Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft mit Fokus auf KMU und Tourismusunternehmen.

2017-BMVIT-UG 34-W1:

Steigerung der Forschungs-, Technologie- und Innovationsintensität (FTI-Intensität) des österreichischen Unternehmenssektors

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2017-BMFWF-GB40.02-M1:

Fortführung und Weiterentwicklung der bestehenden Unterstützungsmaßnahmen zum Aufbau von Wettbewerbsfähigkeit mit Fokus auf KMU; Förderoffensive Thermische Sanierung: forciert Energiesparen, Klimaschutz, Wachstum und Arbeitsplätze. (Details siehe Detailbudget 40.02.01-Wirtschaftsförderung)

Problemdefinition

Neue Unternehmen geben der heimischen Wirtschaft wichtige Impulse, schaffen neue Arbeitsplätze und sind somit ein bedeutender Wachstumsmotor. Sie sind ein wichtiger Bestandteil der Gesellschaft. Sie leisten auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten einen großen Beitrag zum Erfolg und der Weiterentwicklung der österreichischen Volkswirtschaft. Österreichs Unternehmen sorgen dabei für Wachstum und Wohlstand, sie produzieren Waren und Dienstleistungen, die den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen, sie schaffen und sichern Arbeitsplätze, bilden Lehrlinge aus und investieren in ihre Mitarbeiter/innen, zahlen Steuern, Abgaben, Löhne und Gehälter, sie investieren, erbringen wichtige Forschungsleistungen und

exportieren ihre Produkte und ihr Know-how in die Welt und werben damit für die Attraktivität und den Ruf unseres Landes.

Der Ministerrat hat daher am 5. Juli 2016 ein Maßnahmenpaket zur Stärkung der innovativen Start-ups in Österreich beschlossen. Darin bekennt sich die Bundesregierung zum klaren Ziel die Rahmenbedingungen für innovative Start-ups attraktiver zu machen. Die österreichischen Start-ups und Spin-Offs leisten einen entscheidenden Beitrag, damit Österreich zukünftig in die Gruppe der Innovation-Leader-Länder vorstoßen kann. Darüber hinaus erlangen sie als besonders beschäftigungsintensive Gründungsvorhaben arbeitsmarkt-

politische Bedeutung. In wirtschaftlich fordernden Zeiten ist es wichtiger denn je, dass Start-ups als innovative Zugpferde der Volkswirtschaft Rahmenbedingungen erhalten, die sie für

ihren Erfolg in Österreich und auf dem Weltmarkt brauchen. Das stärkt Wachstum und Beschäftigung.

Ziele

Ziel 1: ■ Das Förderungsprogramm schafft Anreize zur Gründung oder Ansiedelung von innovativen Start-ups in Österreich



Ziel 2: ■ Innovative Start-ups werden finanziell entlastet



Ziel 3: ■ Schaffung neuer, qualifizierter Arbeitsplätze in zukunftsträchtigen Wirtschaftszweigen



Ziel 4: ■ Die geförderten Start-ups begründen Normal- oder Teilzeitarbeitsverhältnisse für tendenziell längerfristige Arbeitsverhältnisse



Maßnahmen

1. Förderung von Lohnnebenkosten um das Wachstum von innovativen Start-ups zu erleichtern und um einen Beschäftigungsimpuls zu setzen

Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

| in Tsd. € | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | Gesamt |
|----------------------------|--------|---------|---------|---------|------|----------|
| Erträge | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Plan | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Aufwendungen gesamt | 2.323 | 1.470 | 2.029 | 1.155 | 70 | 7.047 |
| Plan | 1.000 | 33.000 | 33.000 | 33.000 | 0 | 100.000 |
| Nettoergebnis | -2.323 | -1.470 | -2.029 | -1.155 | -70 | -7.047 |
| Plan | -1.000 | -33.000 | -33.000 | -33.000 | 0 | -100.000 |

Erläuterungen

Die Ausnutzung des Zuschuss-Förderprogramms „Lohnnebenkosten für innovative Start-ups“ lag 2017 nur bei rd. 7%, weshalb dieses Programm in den Jahren 2018 und 2019 nicht weitergeführt wurde. Grund für die niedrige Auslastung lag vor allem im Ausweichen auf das Förderprogramm „Beschäftigungsbonus“, das einfacher erreichbare Zugangsbedingungen hatte. Auch wegen der damals anhaltend guten Konjunktur wurde durch die Einstellung des Förderprogramms ein Beitrag zu ausgabenseitigen Einsparungen geleistet.

Durch den Antragstopp mit 31. Dezember 2017 wurden nur Förderanträge, die zwischen 1. Jänner 2017 und 31. Dezember 2017 bei der AWS eingereicht worden waren, gemäß den Förderrichtlinien abgearbeitet und ausbezahlt. Die Abwicklung durch die AWS endete 2021.

Die Finanzierung des Förderprogrammes erfolgte durch das (damalige) Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMFWF) und das (damalige) Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) mit jeweils 50% der Förderungsmittel und der Abwicklungskosten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Die Finanzierung des Förderprogrammes erfolgte durch das BMFWF und das BMVIT mit jeweils 50% der Förderungsmittel und der Abwicklungskosten.

Insgesamt wurden vom BMFWF und dem BMVIT in den Jahren 2017–2021 operative Mittel iHv. EUR 6,388 Mio. und Abwicklungskosten iHv. EUR 0,659 Mio. an die AWS überwiesen. --> in Summe: EUR 7,047 Mio.

Die operativen Mittel dieses Förderprogrammes beliefen sich in den Jahren 2017–2021 auf rd. EUR 6,388.

Bis Ende 2021 erfolgten Auszahlungen an Unternehmen iHv. insgesamt EUR 6,266 Mio.. Darüber hinaus wurde Mittel iHv. EUR 122.000 für eine allfällige Umsatzsteuer von den operativen Mitteln eingesetzt.

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Geplant war die finanzielle Entlastung in der Anlaufphase von Start-ups durch die Förderung der Lohnnebenkosten. Ausgegangen wurde von der Unterstützung von 2.244 Start-ups mit einem Fördervolumen von 100 Mio. Euro im Zeitraum Jänner 2017 bis Ende Dezember 2019.

Durch die sich im Jahr 2017 verbessernde Konjunktur, einer gewissen Konkurrenzsituation mit dem Beschäftigungsbonus

und einer Ausnutzung von nur rd. 7% im Jahr 2017 wurde dieses Programm in den Jahren 2018 und 2019 nicht weitergeführt.

Durch den vorzeigten Antragstopp konnten die in der ursprünglichen Planung vorgesehenen Wirkungen, vor allem im Bereich der geschaffenen Arbeitsplätze, nicht erreicht werden.

Unternehmen

Geplant war die finanzielle Entlastung in der Anlaufphase von Start-ups durch die Förderung der Lohnnebenkosten. Ausgegangen wurde von der Unterstützung von 2.244 Start-ups mit einem Fördervolumen von 100 Mio. Euro im Zeitraum Jänner 2017 bis Ende Dezember 2019.

Durch den Antragstopp mit 31. Dezember 2017 wurden nur Förderanträge, die zwischen 1. Jänner 2017 und 31. Dezember 2017 bei der AWS eingereicht worden sind, gemäß den Förderrichtlinien abgearbeitet und ausbezahlt. Tatsächlich erfolgten bis Ende 2021 auf Basis dieser Zusagen Auszahlungen an Fördernehmer iHv. insgesamt EUR 6,26 Mio. Entsprechend der Ausnutzung von 7% konnte eine geplante Entlastung von Start-ups erreicht werden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

Das Programm „Förderung von Lohnnebenkosten für innovative Start-ups“ wurde im Rahmen des am 5. Juli 2016 im Ministerrat beschlossenen Maßnahmenpakets zur Stärkung der Start-ups geschaffen, wurde am 1. Jänner 2017 gestartet und sollte als Teil eines weitreichenden Maßnahmenpaketes zur Stärkung des heimischen Start-up-Standortes beitragen.

Mit der Förderung von Lohnnebenkosten wurde durch die Vergabe von nicht rückzahlbaren Zuschüssen das Wachstum von innovativen Start-ups erleichtert und ein Beschäftigungsimpuls in neu gegründete Unternehmen gesetzt. Durch den teilweisen Ersatz der Lohnnebenkosten von innovativen Start-ups für die ersten drei förderungsfähigen Arbeitsverhältnisse wurden in diesen Start-ups Normal- und Teilzeitverhältnisse über der Geringfügigkeitsgrenze geschaffen.

Die Ziele dieses Förderprogramms waren:

- Anreize zur Gründung oder Ansiedelung von innovativen Start-ups in Österreich
- Finanzielle Entlastung innovativer Start-ups
- Positionierung als attraktive Arbeitgeber für qualifizierte Arbeitskräfte und
- Schaffung neuer qualifizierter Arbeitsplätze in zukunftsträchtigen Wirtschaftszweigen über der Geringfügigkeitsgrenze.

Die Abwicklung und das Programmmanagement dieser Fördermaßnahme erfolgte durch die Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) als Abwicklungsstelle.

Aufgrund des Förderprogramms „Beschäftigungsbonus“ erfolgte eine viel geringere Ausnutzung als geplant, da dieses Förderprogramm mit ähnlichen Förderungskriterien trotz niedri-

gerer Förderungsintensität für Start-ups attraktiver erschienen ist. Vor allem der Nachweis als innovatives Start-up gemäß der Förderungsrichtlinie zu gelten, war für viele Start-ups schwer zu erfüllen. Deshalb lag die Ausnutzung des Zuschuss-Förderprogramms „Lohnnebenkosten für innovative Start-ups“ im Jahr 2017 nur bei rd. 7%, weshalb dieses Programm in den Jahren 2018 und 2019 nicht weitergeführt wurde. Ein weiterer Grund für die Einstellung dieses Förderprogramms war die im Jahr 2017 anhaltend gute Konjunktur, wodurch auch ein Beitrag zu ausgabenseitigen Einsparungen geleistet wurde.

Mit nur 7% der eingesetzten Mittel wurden 11% neue Beschäftigungsverhältnisse erzielt; allerdings wäre anzumerken, dass nicht alle geförderten Beschäftigungsverhältnisse unbefristet waren und daher das zugrundeliegende Ziel nur teilweise erreicht werden konnte. Es wurden allerdings verhältnismäßig mehr Start-ups (12,5%) durch dieses Förderprogramm unterstützt als geplant.

Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse kann der Erfolg der Förderungsmaßnahmen in Relation zu den schlussendlich zur Verfügung gestellten Budgetmitteln als „überplanmäßig eingetreten“ gesehen werden. Wegen des Stopps der Förderungsmaßnahme konnten die ursprünglich gesetzten Ziele allerdings natürlich nicht in der ursprünglich geplanten Höhe erreicht werden, weswegen der Zielerreichungsgrad als „teilweise eingetreten“ bewertet wird.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

In der damals sich verbessernden Konjunktur hat sich gezeigt, dass das Programm nicht entsprechend der ursprünglichen Erwartungen angenommen wurde. Darüber hinaus wurden auch in der Abwicklung selbst zu komplexe Prozesse identifiziert (z. B. durch eine im Vorfeld der Förderzusage zu bestätigende Start-up-Qualifikation gemäß einer in der Richtlinie festgelegten Start-up-Definition).

Die durch das Programm „AWS Lohnnebenkostenförderung für innovative Start-ups“ gewonnenen Erfahrungen waren jedoch sehr hilfreich und haben wesentlich zur einfachen sowie wirksamen Gestaltung des Programms „AWS COVID-19 Start-up Hilfsfonds“ im ersten Jahr der COVID-19 Pandemie beigetragen.

Weiterführende Informationen

Sonderrichtlinie „Förderung von Lohnnebenkosten für innovative Start-ups“

www.aws.at/fileadmin/user_upload/Content.Node/media/richtlinien/ab_2017_01_01_aws_Lohnnebenkostenfoerderung_RL.pdf



Verordnung des BMWFW über die Verlängerung der Nacheichfrist für Wasserzähler

Finanzjahr 2017

Vorhabensart Verordnung

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMWFW-UG 40-W2:

Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2017-BMWFW-GB40.03-M2:

Bereithaltung und Weiterentwicklung der österreichischen Messtechnikinfrastruktur und Sicherstellung der internationalen Anerkennung und Gleichwertigkeit

Problemdefinition

Die Durchführung der statistischen Verlängerung der Nacheichfrist reduziert die Anzahl der zur Eichung eingereichten Wasserzähler. Während die Eichungen durch ermächtigte Eichstellen durchgeführt werden, ist das Verfahren für die statistische Verlängerung eines, das durch die Behörde durchgeführt wird.

Für die Durchführung der Verfahren für die statistische Verlängerung der Nacheichfrist fallen für den Bund die in der Tabelle angeführten Kosten in Form von Personalaufwand an. Für die Behörde ist der Aufwand nahezu neutral, da der Aufwand für die Abwicklung der Verfahren durch Gebühreneinnahmen gedeckt sein wird. Den Eichstellen entgehen die Einnahmen für die Eichung der Messgeräte. Für die Wasserversorgungsunternehmen reduzieren sich die Kosten hauptsächlich durch die Verringerung der Kosten für den Zählertausch.

In der Verordnung finden sich die Voraussetzungen, unter denen die Nacheichfrist von bereits in Verwendung stehenden Wasserzählern verlängert werden kann. Diese werden auf Grund des Ergebnisses von statistischen Prüfungen verlängert. Insbesondere sind auch Verantwortungen in dieser Verordnung enthalten, wenn ermächtigte Eichstellen (private Eichstellen) die technischen Prüfungen durchführen. Die Eichstellen, die künftig eine Tätigkeit durchführen wollen, müssen eine zusätzliche Ermächtigung beantragen und auch entsprechende Verfahren entwickeln und implementieren. Die Verantwortung für die technischen Prüfungen soll, wie die Eichung auf die privaten Eichstellen im Sinne einer Entbürokratisierung übertragen werden. Daher ist es nicht zielführend, für diese Verordnung einen beschränkten Gültigkeitszeitraum („sunset clause“) vorzusehen.

Ziele

Ziel 1: Reduktion des Nacheichaufwandes für Wasserzähler



Maßnahmen

1. Verlängerung der Nacheichfrist von Wasserzählern auf statistischer Basis

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

| in Tsd. € | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | Gesamt |
|----------------------------|------|------|------|------|------|--------|
| Erträge | 0 | 0 | 2 | 4 | 4 | 10 |
| Plan | 0 | 46 | 46 | 46 | 46 | 184 |
| Aufwendungen gesamt | 0 | 0 | 3 | 4 | 4 | 11 |
| Plan | 0 | 50 | 50 | 51 | 53 | 204 |
| Nettoergebnis | 0 | 0 | -1 | 0 | 0 | -1 |
| Plan | 0 | -4 | -4 | -5 | -7 | -20 |

Erläuterungen

Im Jahr 2018 sind die Istwerte auf Null, weil die Verordnung erst im Mai 2018 in Kraft getreten ist und daher der Beschaffungs- und Austauschprozess für das Jahr 2018 bereits zu weit fortgeschritten war.

Die Erträge sind deutlich geringer als veranschlagt, da statt der angenommenen 240 zu behandelnden Anträge nur zwischen 10 und 14 pro Jahr gestellt wurden. Aufgrund der geringen

Anzahl von Anträgen war jedoch auch der Personalaufwand entsprechend geringer. Vorgeschrieben ist ein Zeittarif. Die Eichgebührenverordnung 2013 sieht pro Stunde 48 Euro an Gebühren vor. Diese sind im Unterschied zum Personalaufwand konstant, da die Eichgebührenverordnung keiner jährlichen Valorisierung unterliegt. Aufgrund der Anzahl der Verfahren und der trotz der o.a. Differenz weitgehenden Bedeckung durch Gebühren sind die Auswirkungen für den Bund sehr gering.

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Durch diese Verordnung wurde ermöglicht, Wasserzähler zu geeigneten Losen zusammenzufassen und einer Prüfung auf Grundlage von Stichproben zur Verlängerung der Nacheichfrist vorzulegen. Bei positivem Abschluss des Verfahrens wird die Nacheichfrist auf Grundlage der Kriterien der Verordnung entweder um drei oder fünf Jahre erstreckt.

Es konnten Einsparungen bei den Wasserversorgern in der Höhe von je etwa 2,7 Mio Euro für die Jahre 2020 und 2021 erreicht werden. Dass die vorgesehenen Möglichkeiten an Einsparungen nicht vollständig ausgeschöpft wurden, resultiert daraus, dass insbesondere größere Wasserversorger das Angebot der statistischen Verlängerung der Nacheichfrist bisher nicht in Anspruch genommen haben.

Über den Evaluierungszeitraum mussten insgesamt etwa 52.000 Wasserzähler nicht ausgebaut und geeicht werden. Die entfallenen Eicheinnahmen der Eichstellen werden teilweise durch die Einnahmen aus der Durchführung der technischen Prüfungen für die statistische Verlängerung der Nacheichfrist ersetzt. Bei den in der WFA 2017 angenommenen Kosten von 120 EUR je Zähler (100 EUR für Ausbau, Wartung, etc., 20 EUR für die Eichung) ergibt sich die Ersparnis von mehr als 6,2 Mio. EUR für jene Wasserversorger, die entsprechende Anträge gestellt haben. Für die Wasserversorger haben sich die Kosten vorrangig durch die Senkung der Kosten für den Zählertausch verringert.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Durch diese Verordnung wurde ermöglicht, Wasserzähler zu geeigneten Losen zusammenzufassen und einer Prüfung auf Grundlage von Stichproben zur Verlängerung der Nacheichfrist vorzulegen. Bei positivem Abschluss des Verfahrens wird die Nacheichfrist auf Grundlage der Kriterien der Verordnung entweder um drei oder fünf Jahre erstreckt. Das bedeutet, dass bei positivem Ergebnis von beispielsweise 3.000 im Netz befindlichen Wasserzählern nur 80 ausgebaut und geprüft werden müssen, jedoch alle 3.000 Zähler bis zu 10 Jahre in Verwendung bleiben können.

Auch wenn die tatsächlichen Einsparungen deutlich niedriger sind als der bei der Durchführung der wirkungsorientierten Folgenabschätzung im Jahr 2017 maximal erwartete Wert, konnten dennoch Einsparungen in Höhe von etwa 2,6 Mio. Euro erreicht werden. Für alle Wasserversorger, welche die mit dieser Verordnung geschaffene Möglichkeit der Verlängerung der Nacheichfrist für Wasserzähler nutzen und noch nutzen werden, ist dadurch ein eindeutiger finanzieller Vorteil entstanden, der ohne diese Verordnung vollständig ausgeblieben wäre. Gerade kleinere Wasserversorger profitieren bisher von der Möglichkeit der Verlängerung der Nacheichfrist für Wasserzähler.

Die erwarteten Wirkungen dieses Vorhabens sind somit tatsächlich eingetreten, nur nicht in der maximal erwarteten Höhe. Dass die vorgesehenen Möglichkeiten für die Einsparungen nicht vollständig ausgeschöpft wurden, ergibt sich dadurch, dass viele insbesondere größere Wasserversorger das Angebot der statistischen Verlängerung der Nacheichfrist nicht in Anspruch genommen haben, wobei nach wie vor anzunehmen ist, dass in weiteren Gebieten die günstigen Voraussetzungen für eine Verlängerung der Nacheichfrist auf statistischer Basis (gute Wasser- und Rohrleitungsqualität) gegeben sein könnten. Für die Wasserversorger hat sich der finanzielle Aufwand durch die Senkung der Kosten für die Eichung, im Speziellen durch die Senkung der Kosten für den Zählertausch verringert.

Gleichzeitig konnte das Schutzniveau für Konsumentinnen und Konsumenten erhalten werden.

Für die Behörde ist der Aufwand nahezu neutral, da der Aufwand für die Abwicklung der Verfahren durch Gebühreneinnahmen weitestgehend gedeckt ist.

Die erwarteten Wirkungen dieses Vorhabens sind somit tatsächlich eingetreten, nur nicht in der erwarteten Höhe. Aus diesem Grund werden die Wirkungen dieses Vorhabens als „überwiegend eingetreten“ beurteilt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Informationen des BEV zur Eichung von Wasserzählern
www.bev.gv.at/Themen/Mess-und-Eichwesen/Messtechnische-Fachbereiche/Durchfluss-Volumen/Durchfluss-und-Volumen-von-Wasser.html